

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 61 vom 21. März 2024

BE Obergericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_61

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 61 du 21 mars 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 61 del 21 marzo 2024

Regeste

qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 26. August 2022 stellte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht in Dreierbesetzung, nachfolgend Vorinstanz) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend Beschuldiger 1), wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, angeblich mehrfach begangen, festgestellt am 29. November 2017 in I. _____, durch Besitz von Waffen (Schlagstock mit Taschenlampe und Soft-Air-Waffe, welche aufgrund ihres Aussehens mit einer echten Feuerwaffen verwechselt werden kann) ohne schriftlichen Vertrag, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten ein. Zudem wurde der Beschuldigte 1 freigesprochen von der Anschuldigung der Pornografie, angeblich begangen vom 25. Juni 2014 bis 29. November 2017 durch Besitz von illegaler Pornografie mit tatsächlichen Darstellungen von sexuellen Handlungen zwischen einem Hund und einer Frau, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. Hingegen wurde er schuldig erklärt der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, (1) mengen- und bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit C. _____ und E. _____), begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Oktober 2017 in I. _____ und J. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten und Veräussern von 125g Kokaingemisch bzw. 68.25g reinem Kokain, (2) bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit C. _____ und E. _____ sowie K. _____ [Gehilfenschaft]) begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29. November 2017 in I. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten, Veräussern und Verschaffen von 4'776g Marihuana und (3) bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit C. _____ und E. _____) begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Ende 2016 in I. _____ durch Erwerb, Besitz und Veräussern von 110 Ecstasy-Pillen. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten 1 zu einer Freiheitsstrafe von 31 Monaten unter Gewährung des bedingten Vollzugs für eine Teilstrafe von 19 Monaten bei einer Probezeit von drei Jahren und unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 65 Tagen an die zu vollziehende Teilstrafe sowie zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 15'448.00. Weiter bestimmte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 durch Rechtsanwalt B. _____, verzichtete auf die Anordnung einer Landesverweisung und traf die weiteren Beschlüsse (pag. 2145 ff.). Mit gleichem Urteil wurde C. _____ (nachfolgend Beschuldiger 2) der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, (1) mengen- und bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 und

E. _____) begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Oktober 2017 in I. _____ und J. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten und Veräussern von 125g Kokaingemisch bzw. 68.25g reinem Kokain, (2) bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 und E. _____ sowie K. _____ [Gehilfenschaft]) begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29. November 2017 in I. _____ durch Erwerb, Be-

E. 1.1

Veräussern von mind. 8g Marihuana an M. _____ und N. _____ in I. _____ am 14.08.2019 (AKS Ziffer 1.1);

E. 1.2

Veräussern von einer 480g Marihuana, 12 Ecstasy Pillen und 25g Kokain übersteigenden Menge an O. _____ von ca. 2015 bis 16.05.2017 (AKS Ziffer 1.2);

E. 1.3

Veräussern von einer unbestimmten Menge Marihuana an P. _____ in I. _____ vom Mai 2017 bis 27.10.2017 (AKS Ziffer 1.3);

E. 1.4

Veräussern von 26g Marihuana im Rahmen von 13 Treffen an Q. _____ von 01.01.2014 bis 31.12.2016 (AKS Ziffer 1.4);

E. 1.5

Veräussern von Betäubungsmitteln im Wert von CHF 600.00 an R. _____ zu einem unbekanntem Zeitpunkt, wahrscheinlich im Jahr 2014 (AKS Ziffer 1.5);

E. 1.6

Veräussern von einer unbekanntem Menge Kokain anlässlich von fünf Treffen an S. _____ von Sommer 2017 bis November 2017 (AKS Ziffer 1.6);

E. 1.7

Veräussern von insgesamt 8g Marihuana zu einem Preis von CHF 100.00 anlässlich von zwei Treffen an T. _____ von Sommer 2017 bis November 2017 (AKS Ziffer 1.7);

E. 1.8

Veräussern von 12g Marihuana im Rahmen von 6 Treffen an U. _____ von 08.12.2015 bis 21.11.2017 (AKS Ziffer 1.8);

E. 1.9

und Ziff. B.1.11.-1.16. der Anklageschrift (enthalten in den Schuldsprüchen gemäss Ziff. B.I.1.-3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), den Sanktionenpunkt (Ziff. B.I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. B.I.2. und Ziff. B.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Einziehung diverser Gegenstände (Ziff. B.III.1.1.-1.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die Verwendung des beschlagnahmten Geldbetrages (Ziff. B.III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Der Beschuldigte 3 hat das erstinstanzliche Urteil teilweise angefochten. Seine Berufung bezieht sich auf die Vorwürfe gemäss Ziff. C.1.1.-1.6., Ziff. C.1.8.-1.9., Ziff. C.1.11. sowie Ziff. C.1.13.-1.16. der Anklageschrift (enthalten in den Schuldsprüchen gemäss Ziff. C.I.1.-3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), den Sanktionenpunkt (Ziff. C.I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Kosten- und

Entschädigungsfolgen (Ziff. C.I.2. und Ziff. C.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), implizit einschliesslich die Einziehung diverser Gegenstände (Ziff. C.III.1.1.-1.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die Verwendung des beschlagnahmten Geldbetrags zur Deckung der Verfahrenskosten (Ziff. C.III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Generalstaatsanwaltschaft beschränkte ihre Anschlussberufung gegen die Beschuldigten 1-3 je ausdrücklich auf den Sanktionenpunkt (Ziff. A.III.1., Ziff. B.I.1. und Ziff. C.I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Damit sind hinsichtlich des Beschuldigten 1 die Verfahrenseinstellung betreffend Widerhandlungen gegen das Waffengesetz (Ziff. A.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und der Freispruch von der Anschuldigung der Pornografie (Ziff. A.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) samt den diesbezüglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die Einziehung diverser Gegenstände (Ziff. A.V.1.9.-

E. 1.10

Veräussern von unbestimmter Menge Kokain an einen Unbekannten in I. _____ am 13.10.2017 (AKS Ziffer 1.11);

E. 1.11

Veräussern von mindestens 75g Kokain, einer unbekanntem Menge Marihuana sowie mindestens 50 Ecstasy Pillen, an W. _____ in I. _____ von ca. 2015 bis September/Oktober 2017 (AKS Ziffer 1.12);

E. 1.12

der Anklageschrift unbestritten (pag. 2118 f., pag. 2337, pag. 2529, pag. 2554). Bestritten wird hingegen der Vorwurf des qualifizierten Betäubungsmittelhandels (mengenmässig, bandenmässig und gewerbsmässig qualifiziert) insgesamt (pag. 2106 ff., pag. 2112 ff., pag. 2116 ff., pag. 2326 ff., pag. 2524 ff., pag. 2528 ff., pag. 2547 f., pag. 2554 f.) sowie (teilweise) die einzelnen konkreten Vorwürfe: Seitens des Beschuldigten 1 werden sämtliche Vorwürfe gemäss Ziff. 1.1.-1.16. der Anklageschrift bestritten (pag. 2107 ff., pag. 2326 ff., pag. 2524 f.). Der Beschuldigte 2 bestreitet die Vorwürfe gemäss Ziff. 1.1., 1.3.-1.9. und 1.11.-1.16. der Anklageschrift insgesamt, die vorgeworfenen Mengen gemäss Ziff. 1.2. und Ziff. 1.10. der Anklageschrift sowie generell die Lagerung von Betäubungsmitteln, welche nicht zum Eigenkonsum bestimmt waren (pag. 2112 ff., pag. 2526 ff., pag. 2547 f.). Der Beschuldigte 3 bestreitet generell, etwas mit Kokain und/oder Ecstasy zu tun gehabt zu haben (pag. 2117) und konkret die Vorwürfe gemäss Ziff. 1.1.-1.6., 1.8.-1.9., 1.11., 1.12. (betreffend Kokain und Ecstasy) sowie Ziff. 1.13.-1.16. der Anklageschrift (pag. 2117 ff., pag. 2529 ff., pag. 2554). 11. Beweismittel Als Beweismittel liegen der Kammer insbesondere folgende vor: Anzeigerapport vom 14. Januar 2019 (pag. 316 ff.), Nachtrag vom 5. Januar 2018 (pag. 344 f.), Rapport des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) vom 23. Januar 2018 (pag. 348 ff.) und vom 17. Januar 2018 (pag. 358 ff.), forensisch-chemische Abschlussberichte des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) vom 16. Februar 2018 (pag. 365 ff.), Berichtsrapport vom 14. November 2017 (pag. 1056 ff.), die Hausdurchsuchungen (pag. 1063 [Beschuldiger 3]; pag. 1112 ff. [Beschuldiger 2]; pag. 1128 ff. [Be-

E. 1.13

Veräussern von 400g Marihuana an Y. _____ ab ca. Herbst 2015 bis mindestens Januar 2016 im Wert von CHF 3600.00 (AKS Ziffer 1.14);

E. 1.14

Veräussern einer unbestimmten Menge an Betäubungsmitteln an Z. _____ im Rahmen von rund 10 Treffen vom 22.05.2017 bis 04.11.2017 (AKS Ziffer 1.15);

E. 1.15

E. _____, namens der Bande, Z. _____ am 09.11.2017, 11.11.2017 und 14.11.2017 und einem Unbekannten am 20.11.2017 und AA. _____ am 24.11.2017 zum Zwecke des Betäubungsmittelhandels den Kontakt zu AX. _____ vermittelte und diesen so eine unbestimmte Menge Betäubungsmittel verschaffte (AKS Ziffer 1.16); unter Ausscheidung der darauf entfallenden Verfahrenskosten der ersten und zweiten Instanz an den Kanton Bern sowie unter anteilmässiger Ausrichtung einer Entschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Verfahren vor der ersten- und zweiten Instanz gemäss Honorarnote. II. Herr C. _____ sei schuldig zu sprechen: Der einfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen durch Veräussern, Besitzen und Anstaltentreffen zum Veräussern von insgesamt 458g Marihuana namentlich durch: 1. Veräussern von 480g Marihuana, 12 Ecstasy Pillen und 25g Kokain an O. _____ von 2015 bis 16.05.2017 (AKS Ziff. 1.2); 2. Veräussern von 20g Marihuana von AC. _____ von 05.12.2016 bis 02.09.2017 in I. _____ zu einem Wert von CHF 200.00 (AKS Ziff. 1.10); und in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verurteilen: 1. Zu einer Geldstrafe von 194 Tagessätzen mit einer richterlich zu bestimmenden Tagessatzhöhe, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von drei Jahren. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 65 Tagen sei an die Strafe anzurechnen. 2. Zu den auf ihn entfallenden, anteilmässigen Verfahrenskosten. III. Weiter sei zu verfügen: 1. Die Gegenstände gemäss Anklageschrift Ziff. II 1.3 betreffend C. _____ seien einzuziehen bzw. zu vernichten (Art. 69 und 70 StGB). Die Mobiltelefone und das Bargeld seien Herrn C. _____ auszuhändigen. 2. Es sei das von C. _____ erstellte DNA-Profil (PCN 15 544009 48) in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 lit. a DNA-ProfilG nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu löschen. 3. Es sei 30 Tage nach Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung der von C. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst zu melden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung der Daten eingetreten sind (Art. 22 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 4. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gemäss Kostennote zu bestimmen. 5. Allfällige weitere Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

E. 1.17

des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) in Rechtskraft erwachsen. Durch die Kammer zu überprüfen sind in Bezug auf den Beschuldigten 1 hingegen die angefochtenen Schuldsprüche wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz samt Sanktionenpunkt (Ziff. A.III.1.-3. und Ziff. A.III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Zu überprüfen ist auch eine allfällige Landesverweisung, zumal die Generalstaatsanwaltschaft mit dem beantragten Schuldspruch wegen eines Katalogdelikts und dem Antrag auf Verzicht auf eine Landesverweisung (implizit) deren Überprüfung verlangt (Ziff. A.V.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Neu zu entscheiden hat die Kammer auch über die Verteilung der Verfahrenskosten (Ziff. A.III.2.), über eine allfällige Rückzahlungspflicht des amtlichen Honorars (Ziff. A.IV.) sowie über eine allfällige Genugtuung i.S.v. Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO und einen Teil der Beschlüsse (Ziff.

A.V.1.1.-1.8. und Ziff. A.V.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Nicht der Rechtskraft zugänglich und somit durch die Kammer ebenfalls neu zu beurteilen sind schliesslich die Beschlüsse bzw. Verfügungen betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten und das erstellte DNA-Profil (Ziff. A.V.4.-5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

E. 3

sitz, Lagern, Verarbeiten, Veräussern und Verschaffen von 4'776g Marihuana und (3) bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 und E. _____), begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Ende 2016 in I. _____ durch Erwerb, Besitz und Veräussern von 110 Ecstasy-Pillen, schuldig erklärt. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten 2 zu einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten unter Gewährung des bedingten Vollzugs für eine Teilstrafe von 20 Monaten bei einer Probezeit von vier Jahren und unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 65 Tagen an die zu vollziehende Teilstrafe sowie zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 15'848.00. Weiter bestimmte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung sowie das volle Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 durch Rechtsanwältin Dr. D. _____ und traf die weiteren Beschlüsse (pag. 2149 ff.). Schliesslich erklärte die Vorinstanz – ebenfalls mit Urteil vom 26. August 2022 – auch E. _____ (nachfolgend Beschuldigter 3), schuldig der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, (1) mengen- und bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 und dem Beschuldigten 2) begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Oktober 2017 in I. _____ und J. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten und Veräussern von 125g Kokaingemisch bzw. 68.25g reinem Kokain, (2) bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 und dem Beschuldigten 2 sowie K. _____ [Gehilfenschaft]), begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29. November 2017 in I. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten, Veräussern und Verschaffen von 4'776g Marihuana und (3) bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 und dem Beschuldigten 2) begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Ende 2016 in I. _____ durch Erwerb, Besitz und Veräussern von 110 Ecstasy-Pillen. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten 3 zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten unter Gewährung des bedingten Vollzugs für eine Teilstrafe von 22 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren und unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 65 Tagen an die zu vollziehende Teilstrafe sowie zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 14'948.00. Weiter bestimmte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung sowie das volle Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 3 durch Rechtsanwalt L. _____ (für die Dauer vom 29. November 2017 bis 28. Juni 2019) sowie durch Rechtsanwalt F. _____ (ab 28. Juni 2019) und traf die weiteren Beschlüsse (pag. 2153 ff.). Der Vollständigkeit halber ist – auch wenn nicht mehr Gegenstand des Verfahrens – festzuhalten, dass mit demselben Urteil K. _____ schuldig erklärt wurde der Gehilfenschaft zu Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (der Mitbeschuldigten 1-3), begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29. November 2017 in I. _____. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte die Vorinstanz K. _____ zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend total CHF 4'000.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren, zur Bezahlung einer Verbindungsbusse von CHF 1'000.00 unter Festsetzung der

Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf zehn Tage sowie zur Bezahlung der anteilmässigen Ver-

E. 4

fahrenskosten im Umfang von CHF 1'154.00. Schliesslich wurde über das Schicksal des beschlagnahmten Geldbetrages befunden (pag. 2157 f.). 2. Berufungen Gegen dieses Urteil meldeten der Beschuldigte 2, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. D._____, der Beschuldigte 3, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt F._____, der Beschuldigte 1, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____ und K._____, privat verteidigt durch Rechtsanwalt G._____ mit Eingaben vom 30. August 2022 bzw. 5. September 2022 fristgerecht die Berufung an (pag. 2162 [Beschuldigter 2]; pag. 2167 [Beschuldigter 3]; pag. 2169 [Beschuldigter 1]; K._____ [pag. 2171]). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 31. Januar 2023 zugestellt (pag. 2180 ff.). Die Berufungserklärungen datieren vom 23. Februar 2023 (pag. 2326 ff. [Beschuldigter 1]), 24. Februar 2023 (pag. 2331 ff. [Beschuldigter 2]), 28. Februar 2023 (pag. 2337 ff. [Beschuldigter 3]) und gingen frist- und formgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein. Mit Schreiben vom 27. Februar 2023 verzichtete K._____ auf die Berufung und führte aus, dass sie allerdings die Ausdehnung allfälliger gutheissender Rechtsmittelentscheide auf sie als Gehilfin begehre (pag. 2335). Am 5. April 2023 wurde daher das Verfahren betreffend K._____ als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen (pag. 2354 ff.). Mit Eingabe vom 22. März 2023 schloss sich die Generalstaatsanwaltschaft den Berufungen der Beschuldigten 1-3 an (pag. 2345 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft und der Beschuldigte 1 äusserten sich nicht zur Berufung bzw. Anschlussberufung der jeweils anderen Partei(en) (pag. 2345 ff.). Die Beschuldigten 1 und 2 machten je mit Eingaben vom 17. April 2023 keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft geltend (pag. 2365 [Beschuldigter 2], pag. 2367 [Beschuldigter 1]). Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand vom 19.-21. März 2024 statt (pag. 2507 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung behielt sich die Kammer in Anwendung von Art. 344 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vor, den angeklagten Sachverhalt auch unter dem Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121) zu prüfen (pag. 2509). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden über die drei Beschuldigten von Amtes wegen aktuelle Strafregisterauszüge, allesamt datierend vom

E. 4.1

Beschuldigter 1 Rechtsanwalt B._____ verwies namens und auftrags des Beschuldigten 1 anlässlich der Berufungsverhandlung grundsätzlich auf seine bereits schriftlich gestellten Anträge gemäss Berufungserklärung vom 23. Februar 2023, mit der Ergänzung unter Ziff. III. (nachfolgend Ziff. I.), dass gemäss neuer Ziff. 3 auch die Rechtskraft des Verzichts auf die Anordnung einer Landesverweisung festzustellen sei (pag. 2327 ff., pag. 2526; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 26. August 2022 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als 1. das Strafverfahren gegen den Berufungsführer eingestellt wurde wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz; 2. der Berufungsführer freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Pornografie; 3. dass auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtet wurde; ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. II. Der Berufungsführer sei freizusprechen 1. von der

Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29.11.2017 wie folgt:

E. 4.2

Beschuldigter 2 Rechtsanwältin Dr. D._____ stellte und begründete für den Beschuldigten 2 anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung was folgt (pag. 2529, pag. 2547 ff.; Hervorhebungen im Original): I. Herr C._____ sei freizusprechen: Vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach, teilweise mengenmassig qualifiziert, teilweise gewerbsmässig und bandenmässig angeblich begangen durch:

E. 4.3

Beschuldigter 3 Rechtsanwalt F._____ stellte namens und im Auftrag des Beschuldigten 3 an der oberinstanzlichen Verhandlung die folgenden Anträge (pag. 2531, pag. 2554 f.; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

E. 4.4

Generalstaatsanwaltschaft Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete ihrerseits folgende Anträge anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 2533, pag. 2560 ff.; Hervorhebungen im Original): A. A._____ I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 26. August 2022 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich 1. der Einstellung wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, angeblich begangen bzw. festgestellt am 29.11.2017 in I._____, durch Besitz von Waffen (Schlagstock mit Taschenlampe und Soft-Air-Waffe, welche aufgrund ihres Aussehens mit einer echten Feuerwaffe verwechselt werden kann) ohne schriftlichen Vertrag, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten; 2. des Freispruchs von der Anschuldigung der Pornografie, angeblich begangen vom 25.06.2014 bis 29.11.2017, durch Besitz von illegaler Pornografie mit tatsächlichen Darstellungen von sexuellen Handlungen zwischen einem Hund und einer Frau (Oralverkehr und Penetration ausgeführt durch den Hund) ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. II. A._____ sei in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils schuldig zu erklären der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29.11.2017, wie folgt: 1. mengenmässig qualifiziert und bandenmässig (gemeinsam mit C._____ und E._____) begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Oktober 2017 in I._____ und J._____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten und Veräussern von 125 Gramm Kokaingemisch bzw. 68.25 Gramm reinem Kokain; 2. bandenmässig (gemeinsam mit C._____ und E._____ sowie K._____ [Gehilfenschaft]) begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29.11.2017 in I._____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten, Veräussern und Verschaffen von 4'776 Gramm Marihuana;

E. 5

Staatssekretariat für Migration, datierend vom 28. Februar 2024 (pag. 2481 ff.), eingeholt. Des Weiteren wurden anlässlich der Berufungsverhandlung vom 19. März 2024 alle drei Beschuldigten und die Zeugin K._____ einvernommen (pag. 2511 ff. [K._____], pag. 2515 ff. [Beschuldigter 1], pag. 2519 ff. [Beschuldigter 2], pag. 2522 [Beschuldigter 3]) sowie die vom Beschuldigten 3 mit Eingabe vom 13. März 2024 eingereichte

Bestätigung seiner Arbeitgeberin vom 13. März 2024 (pag. 2503 f.) und seine an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichten Lohnausweise aus den Jahren 2014-2019 (pag. 2537 ff.) zu den Akten erkannt (pag. 2510). 4. Anträge der Parteien

E. 6

standene Untersuchungshaft vom 29. November 2017 bis 01. Februar 2018, total 65 Tage à CHF 200.00 pro Tag, total ausmachend CHF 13'000.00 (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). III. Die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte gemäss II. Ziffer 1.3 lit. a - d der Anklageschrift vom 11. Januar 2021 seien Herrn A. _____ herauszugeben. IV. 1. Über die weiteren beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte sei von Amtes wegen zu verfügen. 2. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gestützt auf die eingereichte Honorarnote gerichtlich zu bestimmen. 3. Allfällige weitere Verfügungen (insbes. Löschung DNA-Profil, Mitteilungen und dergleichen) seien von Amtes wegen zu treffen.

E. 8

II. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil bezüglich der Sachverhalte gemäss Ziff. 1.7., Ziff. 1.10. und Ziff. 1.12. der Anklageschrift in Rechtskraft erwachsen ist. III. E. _____ sei freizusprechen vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig und bandenmässig, ev. gewerbsmässig qualifiziert, ev. mehrfach, angeblich begangen gemäss Ziff. 1.1.-1.6., Ziff. 1.8. und 1.9., Ziff. 1.11., Ziff. 1.13.-1.16. der Anklageschrift, unter Auferlegung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung für die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten. IV. Weiter sei E. _____ für die ausgestandene Untersuchungshaft eine Entschädigung nach richterlichem Ermessen, jedoch im Betrag von CHF 8'500.00 sowie eine Genugtuung nach richterlichem Ermessen im Betrag von CHF 12'400.00 auszurichten. V. Es seien die weiteren Verfügungen von Amtes wegen zu treffen.

E. 9

3. bandenmässig (gemeinsam mit C. _____ und E. _____) begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Ende 2016 in I. _____ durch Erwerb, Besitz und Veräussern von 110 Ecstasy-Pillen; und er sei in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verurteilen: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten. Davon sind 12 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 22 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Untersuchungshaft von 65 Tagen wird im vollen Umfang auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet. 2. auf die Anordnung einer Landesverweisung sei zu verzichten; 3. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD). B. C. _____ C. _____ sei in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils schuldig zu erklären der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29.11.2017, wie folgt: 1. mengenmässig qualifiziert und bandenmässig (gemeinsam mit A. _____ und E. _____) begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Oktober 2017 in I. _____ und J. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten und Veräussern von 125 Gramm Kokaingemisch bzw. 68.25 Gramm reinem Kokain; 2. bandenmässig (gemeinsam mit A. _____ und E. _____ sowie K. _____ [Gehilfenschaft]) begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29.11.2017 in I. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten, Veräussern und Verschaffen von 4'776 Gramm Marihuana; 3. bandenmässig (gemeinsam mit A. _____ und E. _____)

begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Ende 2016 in I. _____ durch Erwerb, Besitz und Veräussern von 110 Ecstasy-Pillen; und er sei in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verurteilen: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten; Davon sind 12 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 24 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Die Untersuchungshaft von 65 Tagen wird im vollen Umfang auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet. 2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD). C. E. _____ I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 26. August 2022 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich des Schuldspruchs, wonach E. _____ der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt wurde, namentlich indem 1. er T. _____ von Sommer 2017 bis November 2017 anlässlich von zwei Treffen in I. _____ insgesamt 8g Marihuana zum Preis von insgesamt CHF 100.00 verkaufte; 2. er AC. _____ von mindestens 05.12.2016 bis mindestens 02.09.2017 in I. _____ Marihuana im Wert von CHF 200.00 bis 250.00 verkaufte, damit AC. _____ dieses Marihuana

E. 10

weiterverkaufen konnte und indem er AC. _____ zu dessen Eigenkonsum jährlich ca. 10 bis 15g Marihuana unentgeltlich abgab; 3. er W. _____ von ca. 2015 bis September/Oktober 2017 in I. _____ über einen Unbekannten bzw. direkt W. _____ mindestens 75g Kokain im Wert von mindestens CHF 7'100.00 eine unbekannte Menge Marihuana im Wert von mindestens CHF 450.00 sowie mindestens 50 Ecstasy-Pillen im Wert von ca. CHF 400.00 verkaufte. II. E. _____ sei schuldig zu erklären der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29.11.2017, wie folgt: 1. mengenmässig qualifiziert und bandenmässig (gemeinsam mit A. _____ und C. _____) begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Oktober 2017 in I. _____ und J. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten und Veräussern von 125 Gramm Kokaingemisch bzw. 68.25 Gramm reinem Kokain; 2. bandenmässig (gemeinsam mit A. _____ und C. _____ sowie K. _____ [Gehilfenschaft]) begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29.11.2017 in I. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten, Veräussern und Verschaffen von 4'776 Gramm Marihuana; 3. bandenmässig (gemeinsam mit A. _____ und C. _____) begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis Ende 2016 in I. _____ durch Erwerb, Besitz und Veräussern von 110 Ecstasy-Pillen; und er sei in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verurteilen: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten. Davon sind 6 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 24 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Untersuchungshaft von 65 Tagen wird im vollen Umfang auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet. 2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD). D. Verfügungen Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (Honorar amtliche Verteidigungen, Mitteilung ans Bundesamt für Polizei etc.). 5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte 1 hat das erstinstanzliche Urteil teilweise angefochten. Seine Berufung bezieht sich auf die Schuldsprüche wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziff. A.III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), den Sanktionenpunkt (Ziff. A.III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), damit einhergehend die Kosten- und

Entschädigungsfolgen (Ziff. A.III.2. und Ziff. A.IV. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Einziehung diverser Gegenstände (Ziff. A.V.1.1.-1.8. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die Verwendung des beschlagnahmten Geldbetrages (Ziff. A.V.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Der Beschuldigte 2 hat das erstinstanzliche Urteil in Teilen angefochten. Seine Berufung umfasst die Vorwürfe gemäss Ziff. B.1.1., Ziff. B.1.2. (teilweise), Ziff. B.1.3.-

E. 12

In Bezug auf den Beschuldigten 2 ist das erstinstanzliche Urteil betreffend die Einziehung diverser Gegenstände (Ziff. B.III.1.4.-1.8. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) in Rechtskraft erwachsen. Hingegen sind die angefochtenen Schuldsprüche wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziff. B.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) samt Sanktionenpunkt (Ziff. B.I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) neu zu beurteilen. Dabei ist über die Schuldsprüche gemäss Ziff. B.I.1.-3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs als Ganzes neu zu befinden, auch wenn sich die Berufung des Beschuldigten 2 gemäss Berufungserklärung nur auf die Vorwürfe gemäss Ziff. B.1.1., Ziff. B.1.2. (teilweise), Ziff. B.1.3.-1.9. und Ziff. B.1.11.-1.16. der Anklageschrift (aber nicht auf den Vorwurf gemäss Ziff. B.1.10. der Anklageschrift) bezieht, weil die den jeweiligen Schuldsprüchen zugrundeliegenden Vorwürfe der Anklageschrift hinsichtlich der Betäubungsmittelart (Kokain, Marihuana, Ecstasy-Pillen) als Tateinheit anzusehen sind (vgl. BÄHLER, Basler Kommentar zur Schweizerischen StPO/JStPO, 3. Aufl. 2023, N 11 zu Art. 399 StPO). Neu zu befinden hat die Kammer auch über die Verteilung der Verfahrenskosten (Ziff. B.I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), über eine allfällige Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten 2 hinsichtlich des amtlichen und vollen Honorars für die amtliche Verteidigung (Ziff. B.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Beschlüsse gemäss Ziff. B.III.1.1.-1.3. und Ziff. B.III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs. Nicht der Rechtskraft zugänglich und somit durch die Kammer ebenfalls neu zu beurteilen sind schliesslich die Beschlüsse bzw. Verfügungen betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten und das erstellte DNA-Profil (Ziff. B.III.3.-4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Hinsichtlich des Beschuldigten 3 ist das erstinstanzliche Urteil betreffend die Einziehung diverser Gegenstände (Ziff. C.III.1.4.-1.20. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) in Rechtskraft erwachsen. Durch die Kammer zu überprüfen sind in Bezug auf den Beschuldigten 3 hingegen die angefochtenen Schuldsprüche wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziff. C.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) samt Sanktionenpunkt (Ziff. C.I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Dabei gilt das bereits zuvor Ausgeführte: Es ist über die Schuldsprüche gemäss Ziff. C.I.1.-3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs als Ganzes neu zu befinden, auch wenn sich die Berufung des Beschuldigten 3 gemäss Berufungserklärung lediglich auf die Vorwürfe gemäss Ziff. C.1.1.-1.6., Ziff. C.1.8.-1.9., Ziff. C.1.11. sowie Ziff. C.1.13.-1.16. der Anklageschrift (aber nicht auf die Vorwürfe gemäss Ziff. C.1.7., Ziff. C.1.10. und Ziff. C.1.12. der Anklageschrift) bezieht, weil die den jeweiligen Schuldsprüchen zugrundeliegenden Vorwürfe der Anklageschrift hinsichtlich der Betäubungsmittelart (Kokain, Marihuana, Ecstasy-Pillen) als Tateinheit anzusehen sind (vgl. BÄHLER, a.a.O., N 11 zu Art. 399 StPO). Neu zu entscheiden hat die Kammer auch über die Verteilung der Verfahrenskosten (Ziff. C.I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), über eine allfällige Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten 3 hinsichtlich des amtlichen und vollen

Honorars für die amtliche Verteidigung (Ziff. C.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie über eine allfällige Genugtuung i.S.v.

E. 12.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Gemäss Ziff. 1.1. der Anklageschrift wird den Beschuldigten folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1946, pag. 1949, pag. 1952): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied M._____ und N._____ in I._____ am 14. Juni 2016 mindestens 8g Marihuana verkaufte

E. 12.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwalt B._____ und Rechtsanwältin Dr. D._____ machten im Rahmen des Parteivortrages im Wesentlichen geltend, dass sich der vorgeworfene Sachverhalt nicht erstellen lasse. Der Vorwurf stütze sich einzig auf die Chatnachrichten zwischen dem Beschuldigten 2 und seiner Schwester. Anhand dieser Chatnachrichten sei aber unklar, um was es gehe. Vielmehr sei auf die Aussagen von M._____ abzustellen, wonach das Marihuana aus I._____ und nicht aus dem Domizil des Beschuldigten 3 stamme. Zudem stimme die bei M._____ aufgefundene Menge von 5.3g nicht mit der angeklagten Menge von 8g überein. Auch N._____ habe ausgesagt, dass sie die Drogen nicht von den Beschuldigten, sondern von einem Kollegen erhalten habe. Entsprechend habe ein Freispruch zu erfolgen (pag. 2524, pag. 2526).

E. 12.3

Beweismittel Als Beweismittel sind vorliegend der Anzeigerapport vom 14. Januar 2019 (pag. 331 ff.), der Berichtsrapport vom 14. November 2017 (pag. 1056 ff.), die Einvernahmen von M._____ vom 11. Januar 2019 (pag. 383 ff.) und von N._____ vom 10. Januar 2019 (pag. 514 ff.), der Extraktionsbericht des Beschuldigten 2 über die Chats mit seiner Schwester (pag. 393 f.) sowie der Chat von M._____ (pag. 395) zu nennen.

E. 12.4

Beweiswürdigung Dem Anzeigerapport vom 14. Januar 2019 ist zu entnehmen, dass die Polizei am 14. Juni 2016 einen parkierten Personenwagen an der AE._____ (Strasse) feststellte und beobachtete, dass mindestens eine Person das Domizil am AD._____ (Strasse) aufsuchte und kurze Zeit später zurück zum Fahrzeug kam. Anschliessend fuhr der Personenwagen an die AF._____ (Strasse), wobei eine Polizeipatrouille dem Fahrzeug folgte und dieses noch an derselben Strasse zur Kontrolle anhielt (pag. 331). Bei der Polizeikontrolle wurde festgestellt, dass M._____ brutto 5.3g Marihuana und N._____ brutto 3.05g Marihuana auf sich trugen (pag. 331, pag. 386 Z. 108 ff., pag. 516 Z. 83 ff., pag. 1058). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt auch die Kammer auf die nachvollziehbaren

E. 13

Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO und die Beschlüsse gemäss Ziff. C.III.1.1.-1.3. und Ziff. C.III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs. Nicht der Rechtskraft zugänglich und somit durch die Kammer ebenfalls neu zu beurteilen sind schliesslich die Beschlüsse bzw. Verfügungen betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten und das erstellte DNA-Profil (Ziff. C.III.3.-4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Auf die Höhe der amtlichen Entschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren ist nur zurückzukommen, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts [BGer])

6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2 und 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3). Darüber hinausgehend unterliegt dieser Punkt aufgrund der fehlenden Beanstandung durch die Generalstaatsanwaltschaft dem Verschlechterungsverbot (BGer 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.2.5). Hinsichtlich der zu überprüfenden Punkte verfügt die Kammer über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Da die Generalstaatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung gegen alle drei Beschuldigten auf den Sanktionenpunkt beschränkte, darf das erst- instanzliche Urteil nur hinsichtlich dieses Sanktionenspunktes zum Nachteil der Be- schuldigten abgeändert werden; in Bezug auf die weiteren angefochtenen Punkte, insbesondere in Bezug auf den Schuldpunkt, gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

6. Anklagegrundsatz Die Verteidigungen rügten in ihren erstinstanzlichen Plädoyers die Verletzung des Anklagegrundsatzes. Diese Rügen haben sie oberinstanzlich wiederholt. Insbesondere rügten sie hinsichtlich der einzelnen Anklagesachverhalte unter Ziff. 1.1-1.16, dass daraus nicht abgelesen werden könne, was den Beschuldigten genau vorgeworfen werde, dass die einzelnen Sachverhaltsvorwürfe immer nur dem Kollektiv vorgeworfen werde und nicht herausgelesen werden könne, wer denn nun konkret die einzelne Tat begangen haben solle, was eine effektive Ver- teidigung verunmögliche. Aufgrund teilweise ungenauer und fehlender Angaben über Datum, Ort, Drogenart und Drogenmenge sei das Prinzip ne bis in idem ge- fährdet. Weil die Staatsanwaltschaft die Vorwürfe jeweils keiner konkreten Person zuordnen könne, habe sie bandenmässiges Vorgehen konstruiert. Die Anklage- schrift zeige allerdings nicht auf, durch welche konkreten Sachverhaltselemente die Kriterien der Bandenmässigkeit erfüllt seien (pag. 2524 ff.). Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen des Anklagegrundsatzes treffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (pag. 2186 f.; S. 5 f. der erstin- stanzlichen Urteilsbegründung). Die Vorinstanz hat sich sodann detailliert und sorgfältig mit den einzelnen Rügen auseinandergesetzt und diese im Ergebnis widerlegt. Sie hielt in allgemeiner Weise fest, was folgt (pag. 2189; S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Betreffend die vorgebrachten ungenauen oder fehlenden Angaben bei den einzelnen Tatvorwürfen ist in allgemeiner Weise festzuhalten, dass gewisse Unsicherheiten insbesondere in Bezug auf die Dro- genmengen und den genauen Zeitraum bei Betäubungsmitteldelikten in der Natur der Sache liegen

E. 13.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Gemäss Ziff. 1.2. der Anklageschrift wird den Beschuldigten folgender Sachverhalt zur Last gelegt (pag. 1946, pag. 1949, pag. 1952): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied O._____ von ca. 2015 bis 16.05.2017 in I._____ mindestens 3.6kg Marihuana (Gesamtpreis mindestens CHF 28'800.00), mindestens 60 Ecstasy- Pillen (Gesamtpreis CHF 300.00) und mindestens 50g Kokain (Gesamtpreis 5'000.00) verkaufte

E. 13.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwalt B._____ führte im Rahmen des Plädoyers aus, dass die Aussa- gen von O._____ nicht verwertbar seien. Andere Beweismittel gebe es nicht, weshalb ein Freispruch zu erfolgen habe (pag. 2525). Rechtsanwältin Dr. D._____ brachte vor, dass der Beschuldigte 2 bei den Verkäufen eine Ne- benrolle eingenommen habe. In dubio sei davon auszugehen, dass ca. 80% der Verkäufe über den Beschuldigten 1 und 20% über den Beschuldigten 2 abgewickelt worden seien. Beim Kokain sei von «halb halb» auszugehen. Ein allfälliges Be- weisverwertungsverbot würde aber auch für den Beschuldigten 2 gelten (pag. 2526 f.).

E. 13.3

Beweismittel Als Beweismittel liegen insbesondere die verwertbaren Aussagen von O. _____ vom 16. Mai 2017 und vom 9. Januar 2018 (pag. 396 ff., pag. 400 ff.; vgl. für die Verwertbarkeit seiner Aussagen Ziff. I.7. hiervor) sowie die Chats und Extraktionsberichte über die Chats zwischen dem Beschuldigten 1 und O. _____ (pag. 1259 ff., pag. 1284 ff., pag. 1292 ff.) vor.

E. 13.4

Beweiswürdigung O. _____ führte anlässlich der Befragung vom 16. Mai 2017 zusammengefasst aus, dass er in der Region Bern seit ca. zwei Jahren 150g Marihuana pro Monat zum Preis von ca. CHF 1'200.00 kaufe. Manchmal nehme er auch 100g oder 200g, in der Regel seien es aber monatlich 150g. 10g konsumiere er selber, den Rest verkaufe er dann an diverse Personen (pag. 398 Z. 26 ff.). Ecstasy-Pillen habe er ebenfalls verkauft. Diese habe er auch in der Region Bern erworben. Insgesamt habe er ungefähr vor einem Jahr ca. 60 Stück à CHF 5.00 gekauft, welche er in insgesamt zwei Käufen erworben habe. Zusätzlich habe er noch Kokain für Freunde organisiert. Er habe ungefähr 50g für CHF 100.00 pro Gramm erworben. Das Kokain habe er in der selben Zeit wie die Pillen erworben. Es seien etwa vier Käufe gewesen (pag. 399 Z. 42 ff.). Anlässlich der Einvernahme am 9. Januar 2018 gab O. _____ auf Vorhalt einer WhatsApp-Unterhaltung zwischen ihm und dem Beschuldigten 2 an, dass es dabei um die Abholung von Marihuana gegangen sei. Er habe ungefähr während eines oder eines halben Jahres Drogen in I. _____ erworben (pag. 402 Z. 15 ff.). Weiter führte O. _____ aus, dass er die drei Beschuldigten kenne und dass das Domizil des Beschuldigten 3 der Treffpunkt gewesen sei (pag. 403 Z. 38 ff.). Ausserdem bestätigte er die vorgehaltenen Angaben zum Erwerb von 2'400g bis 4'800g Marihuana (Gesamtpreis von mind. CHF 19'200.00), 60 Ecstasy-Pillen für CHF 300.00 und 50g Kokain für CHF 5'000.00 im Zeitraum zwischen 2015 und 2017 und dass er die Gesamtmenge in I. _____ gekauft habe. Erworben habe er die Drogen beim Beschuldigten 1 und 2, hauptsächlich aber beim Beschuldigten 1. Die beiden Beschuldigten hätten bestimmt zusammengearbeitet, beim Beschuldigten 3 könne er dies nicht bestätigen. Er sei halt einfach anwesend gewesen (pag. 405 f. Z. 77 ff.). Auf Vorhalt erklärte O. _____, der Zeitraum sei ca. ein Jahr gewesen, mit Spielraum. Er wisse den genauen Zeitraum nicht mehr (pag. 406 Z. 114 ff.). Er bestätigte auf Vorhalt, dass es tatsächlich vier Käufe für das Kokain gewesen seien. Die Käufe seien zur Hälfte aufgeteilt gewesen zwischen dem Beschuldigten 2 und 1 (pag. 406 Z. 130 ff.). Der Beschuldigte 3 habe ihm kein Kokain verkauft (pag. 406 Z. 135 f.). Die Kammer kann sich hierzu den Erwägungen der Vorinstanz anschliessen: Die Aussagen von O. _____ sind detailliert, anschaulich und stimmig. Ein Motiv für Falschbelastung ist nicht ersichtlich, im Gegenteil, so muss aufgrund der damit einhergehenden Selbstbelastung davon ausgegangen werden, dass er die zugestandene Menge sicher nicht zu hoch angesetzt hat. Dass er den Zeitraum des Betäubungsmittelerwerbs mit einem bzw. einem halben Jahr – und nicht wie zu Beginn der ersten Einvernahme mit zwei Jahren – bezifferte, dürfte dem Zeitablauf geschuldet sein. Jedenfalls bestätigte er dann auf konkreten Vorhalt hin seine anläss-

E. 14

und häufig keine genauen Angaben gemacht werden können. Die Staatsanwaltschaft arbeitete denn auch mit den Beweismitteln, die ihr zur Verfügung standen und klagte diejenigen Sachverhalte an, die ihr bekannt waren. So führte sie die ihr bekannten

Abnehmer namentlich an, gab wo immer möglich die Drogenarten und die Mindestmengen an und umgrenzte die Deliktszeiträume. Genauere Angaben als in der Anklageschrift aufgeführt waren ihr grundsätzlich nicht möglich. Die Staatsanwaltschaft hat eine bandenmässige Begehung der drei Beschuldigten angeklagt, weshalb es nachvollziehbar ist, dass sie trotz Unkenntnis gewisser Punkte alle aus ihrer Sicht erstellten Drogentransaktionen der Bandenmitglieder aufführen wollte. Die geschilderten Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigten Personen keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihnen angelastet wird und sie sich angemessen dagegen verteidigen können. Letztlich und einzig ist entscheidend, ob die Beschuldigten unter den gegebenen Umständen wussten, was ihnen vorgeworfen wird. Das Anklageprinzip ist kein Selbstzweck. Grundsätzlich kann die Anklageschrift gar genügen, wenn den Beschuldigten kein konkretes Verkaufsgeschäft mit einer bestimmten Person vorgeworfen wird, solange sie wissen, was Gegenstand der Anklage bildet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2014 vom 22.01.2015 E. 1.3). Diesen Ausführungen kann sich die Kammer anschliessen. Gerade in Ermittlungsverfahren im organisierten Drogenhandel setzen sich die Tatvorwürfe nicht selten aus zahlreichen Puzzleteilen, statt aus ein oder zwei umfassenden Vorwürfen zusammen. Solche kleinen Einzelteile können für sich alleine betrachtet oft nicht rechtsgenügend eine Täterschaft oder gar ein deliktisches Verhalten nachweisen. Das bedeutet aber nicht, dass es bei einer Vielzahl solcher Einzelteile nicht zur Anklage kommen könnte. Ergibt eine Vielzahl solcher Puzzleteile letztendlich ein klares Bild über Täterschaft und deliktisches Verhalten, so kann dies mittels Auflistung der einzelnen Indizien, und seien sie auch für sich alleine betrachtet noch nicht ausschlaggebend, zur Anklage gebracht werden. In Bezug auf die Frage, ob die Beschuldigten wussten, was ihnen vorgeworfen wurde, hielt die Vorinstanz fest (pag. 2189 ff.; S. 8 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Anlässlich der delegierten Einvernahmen wurden die drei Beschuldigten zu den einzelnen ihnen zur Last gelegten Vorwürfen detailliert befragt (C. _____: p. 742 ff., A. _____: p. 844 ff., E. _____: p. 961 ff.). So wurden ihnen die massgebenden Extraktionsberichte mit den Chats vorgelegt und die Aussagen der Auskunftspersonen vorgehalten. Dabei wurden gestützt auf die Nachrichten und Aussagen jeweils konkrete Daten genannt, an denen mutmasslich Drogentreffen bzw. -übergaben stattgefunden haben sollen. An diesen Vorhalten der Polizei gegenüber den Beschuldigten orientierte sich sodann die Anklageschrift. Die Anklageschrift ist zudem in der Reihenfolge der Einvernahmen der Auskunftspersonen in den amtlichen Akten geordnet. Die Verteidigungen nahmen in ihren Plädoyers denn auch bei jedem einzelnen Anklagesachverhalt Bezug auf die entsprechenden Aktenstellen. Die Vorwürfe in der Anklageschrift waren folglich hinreichend umschrieben und genügend konkretisiert. A. _____, C. _____ und E. _____ wussten mit Bezug auf die einzelnen Vorwürfe, welche konkreten Handlungen ihnen vorgeworfen wurden und waren in der Lage, sich dagegen angemessen zu verteidigen. Allfällige sich aus den fehlenden Angaben ergebende Beweisschwierigkeiten und Konsequenzen sind bei der Beweiswürdigung zu thematisieren. Die Staatsanwaltschaft hat mithin das Risiko zu tragen, dass sich diese Sachverhalte nicht beweisen lassen. Die teilweise vagen Angaben indizieren denn auch gewisse Beweisschwierigkeiten, ändern aber nichts daran, dass den drei Beschuldigten die massgebenden Vorwürfe bekannt waren. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass in fast allen bemängelten Fällen – mit Ausnahme von Ziff. 1.3 und 1.6 der Anklageschrift – im Rahmen der Beweiswürdigung der Sachverhalt als nicht erstellt erachtet wird. Konkret lässt sich zu

den einzelnen Ziffern der Anklageschrift ergänzend Folgendes festhalten: Bezüglich Ziff. 1.3 wurde der mehrmalige Verkauf einer unbestimmten Menge Marihuana sowie betreffend Ziff. 1.6 der mehrmalige Verkauf einer unbestimmten Menge Kokain angeklagt. Es liegt keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor, wenn die genaue Betäubungsmittelmenge nicht angegeben wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_720/2018 vom 03.10.2018 E. 1.3). Vorliegend konnten die mehrmals veräusserten Betäubungsmittelmengen gar nicht bestimmt werden. Wenn kei-

E. 14.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Den drei Beschuldigten wird in Ziff. 1.3. der Anklageschrift folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied P._____ von mindestens ca. Mai 2017 bis 27.10.2017 in I._____ mehrmals eine unbestimmte Menge Marihuana verkaufte

E. 14.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwältin Dr. D._____ führte im Rahmen des Plädoyers aus, dass P._____ ausdrücklich ausgesagt habe, nur mit dem Beschuldigten 3 Kontakt gehabt zu haben. Es gebe keine Hinweise darauf, dass die drei Beschuldigten arbeitsteilig organisiert gewesen seien. Bei P._____ habe man 0.2g Marihuana sicherstellen können, nachdem er aus dem Domizil des Beschuldigten 3 gekommen sei. Eine derart geringe Menge werde bekanntermassen nirgends gehandelt. Ein Verkauf könne dem Beschuldigten 2 nicht angerechnet werden, der Sachverhalt sei nicht erstellt (pag. 2527).

E. 14.3

Beweismittel Als Beweismittel liegen der Extraktionsbericht über Chats zwischen dem Beschuldigten 3 und P._____ (pag. 423 ff.), der Berichtsrapport vom 14. November 2017 (pag. 1056 ff.) und die Einvernahme von P._____ vom 26. Januar 2018 (pag. 413 ff.) vor.

E. 14.4

Beweiswürdigung Die Vorinstanz führte aus, dass der Einvernahme von P._____ zufolge am

E. 15

ne konkreten Drogenmengen angeklagt sind, können den Beschuldigten auch keine solche nachgewiesen und angerechnet werden. Folglich haben diese Vorwürfe keine Auswirkungen auf die angeklagten Gesamtmengen Kokain und Marihuana. Die Drogenmengen sind denn auch bei diesen Vorwürfen (zwangsläufig) nicht von zentraler Bedeutung, ging es doch der Staatsanwaltschaft offensichtlich um den Nachweis eines weiteren, wenngleich unbestimmten Drogengeschäfts mit Blick auf die Bandenmässigkeit. Die Beschuldigten wurden bei beiden Vorwürfen mit den Extraktionsberichten mit den Abnehmern und den Einvernahmen der Abnehmer hinreichend konfrontiert und hatten Kenntnis von den konkreten Vorwürfen (C._____: p. 750 f. Z. 364 ff., p. 751 f. Z. 432 ff.; A._____: p. 852 f. Z. 401 ff., p. 854 f. Z. 478 ff.; E._____ p. 970 f. Z. 429 ff., p. 972 f. Z. 537 ff.). Betreffend Ziff. 1.4 wurden ein Zeitraum von mindestens 01.01.2014 bis mindestens 31.12.2016, rund zehn bis zwanzig Treffen und eine unbestimmte Menge Betäubungsmittel angeklagt; hinsichtlich Ziff. 1.5 wurden ein unbekannter Zeitpunkt, wahrscheinlich im Jahr 2014, eine unbestimmte Betäubungsmittelmenge und ein Betrag von mindestens CHF 600.00 angeklagt; und bezüglich Ziff. 1.8 wurden ein Zeitraum vom

08.12.2015 bis 21.11.2017 und eine unbestimmte Menge Betäubungsmittel angeklagt. Neben der Drogenmenge konnten auch die Drogenart und in einem Fall der Zeitpunkt nicht konkretisiert werden. Es liegen aber auch hier entsprechende Extraktionsberichte der Beschuldigten mit den Abnehmern und die Einvernahmen der Abnehmer vor, welche den Beschuldigten unter Nennung der Chatnachrichten bzw. Daten mit angeblichen Drogentransaktionen konkret vorgehalten wurden (C._____: p. 745 f. Z. 131 ff., p. 748 f. Z. 296 ff., p. 749 f. Z. 348 ff.; A._____: p. 849 Z. 206 ff, p. 851 f. Z. 339 ff., p. 852 Z. 386 ff.; E._____: p. 965 f. Z. 169 ff., p. 968 f. Z. 345 ff.; p. 969 f. Z. 406 ff.). Die Zeiträume sind zudem deshalb so lange, weil sie sich auf mehrere konkrete Treffen verteilen, welche sich aus den Chatnachrichten ergeben, und nicht, weil die einzelnen angeblichen Drogenverkäufe nicht hätten bestimmt werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_720/2018 vom 03.10.2018 E. 1.3). Hinsichtlich Ziff. 1.11 wurden ein unbestimmter Abnehmer und eine unbestimmte Menge Kokain angeklagt. Konkret sind Kenntnisse der Identität des Drogenlieferanten (und damit folglich auch des Drogenabnehmers) für einen Schuldspruch nicht zwingend, weshalb sich auch die Anklageschrift nicht in jedem Fall dazu äussern muss (Urteil des Bundesgerichts 6B_518/2014 vom 04.12.2014 E. 6.3). Betreffend Ziff. 1.13 wurde eine unbestimmte Menge Betäubungsmittel, vermutlich Kokain, angeklagt; bezüglich Ziff. 1.15 wurde eine unbestimmte Menge Betäubungsmittel angeklagt; und hinsichtlich Ziff. 1.16 wurden ein unbekannter Abnehmer und eine unbestimmte Menge Betäubungsmittel angeklagt. Zu diesen Sachverhalten kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Auch hierzu lagen Chatnachrichten und Einvernahmen vor, die den Beschuldigten vorgehalten wurden (C._____: p. 747 f. Z. 220 ff.; A._____: p. 850 f. Z. 259 ff.; E._____: p. 966 ff. Z. 242 ff.). Im Ergebnis ist somit der Anklagegrundsatz betreffend die einzelnen Tatvorwürfe gemäss Ziff. 1.1 bis 1.16 nicht verletzt. An dieser Stelle ist zudem zu bemerken, dass sich dem Anzeigerapport vom 14.01.2019 – anders als von den Verteidigungen vorgebracht – keine erheblichen Zweifel der Polizei entnehmen lassen. Vielmehr wird festgehalten, dass den sichergestellten Geräten Erkenntnisse zu Abnehmern von Betäubungsmitteln entnommen werden können und diese (zahlreichen) fallrelevanten Chats den jeweiligen Einvernahmeprotokollen beigelegt sind. (Lediglich) die weiteren vorgefundenen Chats, welche nur vermuten lassen, dass es bei den Treffen um Betäubungsmittelhandel geht, wurden wegen des grossen Umfangs und der geringen Aussagekraft dem Anzeigerapport nicht beigelegt (p. 327 ff.). Auch diesen Ausführungen kann sich die Kammer anschliessen. Relevant ist in der Anklageschrift die Verbindung des ersten Absatzes (generelle Bezeichnung des Tatvorwurfes mit seinen Qualifikationen, der angeklagten Gesamtdauer, der einzelnen angeklagten Tätigkeiten) mit dem zweiten Absatz (Qualifikationsmerkmale der Mengenmässigkeit mittels Zusammenfassung der vorgeworfenen Gesamtmen- gen brutto und netto samt Reinheitsgrad wo nötig), dem dritten Absatz (Qualifikationsmerkmale der Bandenmässigkeit), dem vierten Absatz (Qualifikationsmerkmale der Gewerbsmässigkeit) und schliesslich der Auflistung der einzelnen Tatvorwürfe, auf welche sich die mehrfach qualifizierte Anklage stützt. Bei dieser Auflistung ist festzuhalten, dass alle Einzelvorwürfe entweder ein bestimmtes Datum, ein abgegrenztes Zeitfenster oder zumindest – in einem Fall – eine mutmassliche Jahreszahl enthalten. Jeder Tatvorwurf – bis auf Ziff. 1.11. der Anklageschrift – enthält ei-

E. 15.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Gemäss Ziff. 1.4. der Anklageschrift wird den Beschuldigten folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem

er bzw. ein anderes Bandenmitglied Q. _____ von mindestens 01.01.2014 bis mindestens 31.12.2016 im Rahmen von rund zehn bis zwanzig Treffen eine unbestimmte Menge an Betäubungsmitteln verkaufte

E. 15.2

Vorbringen der Parteien Seitens Rechtsanwältin Dr. D. _____ und Rechtsanwalt F. _____ wurde anlässlich der Berufungsverhandlung im Wesentlichen vorgebracht, dass dieser Vorwurf nicht mit dem Anklagegrundsatz vereinbar sei, zumal nicht klar sei, um welche Betäubungsmittelart und Menge es gehe und wer wann wie und wieviel verkauft habe. Es handle sich dabei um reine Spekulationen (pag. 2527, pag. 2529).

E. 15.3

Beweismittel Als Beweismittel liegen der Extraktionsbericht des Beschuldigten 2 und Q. _____ (pag. 438 ff.) sowie die Aussagen von Q. _____ vom 10. Januar 2018 (pag. 428 ff.) vor.

E. 15.4

Beweiswürdigung Hinsichtlich der Beweiswürdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2206 f.; S. 25 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Dem Extraktionsbericht lassen sich insbesondere folgende Nachrichten zwischen C. _____ und Q. _____ entnehmen: - «Duesch eig. Weder?^^» - (...) «ja voll jetzt wider» - (...) «Wers der möglich was z organisiere?» (...) - «hahah jaaa muesh uf I. _____ cho» (15.06.2015, p. 438) - «Ach so..und du hescj grad nix diham?:/» - «ich ha nie daheim das ghört ned mir» - (...) «Gaht 120» - (...) «jaja» - (...) «Aso 5 +5 +2 gaht da?» (15.07.2015, p. 442 f.) - «chani ezt 5...&morn mini schulde zrzg zahle ha morn geld» - (...) «nei bi no gad zbern aber i gi- be schnell es tel viellicjt iscj öpper ume», (...) «also ich han i bscheid gäh alles bestens gash zur tür ga lüte» - (...) «de bringi morn nachm scheffe geld» (24.08.2015, p. 444 f.) - «120?», (...) «esch guet na plus 5» - «het gester nid guet usgseh , vielleicht bis de du chunnsch besser» (27.08.2015, p. 446) - «Bruche no» - «i ha nix daheim», (...) «wart i call schnell mim amigo haha», (...) «du suchti hesh mi morge zerstört hahaha», (...) «jo was dänksch de du, e kifer wo morge aktiv osch findsch hie nirgend s haha», (...) «bis am 12i isch da» - «Oki seischem fahre ez grad ab» (28.11.2015, p. 455 f.) - «haha fuck du muesh di gedulde nochli er het grad nix sry sry» (27.12.2015, p. 457) Q. _____ gab in ihrer Einvernahme an, dass sie nur C. _____ von den drei Beschuldigten ken- ne (p. 430 Z. 57 ff., 61 ff., 73 ff.). Sie bestritt, Drogen von den drei Beschuldigten gekauft zu haben (p. 430 Z. 82 ff.). Auf Vorhalt des Extraktionsberichts verweigerte sie ihre Aussage (p. 430 ff. Z. 86 ff.). Es ist schwer zu vermuten, dass es bei den Nachrichten gemäss Extraktionsbericht um mehrere Drogengeschäfte zwischen Q. _____ und C. _____ ging. Q. _____ fragte zahlreiche Male, ob C. _____ vor Ort sei und etwas habe, zudem wurde von konkreten Zahlen und Geld gesprochen. Es lässt sich jedoch alleine gestützt auf den Extraktionsbericht nicht zweifelfrei erstellen, dass es sich um konkrete Drogengeschäfte und um welche Drogen und Mengen gehandelt hat. Zudem ist der angeklagte Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 fraglich, zumal die Chatnachrichten erst ab Mitte Juni 2015 bis 25.01.2016 datieren. Es sind auch keine belastenden Aussagen von Q. _____ vorhanden. Insgesamt liegen zu wenige Indizien für den rechtsgenügenden Nachweis des Sachverhalts vor. Entsprechend wurde auch im Anzeigerapport vom 14.01.2019 festgehalten, dass hinreichende Beweise fehlten, um Q. _____ anzuzeigen (p. 332). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz und unter

Verweis auf deren Begründung erachtet auch die Kammer den Sachverhalt gemäss Ziff. 1.4. der Anklageschrift gestützt auf die dürftigen Indizien als nicht erstellt.

E. 16

nen oder mehrere konkrete Abnehmer resp. Empfänger, eine konkret vorgeworfene Tätigkeit und – wo möglich – konkret vorgeworfene Mengen und Drogenarten. Dass bei Betäubungsmitteldelikten in Anklageschriften teilweise von unbekanntem Mengen die Rede ist und teilweise auch die Drogenart nicht angegeben werden kann, ist notorisch. Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, ist dies eine Frage der tatsächlichen und rechtlichen Subsumtion, wobei auch die Kammer alle bemängelten Einzelvorwürfe mit zwei Ausnahmen sowieso als nicht erstellt erachtet. Fehlende Mengenvorwürfe bei erstellten Sachverhalten dürfen bei der Strafzumessung nicht strafehöhend berücksichtigt werden. Sie können aber allenfalls relevant für eine der Qualifikationsfragen sein. Angesichts der sauberen Auflistung der einzelnen Tatvorwürfe in der Anklageschrift, welche im Einklang mit der Aktenordnung steht und mit denen alle drei Beschuldigten je einzeln konfrontiert wurden, erachtet auch die Kammer den Anklagegrundsatz vor diesem Hintergrund als unverletzt. Die Vorinstanz führte betreffend die Zuordnung der Tathandlungen zu einem der Täter und damit zusammenhängend die Möglichkeit, sich individuell zu verteidigen Folgendes aus (pag. 2191 f.; S. 10 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Betreffend die gerügte fehlende direkte Zuordnung der Tathandlungen zu einem Täter ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft allen drei Beschuldigten, A._____, C._____ und E._____, alle Sachverhalte vorgeworfen hat («er bzw. ein anderes Bandenmitglied»). Das erscheint angesichts der angeklagten Bandenmässigkeit nachvollziehbar. So werden bei Bandenmässigkeit alle im Rahmen des Vereinigungszwecks begangenen Handlungen durch einzelne Bandenmitglieder allen Bandenmitgliedern zugerechnet. M.a.W. wird jedem einzelnen Beschuldigten als Bandenmitglied jede der aufgeführten Tathandlungen vorgeworfen, was so aus der Anklageschrift hervorgeht. Entsprechend musste sich jeder der drei Beschuldigten gegen alle Vorwürfe verteidigen. Zwar wäre es der Staatsanwaltschaft durchaus möglich (und begrüssenswert) gewesen, bei den einzelnen Sachverhalten, soweit ihrer Ansicht nach bekannt, den/die mutmasslichen Täter namentlich aufzuführen, wie sie das in Ziff. 1.16 der Anklageschrift auch getan hat («namens der Bande»). Das ändert aber nichts daran, dass A._____, C._____ und E._____ wussten, was ihnen vorgeworfen wurde und sie ohne weiteres und jederzeit in der Lage waren, sich gegen den strafrechtlichen Vorwurf angemessen und umfassend zu verteidigen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_648/2019 vom 28.08.2019 E. 1.4). Inwiefern eine angemessene Verteidigung nicht möglich gewesen sein sollte, erschliesst sich nicht. Die Anklageschrift ist nicht Selbstzweck. Die Details zu den Sachverhalten ergeben sich aus den Extraktionsberichten und Einvernahmen der Abnehmer, welche den Beschuldigten wie ausgeführt konkret vorgehalten wurden. So wurde in den Einvernahmen jeweils erwähnt, bei welchem der drei Beschuldigten der konkrete Abnehmer Drogen gekauft haben soll (z.B. p. 744 Z. 71 ff., p. 745 Z. 119 ff., p. 748 Z. 280 ff., p. 749 Z. 333 ff., p. 750 Z. 379 ff., p. 751 Z. 416 ff.). Auch die Verteidigten führten in ihren Plädoyers konkret aus, welcher der drei Beschuldigten betreffend den jeweiligen Sachverhalt als Täter in Frage kam. Bezüglich derjenigen Taten, bei denen der konkrete Täter der Staatsanwaltschaft nicht bekannt war, die Taten aber allen drei Beschuldigten im Rahmen der Bande vorgeworfen wurden, war eine andere Anklage gar nicht möglich. Die Frage der Zuordnung der Tathandlungen zu einem (unbekanntem) Täter bzw. diesfalls die Zurechnung über die Bande ist rechtlicher Natur und dort zu

thematisieren. Diese Ausführungen sind zutreffend und erfordern keine Ergänzung. Die Kammer schliesst sich diesen Einschätzungen vollumfänglich an. Hinsichtlich der Bandenmässigkeit hielt die Vorinstanz sodann fest (pag. 2192 ff.; S. 11 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Bezüglich der geltend gemachten ungenügenden Umschreibung der Bandenmässigkeit in der Anklageschrift ist zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft bei allen drei Beschuldigten, hier am Beispiel von A._____, unter Ziff. I konkret zur Bandenmässigkeit Folgendes ausführte: «Er wirkte mit C._____, E._____ und H._____ seit ca. 01.01.2014 in arbeitsteiliger Weise zusammen,

E. 16.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Gemäss Ziff. 1.5. der Anklageschrift wird den Beschuldigten folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied R._____ zu einem unbekanntem Zeitpunkt, wahrscheinlich im Jahr 2014, Betäubungsmittel im Wert von mindestens CHF 600.00 verkaufte

E. 16.2

Vorbringen der Parteien Seitens Rechtsanwältin Dr. D._____ und Rechtsanwalt F._____ wurde im Rahmen des Parteivortrages im Wesentlichen vorgebracht, dass dieser Vorwurf nicht mit dem Anklagegrundsatz vereinbar sei, zumal nicht klar sei, um welche Betäubungsmittelart und Menge es gehe und wer wann wie und wieviel verkauft habe. Es handle sich dabei um reine Spekulationen (pag. 2527, pag. 2529).

E. 16.3

Beweismittel Als Beweismittel liegen der Extraktionsbericht über die Chats zwischen dem Beschuldigten 1 und R._____ (pag. 486 ff.) sowie die Einvernahme von R._____ vom 26. Januar 2018 (pag. 478 ff.) vor.

E. 16.4

Beweiswürdigung Hinsichtlich der Beweiswürdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2208 f.; S. 27 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Dem Extraktionsbericht lassen sich insbesondere folgende Nachrichten entnehmen: - «Jetzt isch der endgültig moment cho dasmer chli öppis chasch gäh afeh.» (09.06.2016, p. 486, Nr. 5). - «(..) und wenni mit dir zum Automat muess loufe mir isch das scheiss egau !» (Nr. 11), (...) «I was für scheisse du di rittisch wege 600.-» (Nr. 17) - (...) «Cha o am AH._____ alüte , u se- ge, du terrorisiersch mi wiu mir mau droge verchauft heiigsch. U anschinend immer no duesch ?» (Nr. 19), (...) «Auso, würds dr immer no so oder so gä aber i cha itz eifch nid. (...) i ha nidmau ei rappe woni cha geh. (...) Du heschs ja mir den au nur vorgschosse, wiu dus eifach gha hesch. (...) stress angeri chöpf wo dr no was schuldig si bitte» (Nr. 23) - (...) «Du verspielsches grad mitemne Typo wo dir nur guet hät do sogar no wennis mir würsch zugg zahle» (Nr. 31) (13.06.2016, p. 487 f.). R._____ gab in ihrer Einvernahme an, dass sie A._____, C._____ und E._____ kenne (p. 479 Z. 31 f., p. 480 Z. 58 ff., 73 ff., 84 ff.). Sie wisse nicht, was die drei Beschuldigten mit Drogen zu tun hätten (p. 480 Z. 70 f., 81 f., 95 ff.). Sie bestritt, Drogen von den drei Beschuldigten gekauft zu haben (p. 481 Z. 111 ff.). Auf Vorhalt des Extraktionsberichts erklärte sie, das mit 2016 könne es wirklich nicht sein. Das stimme schon so, ja, irgendwie (p. 481 Z. 118 ff.). Auf Vorhalt bestritt sie, dass die Schulden über CHF 600.00 bei A._____ für Drogen gewesen seien. Es sei einfach darum gegangen, dass er ihr Geld vorgeschossen habe (p. 481 Z. 124 ff.). Zur Frage, welche Drogen und welche Menge sie von wem gekauft habe, wollte sie nichts sagen (p. 481 Z. 135 ff.). Den

Aussagen von R._____ lässt sich folglich nichts Konkretes entnehmen bzw. bestritt sie den Drogenkauf. Aus dem Extraktionsbericht und den Aussagen von R._____ geht hervor, dass sie Schulden von CHF 600.00 bei A._____ hatte. Weiter bestehen gewisse Hinweise darauf, dass R._____ Dro- gen bei A._____ gekauft hatte. So deutet insbesondere ihre Nachricht «u sege, du terrorisiersch mi wiu mir mau droge verchauft heiigsch» darauf hin, wobei die Aussage mit dem Drogenverkauf im Konjunktiv verfasst ist. Es lässt sich gestützt auf den Extraktionsbericht nicht zweifelsfrei nachweisen, dass die Schulden von CHF 600.00 aus Drogengeschäften gestammt haben. Ferner wäre auch unklar, um welche Drogen in welcher Menge es sich gehandelt hätte und würde sich auch der Tatzeit-

E. 17

um gemeinsam eine Vielzahl von Betäubungsmitteldelikten zu verüben. Es handelte sich dabei um ein stabiles Team, welches konstant in der gleichen Formation, arbeitsteilig, wenn nötig untereinander stellvertretend, effizient und organisiert agierte.» Vorstehend zu diesen Ausführungen hielt sie in all- gemeiner Weise Folgendes fest: Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmäs- sig und bandenmässig, ev. gewerbsmässig qualifiziert (gemeinsam mit C._____, E._____ und H._____ [eigenes Strafbefehlsverfahren]), (...) durch Erwerb unbekannter Mengen Marihuana, Ec- stasy und Kokain von Unbekannt, Besitz, Lagerung, Verarbeitung, Veräusserung, teilweise Verschaf- fung unbestimmter Mengen Marihuana, Ecstasy und Kokain sowie Anstaltentreffen dazu, an diverse Abnehmer, indem er von Unbekannt eine unbestimmte Menge Marihuana, mindestens jedoch 5'000g, eine unbestimmte Menge Kokaingemisch, mindestens jedoch 125g und eine unbestimmte Menge Ec- stasy-Pillen, mindestens jedoch 110 Stück, kaufte, diese am Domizil von E._____ und H._____, im PKW von H._____ und ev. andernorts lagerte (namentlich am 29.11.2017 netto 505g Marihuana [brutto 1'220 g]), diese streckte und in Verkaufsportionen abwog, sich einen Kunden- kreis aufbaute, Treffen mit Abnehmern organisierte und Drogenübergaben selber durchführte oder Übergaben mit den und durch die übrigen Beschuldigten organisierte. Die Beschuldigten verkauften so eine unbestimmte Menge Kokaingemisch, mindestens jedoch 125g (...), eine unbestimmte Menge Marihuana, mindestens jedoch 5'000g und eine unbestimmte Menge Ecstasy-Pillen, mindestens je- doch 110 Stück.» Nachfolgend finden sich unter Ziff. I.1.1-1.16 die einzelnen konkreten Sachverhalte mit den Tathandlungen, wonach jeweils einer der Beschuldigten die entsprechenden Drogengeschäf- te getätigt haben soll («er bzw. ein anderes Bandenmitglied»). Diese Ausführungen der Staatsanwalt- schaft genügen den Anforderungen an den Anklagegrundsatz betreffend die Bandenmässigkeit. Bei einer Gesamtbetrachtung der Anklageschrift ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft die wesentlichen konkreten Tatumstände, welche die Bandenmässigkeit begründen sollen, in gedrängter Form um- schriebenen hat. Die entsprechenden Umstände – stabiles Team, konstant in der gleichen Formation, arbeitsteilig, wenn nötig untereinander stellvertretend, effizient und organisiert agierend – beziehen sich auf die zusammenfassenden Ausführungen unter Ziff. I sowie die konkreten einzelnen Sachver- halte unter Ziff. 1.1-1.16. Aus diesen Umschreibungen ist erkennbar, inwiefern ein (bandenmässiges) Zusammenwirken von A._____, C._____ und E._____ vorgelegen haben soll. Die drei Be- schuldigten sollen sich zum Zweck des Drogenhandels zusammengeschlossen haben und dabei die Drogen erworben, am Domizil von E._____ gelagert und regelmässig verkauft haben, wobei einer der drei Beschuldigten ein konkretes Drogengeschäft getätigt haben und im Bedarfsfall von einem der anderen beiden vertreten

worden sein soll. Es wird umschrieben, in welcher Zeitspanne, an welchem Ort und in Zusammenarbeit mit welchen Personen der jeweils Beschuldigte welche Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen haben soll. Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall, dass – anders als in den Fällen, wo jede beschuldigte Person eine unterschiedliche Funktion in der Kette vom Erwerb bis zum Veräussern inne hat – die Staatsanwaltschaft allen drei Beschuldigten dasselbe Vorgehen vorwirft, nämlich den Erwerb, die Lagerung, Verarbeitung und das Veräussern von Drogen. Mithin sollen grundsätzlich A._____, C._____ und E._____ dieselben Aufgaben und Funktionen innerhalb der Bande gehabt haben. Folglich drängte sich die Umschreibung einer Differenzierung der Rollen der drei Beschuldigten nicht geradezu auf. Zu bedenken ist auch, dass die Beschuldigten ihre Aussagen verweigerten und die Staatsanwaltschaft mit den Beweismitteln arbeitete, die ihr zur Verfügung standen. Trotzdem könnte die Anklageschrift in gewissen Punkten tatsächlich etwas ausführlicher und exakter sein. So hätte die Staatsanwaltschaft wie ausgeführt die Tathandlungen mittels Nennung des/der mutmasslichen Täter/s bei den einzelnen Sachverhalten individueller sowie z.B. die Arbeitsteilung und Rolle der einzelnen Beschuldigten etwas detaillierter und konkreter auführen können. Der Vorwurf der Bandenmässigkeit war aber insgesamt genügend konkret umschrieben. Es geht rechtsgenüchlich hervor, dass den drei Beschuldigten vorgeworfen wird, als Bande tätig gewesen zu sein. Letztlich und einzig ist ohnehin entscheidend, ob die drei Beschuldigten unter den gegebenen Umständen keine Zweifel darüber hatten, welches Verhalten ihnen angelastet wird. Diesfalls wären auch gewisse Ungenauigkeiten nicht entscheidend. Der Anklagegrundsatz ist denn auch kein Selbstzweck, worauf gerade mit Blick auf die von den Verteidigungen geforderten, weit gehenden Umschreibungen der Bandenmässigkeit erneut hinzuweisen ist. Insgesamt wussten vorliegend A._____, C._____ und E._____ jederzeit genau, aufgrund welcher konkreter Tatstände ihnen der Vorwurf der Bandenmässigkeit zur Last gelegt wurde und sie konnten sich entsprechend angemessen dagegen verteidigen. Inwiefern eine angemessene Verteidigung nicht möglich gewesen sein sollte, erschliesst sich nicht. Neben den Schilderungen in der Anklageschrift wurden ihnen wie erwähnt anlässlich ihrer Einvernahmen sehr detailliert die massgebenden Extraktionsberichte mit den Chats vorgelegt und die Aussagen der Auskunftspersonen vorgehalten. Insbesondere

E. 17.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Den drei Beschuldigten wird in Ziff. 1.6. der Anklageschrift folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied S._____ ab mindestens 20.09.2017 bis 25.11.2017 im Rahmen von mindestens fünf Treffen eine unbekannte Menge Kokain verkaufte

E. 17.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwältin Dr. D._____ führte im Rahmen des Plädoyers aus, dass nicht klar sei, wer wann und wo S._____ angeblich Kokain verkauft haben sollte. Der einzige Hinweis auf Kokain sei der von S._____ positiv ausgefallene Kokaintest. Daraus könne nicht geschlossen werden, dass ihm einer der drei Beschuldigten Kokain verkauft habe. S._____ habe zudem ausgesagt, das Kokain in AI._____ gekauft zu haben. Die Beschuldigten 2 und 3 kenne er nicht. Der vorgeworfene Sachverhalt habe offensichtlich nichts mit dem Beschuldigten 2 zu tun und sei nicht erstellt (pag. 2527).

E. 17.3

Beweismittel Es liegen folgende Beweismittel vor: Screenshots der Nachrichten zwischen dem Beschuldigten 1 und S. _____ (pag. 501 ff.) sowie die Aussagen von S. _____ vom 26. Januar 2018 (pag. 490 ff.).

E. 17.4

Beweiswürdigung Gemäss den Screenshots haben S. _____ und der Beschuldigte 1 insbesondere folgende Nachrichten ausgetauscht (pag. 501 ff., übersetzt auf pag. 512 f.): - bring mir ein Geschenk Bruder - gut [...] - [...] Es ist viel Pulver, ich will es wie das andere Mal Stein - kommst du schon Bruder - ich bin. J. _____ Süd - [...] (Nachrichten vom 21. September 2017 von 15:03-17:57 Uhr [pag. 512, pag. 502]) - sagt mir etwas Bruder, wirst du heute kommen - ich bin an warten, bis sie es mir bringen - sag mir etwas heute habe ich ein Fest - [...] - Bis um 18:00 in J. _____ - Ja, mehr oder weniger [...] mein Kollege kann mich um 20:00 bringen - [...] - aber in J. _____ [...] - [...] - kommst du schon - jetzt - [...] (Nachrichten vom 22. September 2017 von 10:31-19:19 Uhr [pag. 512, pag. 503 ff.]) - nächste Woche kommst du am Freitag. am 20. - gut ich bringe dir das Doppelte ok? - aber ich be- zahle es dir nachher - [...] (Nachrichten vom 11. Oktober 2017 von 19:48-20:00 Uhr [pag. 513, pag. 505]); bringe mir gleich viel weil ich in die Ferien gehe - gut - [...] (Nachrichten vom 19. Oktober 2017 von 19:48-19:58 Uhr [pag. 513, pag. 506]); 5 Minuten - [...] (Nachricht vom 20. Oktober 2017 um 17:09 Uhr [pag. 513, pag. 506]) - Bruder kannst du am Freitag kommen [...] - Klar - [...] (Nachrichten vom 19. November 2017 von 21:43-22:16 Uhr [pag. 513, pag. 507]); ich schaue dass mein Freund kommt – ok aber schau Bruder, es soll dieselbe sein - [...] (Nachrichten vom 22. November 2017 [pag. 513, pag. 507]); Mor-

E. 18

re wurde ihnen dabei mitgeteilt, dass ihnen der Drogenverkauf gemeinsam mit den anderen beiden Beschuldigten vorgeworfen wird (p. 734 Z. 65 ff., p. 739 Z. 54 ff., p. 842 Z. 63 ff., p. 855 Z. 544 f., p. 959 Z. 67 ff.) und teilweise die Aussagen von K. _____ zur Zusammenarbeit vorgehalten (p. 739 Z. 60 ff.). Weiter wurden die drei Beschuldigten betreffend die einzelnen mutmasslichen Drogenabnehmer jeweils gefragt, ob der befragte Beschuldigte oder einer der anderen beiden Beschuldigten dieser Person Drogen verkauft habe (p. 744 ff. Z. 63 ff., p. 847 ff. Z. 138 ff., p. 963 ff. Z. 92 ff.). Der Anklagegrundsatz ist betreffend den Vorwurf der Bandenmässigkeit nicht verletzt. Ob sodann die Voraussetzungen der Bandenmässigkeit erfüllt sind, ist eine Frage der nachfolgenden Beweiswürdigung und rechtlichen Würdigung. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Anklageschrift den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es liegt keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor. Die in der Anklage genannten Vorwürfe sind genügend konkret umschrieben. Die drei Beschuldigten A. _____, C. _____ und E. _____ wussten zu jedem Zeitpunkt genau, was ihnen vorgeworfen wird und sie konnten sich entsprechend rechtzeitig sowie umfassend verteidigen. Eine andere Frage und nachfolgend zu klären ist, ob die vorliegenden Beweismittel für eine Verurteilung genügen. Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen ebenfalls an. Auch nach hier vertretener Auffassung hätten einige Angaben der Anklageschrift, insbesondere betreffend Zuordnung von Tathandlungen zu den einzelnen Bandenmitgliedern durchaus noch genauer erfolgen können, zumal die vorhandenen Beweismittel dies erlauben. Da sich die Zuordnung aber klar aus den Akten ergibt, die betreffenden Beschuldigten auch mit diesen Vorwürfen einzeln konfrontiert wurden und sie letztendlich im Tatvorwurf als eines der drei

Bandenmitglieder enthalten sind, schadet dies nicht. Was den Grundsatz *ne bis in idem* betrifft, kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Anklageschrift nach hier vertretener Auffassung bei genauer Betrachtung einen zusammengefassten Vorwurf umfasst, basierend auf einem (gemeinsamen) Tatentschluss, jenen gerichtet auf qualifizierte Widerhandlung im Sinne einer Tateinheit, evtl. mehrfach begangen. Es geht um die Frage, ob mit den Einzelvorwürfen der bandenmässige und teilweise mengenmässig qualifizierte Drogenhandel während eines bestimmten, klar abgrenzbaren Zeitraums erfüllt ist. Daraus erhellt, dass die Anklageschrift bei der Prüfung des Anklageprinzips entsprechend auch als Ganzes zu betrachten ist, und die einzelnen Drogenvorfälle nicht isoliert vom Rest. Durch eine Verurteilung wegen bandenmässigen Drogenhandels in Bezug auf Marihuana, Kokain und Ecstasy in dieser Zeitspanne, begangen in Mittäterschaft der beiden anderen Beschuldigten tritt somit die *res iudicata* für ebendies ein. Mit anderen Worten können die drei Beschuldigten später bei Auftauchen weiterer Drogenabnehmer nicht noch einmal in diesem Zeitraum betreffend diese drei Drogenarten wegen qualifizierten Drogenhandels verurteilt werden, es sei denn, es liessen sich diesbezüglich ein separater, unabhängiger Tatentschluss nachweisen. Grund dafür ist nach hier vertretener Auffassung, dass andernfalls statt eines Schuldspruchs zwei (qualifizierte) Schuldsprüche erfolgen würden, nur weil die Sachverhalte nicht gleichzeitig, sondern in separaten Verfahren beurteilt worden wären. Soweit allfällige neue Vorwürfe in der betreffenden Zeitspanne als nicht qualifizierte erhoben würden, bestünde angesichts der hiervoor bereits festgestellten hinlänglichen Bestimmtheit der Einzelvorwürfe gemäss Anklageschrift zusammen mit der Loskoppelung von der Mittäterschaft, mit der anderen Drogenart und/oder mit dem separaten Tatentschluss der neuen Vorwürfe eben-

E. 18.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Gemäss Ziff. 1.7. der Anklageschrift wird den drei Beschuldigten folgender Sachverhalt zur Last gelegt (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied T. _____ von Sommer 2017 bis November 2017 anlässlich von zwei Treffen in I. _____ insgesamt 8g Marihuana zum Preis von insgesamt CHF 100.00 verkaufte

E. 18.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwalt B. _____ und Rechtsanwältin Dr. D. _____ führten anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass T. _____ ausschliesslich den Beschuldigten 3 beschuldigt habe. Wenn überhaupt, so könne dieser Sachverhalt somit einzig dem Beschuldigten 3 zur Last gelegt werden (pag. 2525, pag. 2527). Der Sachverhalt wird vom Beschuldigten 3 nicht bestritten, Rechtsanwalt F. _____ beantragte entsprechend einen Schuldspruch dafür (pag. 2554).

E. 18.3

Beweismittel Als Beweismittel sind die Aussagen von T. _____ vom 26. Januar 2018 (pag. 538 ff.) sowie der Extraktionsbericht über die Chats zwischen dem Beschuldigten 3 und T. _____ (pag. 550 ff.) zu nennen.

E. 18.4

Beweiswürdigung Anlässlich der Befragung vom 26. Januar 2018 führte T. _____ aus, dass sie ab und zu einen Joint rauche. Kokain habe sie auch konsumiert, das mache sie aber zwischenzeitlich nicht mehr (pag. 539 Z. 47 ff.). Sie zeigte sich mit der Durchführung eines Drogenschnelltests einverstanden, welcher positiv auf THC ausfiel (pag. 540 Z. 56

ff.). Sie kenne die Beschuldigten 3 und 1, den Beschuldigten 2 habe sie nur einmal im Ausgang gesehen (pag. 541 f. Z. 147 ff.). Weiter gab T. _____ mehrfach an, beim Beschuldigten 3 zweimal einen «50er» gekauft zu haben (pag. 541 Z. 121, pag. 542 Z. 158 ff., pag. 543 Z. 222 ff., pag. 545 Z. 320 ff.). Bei einem «50er» handle es sich um ca. 4g Marihuana, welche sie für CHF 50.00 gekauft habe (pag. 541 Z. 129 ff.). Auf Vorhalt des Extraktionsberichts gab T. _____ an, dass sie am 9. Juni 2017 zum ersten Mal einen «50er» holen gegangen sei. Sie sei zu ihm gegangen (pag. 543 Z. 235 ff.). Einmal seien der Beschuldigte 1 und 3 anwesend gewesen. Einmal sei nur der Beschuldigte 3 da gewesen (pag. 544 Z. 301 f.). Der Beschuldigte 1 sei nur dagewesen. Der Beschuldigte 3 habe ihr das Marihuana gegeben (pag. 544 Z. 305). Das Geld habe sie dem Beschuldigten 3 übergeben. Das sei beide Male so gewesen (pag. 545 Z. 308 f.). Sie habe das Gras in seinem Zimmer erhalten (pag. 545 Z. 315). Die erste Übergabe sei im Sommer 2017 und das zweite Mal Ende Oktober oder im November 2017 gewesen (pag. 545 Z. 320 f. f.).

E. 19

falls kein Risiko einer Doppelbestrafung. Der Anklagegrundsatz ist somit nicht verletzt. 7. Verwertbarkeit der Aussagen von O. _____ und W. _____. Die Verteidigungen der Beschuldigten machten in ihren Plädoyers vor der Vorinstanz und teilweise auch im oberinstanzlichen Verfahren die Unverwertbarkeit sämtlicher Aussagen von O. _____ und W. _____ geltend, weil diese im Kanton Fribourg in ihrem eigenen Verfahren als Beschuldigte einvernommen worden seien und der einvernehmenden Polizei angesichts der Aussagen bereits ab der ersten Einvernahme hätte bewusst sein müssen, dass es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handle. Trotzdem sei ihnen auch bei der zweiten Einvernahme keine Verteidigung zur Seite gestellt worden (pag. 2524 ff.). Die Vorinstanz hat dazu Folgendes festgehalten (pag. 2195 f.; S. 14 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird (Art. 131 Abs. 1 StPO). Werden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO). Im vorliegenden Verfahren kann offen bleiben, ob für O. _____ und W. _____ eine notwendige Verteidigung hätte bestellt werden müssen. Insofern erübrigen sich Ausführungen zu den Voraussetzungen zur notwendigen Verteidigung, zu deren Erkennbarkeit und zur Verwertbarkeit von Aussagen ohne notwendige Verteidigung. Massgebend ist vielmehr, dass O. _____ und W. _____ im vorliegenden Verfahren ihre Aussagen als Auskunftspersonen und nicht als beschuldigte Personen getätigt haben. Die notwendige Verteidigung bezweckt den Schutz der beschuldigten Personen vor einer Selbstbelastung, nicht jedoch auch den Schutz von Drittpersonen. Sofern eine notwendige Verteidigung erforderlich gewesen wäre und O. _____ und W. _____ nicht auf eine Wiederholung ihrer Einvernahmen verzichteten, sind ihre Aussagen in den sie betreffenden Strafverfahren unverwertbar. Dies führt aber nicht zur Unverwertbarkeit ihrer Aussagen im hiesigen Verfahren: Die vorliegenden Beschuldigten können aus der allfälligen Verletzung der Rechte anderer Verfahrensbeteiligter nichts zu ihren Gunsten ableiten. Sie können nicht Vorschriften, welche den Schutz anderer Verfahrensbeteiligter wie etwa der Auskunftspersonen bezwecken, in deren Namen als verletzt anrufen und gestützt darauf die Unverwertbarkeit der Einvernahmen geltend machen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_269/2018 vom 24.10.2018 E. 1.4). Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die selbstbelastende

Aussage, welche dazu führt, dass eine amtliche Verteidigung als notwendig erscheint, von den rechtlichen Folgen, welche eine unterlassene Beiordnung zeitigt, ausgenommen wäre (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 44 vom 21.03.2016 E. 3.4). Voraussetzung für die Verwertbarkeit einer Einvernahme einer Auskunftsperson bzw. einer beschuldigten Person aus einem getrennt geführten Verfahren ist, dass das Konfrontationsrecht gewahrt wurde. Die im vorliegenden Verfahren beschuldigten Personen müssen wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit haben, die sie belastenden Aussagen in Zweifel zu ziehen und Fragen an die beschuldigten Personen im getrennten Verfahren zu stellen (vgl. BGE 140 IV 172 E. 1.3; HASLER DOMINIK, Rollenwechsel im Strafverfahren, Strafprozessuale und strafrechtliche Fragen beim Wechsel zwischen Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten, 2019, S. 387 f.). Das ist vorliegend unbestrittenemassen der Fall, da die zweiten Einvernahmen von O._____ vom 09.01.2018 und von W._____ vom 16.01.2018 parteiöffentlich und damit in Anwesenheit der Verteidigungen der Beschuldigten durchgeführt wurden. Folglich wurde das Konfrontationsrecht gewahrt und sind sämtliche Aussagen von O._____ in den Einvernahmen vom 16.05.2017 und 09.01.2018 sowie von W._____ in den Einvernahmen vom 01.12.2017 und 16.01.2018 verwertbar.

E. 19.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Gemäss Ziff. 1.8. der Anklageschrift wird den Beschuldigten folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied U._____ von mindestens 08.12.2015 bis am 21.11.2017 im Rahmen von rund 13 Treffen eine unbestimmte Menge an Betäubungsmitteln verkaufte

E. 19.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwältin Dr. D._____ brachte im Parteivortrag vor, dass es zu wenig Indizien für eine rechtsgenügeliche Verurteilung gebe. Dass man sich regelmässig beim Kollegen zu Hause treffe, genüge nicht (pag. 2527).

E. 19.3

Beweismittel Als Beweismittel sind die Extraktionsberichte über die Chats zwischen dem Beschuldigten 2 einerseits und V._____ (pag. 570 ff.) sowie U._____ (pag. 575 ff.) andererseits und die Einvernahme von U._____ vom 10. Januar 2018 (pag. 560 ff.) zu nennen.

E. 19.4

Beweiswürdigung Für die Beweiswürdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2211 f.; S. 30 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Aus dem Extraktionsbericht von C._____ und V._____ ergibt sich folgende Konversation: «die brüder ish zwar gester grad binüs gsi» - (...) «Jo ig weiss das isch ebe scho wieder duss:))» (03.10.2017, p. 570). Den Extraktionsberichten von C._____ und U._____ lässt sich zudem Folgendes entnehmen: «U._____ bitte luege das bis sunndi alles chasch begliche .. wär froh wiu i hs chli stress» (24.11.2017, p. 577), «mäud di bim E._____ es ish alles organisiert» (21.10.2017, p. 575), «(...) du hätsch morn churz zit , hät no es chlises gschänkli frdi ;)» (19.12.2015, p. 579). In den Extraktionsberichten finden sich weitere Konversationen, wo Treffen z.B. zum Gamen vereinbart wurden, aber keine konkreten Angaben vorliegen. U._____ erklärte in seiner

Einvernahme, dass er etwa monatlich Marihuana konsumiere (p. 562 Z. 72). Er kaufe das in AJ._____ und in AK._____ (p. 562 Z. 90 f.). Er kenne E._____, C._____ und A._____ aus der Schulzeit (p. 563 Z. 101 ff., 113 ff., 124 ff.). Die drei hätten

E. 20

Die Kammer kann sich diesen treffenden Erwägungen der Vorinstanz anschlies- sen. Hervorzuheben ist vorliegend ergänzend und teilweise wiederholend insbe- sondere, dass einzig O._____ und W._____ sich jeweils für ihr Verfahren auf das Beweisverwertungsverbot berufen könnten, weil dieses Verbot sie als Be- schuldigte in ihrem eigenen Verfahren davor schützen soll, sich ohne rechtlichen Beistand selber zu belasten. Durchsetzen kann die Unverwertbarkeit mit anderen Worten nur der selber während der Beweiserhebung zu Unrecht nicht verteidigte Beschuldigte (vgl. auch BGer 6B_22/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 2.; RUCK- STUHL, Basler Kommentar zur Schweizerischen StPO/JStPO, 3. Aufl. 2023, N 18 zu Art. 131 StPO). Verstärkt wird diese Auffassung auch dadurch, dass Art. 131 Abs. 3 StPO die (damals noch erwähnte) Ungültigkeit (heute «Unverwertbarkeit» vgl. nachfolgend) einer Beweiserhebung in das Belieben des Beschuldigten selber stellt, nämlich indem es ihm das Recht einräumt, auf die Ungültigkeit zu verzichten, indem er nicht auf einer Wiederholung der Beweiserhebung beharrt. Dadurch un- terscheidet sich dieses Beispiel aus dem Gesetz deutlich von Art. 140 StPO, der Unverwertbarkeit wegen verbotener Beweismethoden, wozu der Beschuldigte aus- drücklich nicht zustimmen kann. Ein Rechtsschutzinteresse bezüglich dieses Rechts hat somit nur der aussagende Beschuldigte selber, nicht aber ein Dritter. Somit scheitern die Einwände der Verteidiger bereits daran, dass sie sich nicht auf ein Recht eines anderen berufen können. Sowohl O._____ als auch W._____ haben gegenüber dem Protokollführer in ihren jeweiligen Einvernahmen ausdrücklich auf den Beizug eines Verteidigers verzichtet. Ob dies zu Recht oder zu Unrecht geschah, d.h. ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorlag, kann vorliegend im Einklang mit der Vorinstanz offengelassen werden. Obwohl für das vorliegende Verfahren nicht von Belang, ist in der Ver- zichtserklärung immerhin ein Hinweis darauf auszumachen, dass sie im Nachgang auch nicht auf eine Wiederholung der Beweismassnahmen bestanden haben dürf- ten. Weil die damals gültige Fassung von Art. 131 Abs. 3 StPO für den Fall eines Verzichts auf eine Wiederholung noch von Gültigkeit (‘nur gültig’) der Beweiserhe- bung (per 1. Januar 2024 wurde dieser Begriff mit Unverwertbarkeit [‘nur verwert- bar’] ersetzt) sprach, war auch in der Lehre umstritten, ob mit Verwendung dieses Begriffes die absolute Unverwertbarkeit nach Art. 141 Abs. 1 StPO gelten sollte, oder nicht eher die relative Unverwertbarkeit i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StPO. Ob sich die Kammer der Meinung gemäss Beschwerdekammer in BK 16 44 E. 4 (absolutes Beweisverwertungsverbot) anschliesst, kann angesichts der fehlenden Rügemög- lichkeit offengelassen werden. Im Falle von Art. 141 Abs. 2 StPO würden mit den vorliegenden schweren Vorwürfen der BetmG-Widerhandlungen jedenfalls genü- gend schwere Straftaten vorliegen, welche es aufzuklären gäbe. Soweit die beiden Freiburger «Informanten» (vgl. auch pag. 325) je in ihren zwei Einvernahmen Aussagen machten, mit welchen sie sich selber in ihrem eigenen Verfahren und gleichzeitig auch die Beschuldigten im vorliegenden Verfahren be- lasteten, machen sie die Aussagen in Bezug auf die Beschuldigten im vorliegenden Verfahren als Auskunftspersonen nach Art. 178 Bst. f StPO. Für sie gelten weder Mitwirkungs- noch Wahrheitspflichten (KERNER, Basler Kommentar zur Schweizeri- schen StPO/ JStPO, 3. Aufl. 2023, N 2 zu Art. 180 StPO) und somit sinngemäss die Aussageverweigerungsrechte der beschuldigten Person (Art. 180 Abs. 1 StPO).

E. 20.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Gemäss Ziff. 1.9. der Anklageschrift wird den Beschuldigten folgender Vorwurf gemacht (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied V._____ am 12.10.2017 in I._____ mindestens 245g Marihuana verkaufte

E. 20.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwalt B._____ und Rechtsanwältin Dr. D._____ führten im Rahmen ihrer Plädoyers aus, dass V._____ gemäss Anzeigerapport das Domizil des Beschuldigten 3 mit 245g Marihuana verlassen habe. Auf der Verpackung hätten Fingerabdrücke von AL._____ gesichert werden können. Es sei unklar, wer das sei und ob das Marihuana wirklich aus dem Domizil des Beschuldigten 3 stamme. Der Beschuldigte 2 habe nach der Kontrolle geschrieben, dass er von der Polizei angehalten worden sei, aber Eigenkonsum geltend gemacht habe. Bei den angebrachten 245g Marihuana könne man aber kaum von Eigenkonsum sprechen. Die Chats würden also offensichtlich nicht zusammengehören. Der Sachverhalt sei damit nicht erstellt (pag. 2525, pag. 2527).

E. 20.3

Beweismittel Es liegen folgende Beweismittel vor: Berichtsrapport vom 14. November 2017 (pag. 1056 ff.), Nachtrag vom 5. Januar 2018 (pag. 344 f.), Anzeigerapport vom 14. Januar 2019 (pag. 316 ff.), Extraktionsbericht des Beschuldigten 2 und V._____ (pag. 590 ff.), Rapport des KTD vom 17. Januar 2018 (pag. 358 ff.) sowie die Aussagen von V._____ vom 12. Dezember 2018 (pag. 581 ff.), U._____ vom 10. Januar 2018 (pag. 560 ff.) und AL._____ vom 12. Dezember 2018 (pag. 690 ff.).

E. 20.4

Beweiswürdigung Gemäss dem Nachtrag vom 5. Januar 2018 ist die Liegenschaft AD._____ (Strasse) unter anderem am 12. Oktober 2017 zwischen 14:30 Uhr und 21:15 Uhr überwacht worden. Um 17:16 Uhr wurde festgestellt, wie V._____ mit einem Kickboard von der AM._____ (Strasse) herkommend zur Liegenschaft AD._____ (Strasse) gefahren sei und diese betreten habe. Um 17:17 Uhr habe er die Liegenschaft bereits wieder verlassen. Anschliessend sei er unter anderem über die AN._____ (Strasse) zur AO._____ (Strasse) gefahren, wo er um 17:25 Uhr zu einer Personenkontrolle angehalten worden sei (pag. 345). Dem Nachtrag sowie dem Anzeigerapport vom 14. Januar 2019 (pag. 321), dem Berichtsrapport vom 14. November 2017 (pag. 1057) und den Vorhalten in den Befragungen (pag. 564 Z. 154 ff., pag. 584 Z. 106 ff., pag. 693 Z. 135 ff.) ist weiter zu entnehmen, dass bei dieser Polizeikontrolle ein grösserer Sack mit 245g Marihuana bei V._____ gefunden wurde. Ab der Verpackung konnte ein Fingerabdruck gesichert werden, welcher AL._____ zugeordnet werden konnte (vgl. pag. 358 ff.). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Nachrichten zwischen dem Beschuldigten 2 und V._____ hinzuweisen (pag. 592 f.): - Heu geitz? Bisch morn ume am abe? (Nachricht vom 11. Oktober 2017 [pag. 591]) - jo mäudish di i bi ume - Heilig ig büetze no bis 4i - auso. bis spöter - Geit haubi 6i? Odr scho 5i? (Nachrichten vom 12. Oktober 2017 von 11:27-13:40 Uhr [pag. 591]) - Leu cheu die o wapp läse wie sms? - [...] - Leu die hei mi gfiggt woni bi hei gfahre die heimi fasch ahgfahre u aghalte mit outo. Ig frogemi wie die hei gwusst. Ig ha gseit ig has vo AP._____ (Veranstaltungsort) die wüsse nix. Mini frog, hesch du dä sack mit dine häng

ahlenkt gha? - neee- ei man. schiesse. [...] - [...] - Ig niemerem si name erwähnt und mi handey hani deheime glo zum glück. Bi passhöchi. - schiesse i hoffe dieluege nid weiters noche. mit trottinett. [...] - Jo vou, ig ha denkt ig sägder schnäu wie müglech ebe wäge dä sack weiss jo ni ob die nocheluege. [...] - [...] lösh bite aues. - Bi emu huerre froh hani uf eigeikonsum (Nachrichten vom 12. Oktober 2017 von 21:01-22:59 Uhr [pag. 592 f.]

V._____ verweigerte seine Aussage zur Sache (pag. 583 ff.). Sein Bruder, U._____, gab auf Vorhalt der Polizeikontrolle seines Bruders am 12. Oktober 2017 und auf Frage, ob er davon gewusst habe, an, er habe ihm einmal erzählt, dass er vermutlich einen Brief von der Polizei erhalten werde. Er habe es ihm schon gesagt (pag. 564 Z. 154 ff.). AL._____ führte anlässlich der Befragung am 12. Dezember 2018 aus, dass er die drei Beschuldigten aus der Schulzeit ken- ne (pag. 692 Z. 54 ff.) und er sich ab und zu am Domizil des Beschuldigten 3 auf- gehalten habe (pag. 693 Z. 113 f.). Hinsichtlich der Frage, ob die drei Beschuldig- ten mit Betäubungsmitteln zu tun hätten und auf Vorhalt, dass seine DNA auf dem Klebeetikett der Verpackung des bei V._____ sichergestellten Marihuanas fest- gestellt worden sei, verweigerte er die Aussage (pag. 692 f. Z. 67 ff.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt auch die Kammer auf die nachvoll- ziehbaren und stimmigen Angaben der Polizei ab, zumal keine gegenteiligen An- haltspunkte bestehen und sie überdies in zahlreichen Punkten durch die Konversa- tion zwischen dem Beschuldigten 2 und V._____ bestätigt werden: So stimmen deren Angaben nicht nur hinsichtlich des Datums (12. Oktober 2017), der unge- fähren Uhrzeit (17:00/17:30 Uhr) sowie des Anhalteortes (Bushaltestelle

E. 21

Über diese Rechte wurden sie in beiden Einvernahmen ausdrücklich belehrt (pag. 396, pag. 400 f., pag. 635 und pag. 647 f.). Zudem war jeweils die zweite Einvernahme parteiöffentlich, d.h. die Verteidiger der Beschuldigten waren anwe- send (pag. 400, pag. 647) und hatten somit Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen resp. die beiden Informanten zu konfrontieren, was zumindest Rechtsanwalt B._____ denn auch ausdrücklich tat. Die Aussagen von O._____ und W._____ sind somit verwertbar.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

8. Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse

Hinsichtlich der theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussa- genanalyse im Allgemeinen sowie der Aussageverweigerung im Speziellen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2197 ff.; S. 16 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

9. Vorbemerkungen

Generell kann vorweg genommen werden, dass die Vorinstanz die einzelnen Vor- würfe gemäss Ziff. 1.1.-1.16. der Anklageschrift detailliert und sorgfältig analysiert, die Beweismittel richtig gewürdigt und die richtigen Schlüsse gezogen hat. Diesen Ausführungen kann sich die Kammer mit Ausnahme des Vorwurfs gemäss Ziff. 1.14. der Anklageschrift vorbehaltlos anschliessen. Nachfolgend werden dem Aufbau der Vorinstanz folgend die konkreten einzelnen Tathandlungen gemäss Ziff. 1.1.-1.16. der Anklageschrift abgehandelt und anschliessend die unter Ziff. 1. der Anklageschrift dargelegte Zusammenarbeit, Gesamtmenge und Reinheit des Kokains, die Gesamtmenge des Marihuanas, die Gesamtmenge der Ecstasy-Pillen sowie der Gewinn/Umsatz thematisiert. Sofern sich die Parteien konkret zu den Vorwürfen geäußert haben, werden diese Aussagen zusammengefasst wiederge- geben. Soweit von Relevanz wird anschliessend auf die Beweismittel im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung direkt eingegangen. Zu den einzelnen Tatvorwürfen sei vorab Folgendes erwähnt: Wie sich sogleich zeigen wird, geht auch die Kammer letztendlich von Bandenmässigkeit als durch- gehendes Qualifikationsmerkmal für alle drei Drogenarten

aus. Da für alle drei Dro- genarten mindestens eine Qualifikation (Kokain: Mengen- und Bandenmässigkeit; Marihuana und Ecstasy: Bandenmässigkeit) erfüllt ist und der Handel durch die Mit- täter nach Ansicht der Kammer von einem Tatentschluss getragen wurde, braucht auch nicht für jeden der 16 konkreten Vorwürfe ein Schuld- oder Freispruch zu erfolgen, da die einzelnen Vorwürfe so nur die Grundlage bilden für die zwei Schuld- sprüche für qualifizierten Betäubungsmittelhandel (einen für den Marihuanahandel sowie einen für den Kokain- und Ecstasyhandel). Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass auch die erstellten Anklagepunkte ohne Mengenangabe relevant sind, näm- lich, weil sie ein weiteres Puzzleteil in der Kontinuität des gemeinsamen, organi- sierten Handels im Sinne eines Unternehmens darstellen und so als Ganzes zwar nichts zur strafbaren Drogenmenge beitragen, so doch aber die Bandenmässigkeit untermauern.

E. 21.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Den drei Beschuldigten wird gemäss Ziff. 1.10. der Anklageschrift folgender Sach- verhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied AC. _____ von mindestens 05.12.2016 bis mindestens 02.09.2017 in I. _____ Marihuana im Wert von CHF 200.00 bis 250.00 verkaufte, damit AC. _____ dieses Marihuana weiterverkaufen konnte und indem er AC. _____ zu dessen Ei- genkonsum jährlich ca. 10 bis 15g Marihuana unentgeltlich abgab

E. 21.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwalt B. _____ brachte im Rahmen des Plädoyers vor, dass AC. _____ nur ausgesagt habe, ab und zu beim Beschuldigten 3 zu Hause ge- wesen zu sein und von einem Joint habe mitrauchen dürfen. Dann habe er ein- geräumt, Marihuana gekauft zu haben. Den Beschuldigten 1 habe er aber nicht be- lastet (pag. 2525). Rechtsanwältin Dr. D. _____ führte aus, dass dieser Vorwurf nicht bestritten werde. Die Aussagen von AC. _____ würden sich mit dem Extraktionsbericht decken. In dubio sei von einem Verkaufspreis von CHF 200.00 auszugehen (pag. 2527). Der Sachverhalt wird vom Beschuldigten 3 nicht bestrit- ten, entsprechend beantragte Rechtsanwalt F. _____ einen Schuldspruch (pag. 2554).

E. 21.3

Beweismittel Als Beweismittel liegen die Aussagen von AC. _____ vom 10. Januar 2018 (pag. 601 ff.) und die Extraktionsberichte über die Chats des Beschuldigten 3 (pag. 614 ff.) und des Beschuldigten 2 (pag. 620 ff.) mit AC. _____ vor.

E. 21.4

Beweiswürdigung AC. _____ gab anlässlich seiner Befragung vom 10. Januar 2018 an, die drei Beschuldigten zu kennen (pag. 603 f. Z. 95 ff.) und unter anderem auch mit ihnen im Zimmer des Beschuldigten 3 Marihuana konsumiert zu haben (pag. 603 Z. 60 ff.). Er bestritt zunächst, Betäubungsmittel von den drei Beschuldigten gekauft oder geschenkt erhalten zu haben (pag. 605 Z. 160 ff.). Auf Vorhalt des Extraktionsbe- richts räumte AC. _____ aber dann ein, für seine Arbeitskollegen Marihuana bei den Dreien für CHF 200.00-250.00 gekauft zu haben (pag. 608 Z. 326 ff.). Konkret habe er am 5., 11., 13., 15. und 22. Dezember 2016 sowie am 25. März 2017 je- weils für CHF 50.00 Marihuana gekauft (pag. 605 Z. 177, pag. 606 Z. 250 ff., pag. 607 Z. 257 ff.). Für sich selber habe er aber nie etwas kaufen müssen, er ha- be das Marihuana geschenkt bekommen (pag. 605 Z. 189 f., pag. 608 Z. 327 f.). Er habe höchstens 10-15g Marihuana pro Jahr erhalten. Zudem

machte er konkrete Angaben zum Bezug eines «Rauchis» für sich am 13. Oktober 2016, 6. April 2017, 8. Oktober 2017, 20. Oktober 2017, 15. November 2017 und 26. November 2017 (pag. 605 Z. 195 ff., pag. 607 f. Z. 293 ff., pag. 608 Z. 309 ff.). Gekauft für die Arbeitskollegen habe er beim Beschuldigten 3 und 2. Vom Beschuldigten 1 habe er einmalig ein «Rauchi» erhalten (pag. 608 Z. 330 f.). Er habe jeweils den Beschuldigten 2 und/oder den Beschuldigten 3 gefragt, ob er für CHF 50.00 Marihuana haben könne. Das Marihuana sei viel mehr vom Beschuldigten 2 als vom Beschuldigten 3 übergeben worden (pag. 606 f. Z. 253 ff.). Die Betäubungsmittel habe er im Zimmer des Beschuldigten 3 oder im Briefkasten bezogen (pag. 608 Z. 333 f.). Das Geld habe er ab und zu dem Beschuldigten 2 übergeben, ca. CHF 100.00-150.00. Dem Beschuldigten 3 habe er ca. CHF 100.00 gegeben (pag. 608 Z. 351 ff.). Die Betäubungsmittel habe er von 2016 bis ca. Mitte 2017 gekauft (pag. 609 Z. 368 f.). Die Aussagen von AC. _____ können grundsätzlich als detailliert und plausibel bezeichnet werden. Jedenfalls wird daraus ersichtlich, dass er die drei Beschuldigten sicher nicht unnötig belastete, zumal er nach anfänglichem Abstreiten erst auf jeweiligen Vorhalt hin zugab, die Betäubungsmittel gekauft bzw. erhalten zu haben. Als Zwischenhändler hat er zudem ein Interesse daran, die Menge nicht zu hoch anzusetzen. Wie die Vorinstanz überdies treffend erwog, finden sich im Extraktionsbericht denn auch die entsprechenden Nachrichten an den AC. _____ vorgehaltenen Daten, so beispielsweise am 5. Dezember 2016 (pag. 616), 11. Dezember 2016 (pag. 617) und am 22. Dezember 2016 (pag. 617), welche die Aussagen von AC. _____ stützen bzw. sich durch seine Aussagen erklären lassen (pag. 605 Z. 177, pag. 606 Z. 222, pag. 606 Z. 250 ff., pag. 607 Z. 274 ff.). Der Vorwurf wird seitens der Beschuldigten 2 und 3 denn grundsätzlich auch nicht bestritten. In dubio pro reo ist somit davon auszugehen, dass AC. _____ in der Zeit vom 5. Dezember 2016 bis Herbst 2017 10g Marihuana für sich und 16g Marihuana im Wert von CHF 200.00 (in dubio ausgehend von einem hohen Gramm-Preis von CHF 12.50 [vgl. Ziff. II.13.4: CHF 8.00 pro Gramm; Ziff. II.18.4:

E. 22

10. Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt Die drei Beschuldigten haben hinsichtlich des Vorwurfs der qualifizierten BetmG-Widerhandlung von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht (pag. 836 ff., pag. 842 ff., pag. 847 ff., pag. 2089 ff., pag. 2518 Z. 8 ff. [Beschuldigter 1]; pag. 727 Z. 77 ff., pag. 734 Z. 61 ff., pag. 738 ff., pag. 743 ff., pag. 2094 f., pag. 2520 Z. 42 ff., pag. 2521 Z. 1 ff. [Beschuldigter 2]; pag. 953 ff., pag. 959 ff., pag. 962 ff., pag. 2098, pag. 2523 Z. 17 ff. [Beschuldigter 3]). Unbestritten ist aber, dass sich die drei Beschuldigten seit der Schulzeit kennen, Kollegen waren, viel Zeit zusammen am Domizil des Beschuldigten 3 verbracht und dabei Marihuana konsumiert haben, wobei auch noch weitere Personen zugegen waren (pag. 729 Z. 165 ff., pag. 837 Z. 98 ff., pag. 2107, pag. 2112, pag. 2115 f., pag. 2120, pag. 2115 f., pag. 2523 Z. 13 ff., pag. 2524). Seitens des Beschuldigten 1 ist der (frühere) Konsum und Besitz zum Eigenkonsum von Marihuana und Kokain unbestritten (pag. 837 Z. 94 ff., pag. 839 Z. 168 ff., pag. 843 Z. 92 f., pag. 846 Z. 86 ff., pag. 847 Z. 120 f.). Hinsichtlich des Beschuldigten 2 ist der (frühere) Konsum und Besitz zwecks Eigenkonsum von Marihuana und Ecstasy sowie die Veräusserung von 500g Marihuana, 12 Ecstasy-Pillen und 25g Kokain (Ziff. 1.2. und Ziff. 1.10. der Anklageschrift) unbestritten (pag. 726 Z. 57 ff., pag. 728 Z. 150 ff., pag. 2114 f., pag. 2526 f., pag. 2548). In Bezug auf den Beschuldigten 3 ist überdies der Verkauf von Marihuana gemäss Ziff. 1.7., 1.10. und

E. 22.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Den drei Beschuldigten wird gemäss Ziff. 1.11. der Anklageschrift folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied einem Unbekannten am 13.10.2017 in I. _____ eine unbestimmte Menge Kokain verkaufte

E. 22.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwältin Dr. D. _____ führte im Rahmen des Plädoyers aus, dass es sich bei diesem Vorwurf um vage Verdachtsmomente handle. Der Sachverhalt sei nicht erstellt (pag. 2528).

E. 22.3

Beweismittel Als Beweismittel liegen der Kammer der Anzeigerapport vom 14. Januar 2019 (pag. 316 ff., insb. pag. 334) sowie die Aussagen von AS. _____ vom 12. Dezember 2018 (pag. 626 ff.) vor.

E. 22.4

Beweiswürdigung Hinsichtlich der Beweiswürdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2216; S. 35 f. erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Gemäss Anzeigerapport hatte die Polizei festgestellt, dass eine Person aus einem Personenwagen das Domizil von E. _____ aufsuchte. Der Personenwagen stand unter Kontrolle, bis er durch die Polizei kontrolliert wurde. Der Beifahrer konnte vorher aussteigen und es liegen keine Ermittlungsansätze zu dessen Ermittlung vor (p. 334). AS. _____ gab in seiner Einvernahme an, E. _____, C. _____ und A. _____ nicht zu kennen (p. 628 Z. 53 ff.). Er habe nicht persönlich bei ihnen Drogen gekauft (p. 628 Z. 70 ff.). Gemäss Vorhalt hatte die Polizei am 13.10.2017 festgestellt, dass AS. _____ mit einer Begleitperson in I. _____ war, worauf er antwortete, das sei irgendein Typ gewesen, der «AT. _____» geheissen und ihn angesprochen habe (p. 628 Z. 77 ff.). Dieser habe ihm Kokain angeboten (p. 628 Z. 89 ff.). Sie seien dann dorthin gefahren, vermutlich zu diesen Personen. Dann seien sie wieder zurückgefahren und er habe «AT. _____» wieder hinaus gelassen (p. 628 Z. 96 f.). Wo sie genau gewesen seien, wisse er nicht mehr genau (p. 628 Z. 100 f.). Auf Vorhalt der Örtlichkeit gab er an, das sage ihm überhaupt nichts, dies komme ihm nicht bekannt vor (p. 629 Z. 106 ff.). Er sei nicht dabei gewesen, als es zum Handel gekommen sei (p. 629 Z. 111 f.). Er habe nicht gesehen, wohin dieser «AT. _____» gegangen sei und was er eingekauft habe (p. 629 Z. 117 ff.). Er habe Kokain von «AT. _____» bekommen. Nicht mal ein Gramm glaublich (p. 629 Z. 123 ff.). Er wisse nicht mehr, was er dafür bezahlt habe (p. 629 Z. 129 f.). Gestützt auf die polizeilichen Feststellungen und die Aussagen von AS. _____ lässt sich zwar vermuten, dass dieser Unbekannte («AT. _____») am Domizil von E. _____ Kokain gekauft hat. Es liegen aber keine konkreten Angaben vor. Der Unbekannte («AT. _____») konnte nicht angehalten, kontrolliert und befragt werden. AS. _____ konnte keine Details liefern und erkannte den Ort offenbar nicht. Die vagen Verdachtsmomente reichen nicht aus, um den Anklagesachverhalt rechtsgenügend nachzuweisen.

E. 23

schuldiger 1]), Auswertungen der Mobiltelefone der drei Beschuldigten (pag. 1165 ff. [Beschuldiger 2], pag. 1237 ff. [Beschuldiger 1], pag. 1307 ff.), die Bankkreditio- nen (pag. 1317 ff. [Beschuldiger 2], pag. 1398 ff. [Beschuldiger 1], pag. 1456 ff. [Beschuldiger 3]), die Observation (pag. 1663 ff.) sowie die Aussagen der im Zusammenhang mit den

Tatvorwürfen befragten Personen (vgl. nachfolgend). 12. Verkauf von Marihuana an M._____ und N._____ (Ziff. 1.1. der Anklageschrift)

E. 23.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Den drei Beschuldigten wird gemäss Ziff. 1.12. folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied W._____ von ca. 2015 bis September/Oktober 2017 in I._____ über einen Unbekannten bzw. direkt W._____ mindestens 75g Kokain im Wert von mindestens CHF 7'100.00, eine unbekannte Menge Marihuana im Wert von mindestens CHF 450.00 sowie mindestens 50 Ecstasy-Pillen im Wert von ca. CHF 400.00 verkaufte

E. 23.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwalt B._____ führte in seinem Plädoyer aus, dass hier die gleiche Problematik wie bei Ziff. 1.2. der Anklageschrift bestehe: Die Aussagen von W._____ seien nicht verwertbar. Entsprechend habe auch hier ein Freispruch zu erfolgen (pag. 2525). Rechtsanwältin Dr. D._____ brachte vor, es gebe Hinweise dafür, dass der Beschuldigte 1 etwas damit zu tun gehabt habe. Hingegen könne der Sachverhalt nicht dem Beschuldigten 2 angelastet werden (pag. 2528). Der Sachverhalt wird vom Beschuldigten 3 nicht bestritten, entsprechend beantragte Rechtsanwalt F._____ einen Schuldspruch (pag. 2554).

E. 23.3

Beweismittel Als Beweismittel liegen die verwertbaren Aussagen von W._____ vom 1. Dezember 2017 und vom 16. Januar 2018 (pag. 635 ff., pag. 647 ff.; vgl. für die Verwertbarkeit seiner Aussagen Ziff. I.7. hiervor) sowie der Extraktionsbericht über die Chats zwischen dem Beschuldigten 1 und W._____ (pag. 1267 ff.) vor.

E. 23.4

Beweiswürdigung W._____ machte anlässlich seiner ersten Befragung am 1. Dezember 2017 detaillierte und anschauliche Aussagen. So führte er aus, dass es mit den Drogen vor ca. zwei Jahren angefangen habe. Der Weg habe sie nach I._____ geführt. Sein Bekannter sei in die Wohnung gegangen und er habe draussen gewartet. Als dieser dann zurückgekommen sei, habe ihm dieser dann die Ware übergeben. In den fünf Malen, an denen sie es so gemacht hätten, habe er dann um die 20g Kokain von diesem abgekauft. Kokain, welches er bei den Typen in I._____ erworben habe. «Kauf von 20 g Kokain für zirka CHF 1'800.00» (pag. 637 Z. 26 ff.). Fünf Mal sei er alleine gegangen und habe Mengen zwischen 1-2g Kokain gekauft. Dies sei in der zweiten Jahreshälfte von 2016 gewesen. «Kauf von 5-10 g Kokain für CHF 500.00-1'000.00» (pag. 638 Z. 60 ff.). Im Dezember 2016 oder im Januar 2017 habe ihm der Beschuldigten 1 einen Deal vorgeschlagen. Dieser habe ihn gefragt, ob er an grösseren Mengen interessiert sei. Ein Freund habe ihn nach Gras gefragt und er habe diesem angeboten, ihn nach I._____ zu fahren. Dort angekommen, seien sie in die Wohnung des Beschuldigten 1 gegangen. Er habe diesem damals 10g Kokain abgekauft. Er habe dafür CHF 1'000.00 bezahlt, jedoch

E. 24

und stimmigen Angaben der Polizei ab, zumal weder die Polizeikontrolle noch der Besitz von Marihuana seitens der kontrollierten Personen M._____ und N._____ in Abrede gestellt wurde (pag. 386 Z. 108 ff., pag. 516 f. Z. 83 ff.). N._____ führte zunächst aus, wo sie zuvor gelebt hatte und aufgewachsen war, und dass sie bereits wegen ihres

Marihuanakonsums mit der Polizei zu tun gehabt habe (pag. 515 Z. 22 ff.). Im Kanton Bern sei sie auch einmal erwischt worden. Seit vier Monaten konsumiere sie aber keine Betäubungsmittel mehr (pag. 515 Z. 22 ff.). Die drei Beschuldigten kenne sie nicht (pag. 515 Z. 44). Sie sei mit ihrer Schwester und deren beiden Kollegen unterwegs gewesen (pag. 516 Z. 77 ff.). Auf Frage, ob sie von den Beschuldigten Drogen gekauft habe, erklärte sie, dass sie zu einem Haus gefahren seien. Sie wisse aber nicht, wo das sei (pag. 516 Z. 66 ff.). Auf Vorhalt erkannte sie das Haus nicht wieder. Es könnte ja ein anderes Haus gewesen sein (pag. 516 Z. 95 f.). Die Begleiter von ihnen hätten dort Gras holen wollen. Sie hätten dies auch gemacht. Sie wisse aber nicht, wer das geholt und wer was bezahlt habe. Sie habe einen «20ger» oder «50ger» gekauft. Dies habe sie von den Begleitern dann direkt im Auto erhalten. Sie hätten sie bei der Bushaltestelle ausladen wollen und da seien sie bereits von der Polizei kontrolliert worden (pag. 516 f. Z. 70 ff.). Auf Vorhalt des Fotos von M._____ erklärte sie, dass er damals auch dabei gewesen sei. Sie glaube, er sei auch rein gegangen. Sie glaube, sie sei sich fast sicher (pag. 517 Z. 132 ff.). N._____ legte unumwunden ihren Betäubungsmittelkonsum offen und erklärte, dass dieser der Vergangenheit angehöre, was anhand des Drogenschnelltests bestätigt wurde (pag. 517 Z. 115 f.). Zudem korrigierte sie ihre Aussage auf Vorhalt des mitgeführten Marihuanas sogleich dahingehend, dass sie das falsch gesagt habe und es in diesem Fall doch ein «fufi» gewesen sei (pag. 516 f. Z. 98 ff.). Weiter sind ihre fehlenden Ortskenntnisse in I._____ angesichts ihrer langjährigen Lebensmittelpunkte in Basel und BI._____ ohne weiteres nachvollziehbar (pag. 515 Z. 22 ff.). Damit ist auch nicht weiter erstaunlich, dass sie die Beschuldigten nicht kannte und es eben nicht sie war, sondern ihre Begleitpersonen, welche wussten, wo sie «etwas holen müssen». Entgegen der Verteidigung gab N._____ zudem an, das Marihuana von den Begleitern, einem Kollegen ihrer Schwester, direkt im Auto erhalten zu haben, und nicht etwa von ihrem Kollegen (vgl. pag. 516 Z. 71 f., pag. 517 Z. 100 ff.). Sie belastete weder die Beschuldigten noch M._____ übermässig, im Gegenteil, so fällt insbesondere ihr vorsichtiges Aussageverhalten auf, wonach sie sich beispielsweise hinsichtlich des Domizils, wo die Betäubungsmittel abgeholt wurden, nicht festlegen wollte, weil es ja auch ein anderes Haus gewesen sein könnte oder dass sie eben nur fast sicher war, dass M._____ reingegangen ist. Insgesamt sind die Aussagen von N._____ anschaulich, stimmig, nachvollziehbar und damit glaubhaft. Darauf kann abgestellt werden. M._____ gab an, dass die drei Beschuldigten Kollegen von ihm seien (pag. 385 Z. 42 ff.). Er wisse nicht, ob sie etwas mit Drogen zu tun hätten (pag. 385 f. Z. 82 ff.). Auch bestritt er, Drogen von den Beschuldigten gekauft zu haben, er habe das Gras schon dabei gehabt (pag. 386 Z. 108 ff.). Angaben zur Herkunft des bei ihm gefundenen Marihuanas wollte er keine machen (pag. 386 Z. 121 f.). Weiter wollte

E. 24.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Den drei Beschuldigten wird gemäss Ziff. 1.13. der Anklageschrift folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied X._____ ca. im August 2016 eine unbestimmte Menge, mindestens jedoch Betäubungsmittel, vermutlich Kokain, im Wert von CHF 6'500.00 verkaufte

E. 24.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwältin Dr. D._____ führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass bei diesem Vorwurf lediglich Indizien vorlägen, welche

nicht ausreichen würden, um einem der Beschuldigten eine Tathandlung nachzuweisen (pag. 2528).

E. 24.3

Beweismittel Es liegen insbesondere folgende Beweismittel vor: Screenshots von Chats zwischen dem Beschuldigten 1 und X._____ (pag. 1256 f.), dem Beschuldigten 1 und «AW._____» (pag. 1256) sowie dem Beschuldigten 1 und O._____ (pag. 1284 ff.).

E. 24.4

Beweiswürdigung Hinsichtlich der Beweiswürdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2220 f.; S. 39 f. erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Im Chat zwischen A._____ und X._____ findet sich folgende Konversation: «wär de mau ready ha 6500.- parat.» - «Ok tip top i mäde ds witter» - «ha ke zyt zum probiere uso i vertroue dr eif aute» - «es ish top chash de sho geste g», (...) «so nächst wuche einisch» (15.08.2016, p. 1256). Im Chat mit «AW._____» schrieb diese von einem Unfall von X._____ und A._____ antwortete: «er schuldet mir no geud. 500» (19.08.2016, p. 1256). Weiter schrieb X._____ A._____: «hey sorry ds ig mini schulde Wege unfall nid ha chönne zahle.. (...)», (...) «das isch mir zum glück im sptau no igfaue das ig öch no fiu gäut schuude..» (06.02.2017, p. 1257). In weiteren Chats schrieb A._____ an X._____: «Bring eifach mau ds Gäud aute» (20.06.2017, p. 1278) und X._____ an A._____: «I ma iz nüm schribe mit dir i mäde mi eifach Weni gäud ha u vertig Mann» (25.07.2017, p. 1281). Im Chat mit O._____ leitete dieser A._____ Nachrichten von X._____ an ihn weiter: « I cha ersch afa zrüg zahle Weni mini angere schuude vom unfau aui zauht ha! (...)», «Aber irgendwann bechäter De öchers gäut scho.!!» (17.10.2017, p. 1286). Weiter liegt eine Aussage von W._____ vor, wonach er die von ihm beschriebenen Drogenkäufe zusammen mit einem Namensvetter getätigt habe (p. 649 Z. 32). Zwar bestehen gestützt auf die Chatnachrichten gewisse Hinweise darauf, dass X._____ Drogen für CHF 6'500.00 bei A._____ gekauft hat, die vorher getestet werden sollten, und anschliessend Schulden hatte, welche dieser eintreiben wollte. Allerdings ergibt sich aus den Chatnachrichten nicht hinreichend klar, ob tatsächlich ein Drogenverkauf stattgefunden hat und wofür X._____ konkret Geld geschuldet hat. Zudem ist auch die Art und Menge der Drogen unbekannt. Weiter befindet sich in den Akten keine Einvernahme mit X._____. Dieser wurde offenbar einmal vorgeladen, erschien jedoch nicht zum Termin (p. 335). Die Indizien reichen nicht aus, um den Tatvorwurf rechtsgenügend nachzuweisen.

E. 25

er auch nicht wissen, wer das Domizil des Beschuldigten 3 damals aufgesucht hatte und führte auf Vorhalt der Aussagen von N._____ aus, dass er ihr von seinem Gras gegeben habe und nicht wisse, warum das eine Rolle spielen sollte, bevor er sich dann darüber echaufferte, wegen einem «50er», den er vor zwei Jahren bei sich gehabt habe, den Weg von BI._____ zur Polizeiwache in I._____ auf sich genommen zu haben (pag. 386 Z. 124 ff.). Die Aussagen von M._____ sind als ausweichend und detailarm zu bezeichnen. Die Konversationen zwischen dem Beschuldigten 2 und seiner Schwester einerseits sowie zwischen dem Beschuldigten 2 und M._____ andererseits lassen zudem vermuten, dass M._____ sehr wohl wusste, dass jedenfalls der Beschuldigte 2 mit Drogen zu tun hatte und er zumindest beabsichtigte, diese beim Beschuldigten 2 zu

kaufen (pag. 393: «Hesh du shoggi de M. _____ het gern läppu»; pag. 395: «Weisch du grad wie vill es git u flappe», «Chasch luege ds es 8g dinne si mindes- tens ds wer grob»). Auf seine unglaublichen Aussagen kann daher nicht abgestellt werden. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist gestützt auf die Feststellungen und Sicherstellungen der Polizei sowie die Aussagen von N. _____ davon auszugehen, dass M. _____ das Marihuana nicht bereits zuvor bei sich hatte, sondern er und N. _____ (via M. _____) am 14. Juni 2016 die sichergestellten (abgerundet) 8g Marihuana am Domizil des Beschuldigten 3 erworben haben. Welcher der drei Beschuldigten den Verkauf tätigte, bleibt unklar. Aufgrund der weiteren Tatvorwürfe und Ausführungen zur Zusammenarbeit (vgl. nachfolgend) ist aber davon auszugehen, dass nur die Beschuldigten 1-3 vom Domizil des Beschuldigten 3 aus Drogen veräusserten. Somit ist erstellt, dass M. _____ und N. _____ die Drogen bei den drei Beschuldigten erworben haben, wobei von einer Gesamtmenge von 8g Marihuana ausgegangen wird. 13. Verkauf von Marihuana, Ecstasy-Pillen und Kokain an O. _____ (Ziff. 1.2. der Anklageschrift)

E. 25.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Den drei Beschuldigten wird gemäss Ziff. 1.14. der Anklageschrift folgender Sachverhalt zur Last gelegt (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied Y. _____ ab ca. Herbst 2015 bis mindestens Januar 2016 in I. _____ 4 bis 5 Mal jeweils 100g Marihuana à je CHF 900.00 bis 1'000.00 verkaufte

E. 25.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwalt B. _____ führte im Rahmen des Plädoyers aus, dass der Beschuldigte 1 diesen Vorwurf bestreite. Y. _____ habe die Aussage verweigert und die Chatprotokolle würden nur ihn und den Beschuldigten 2 betreffen. Es sei auch nicht erwiesen, dass es dort um einen Kauf/Verkauf von Betäubungsmitteln gegangen sei. Es betreffe ohnehin nicht den Beschuldigten 1. Rechtsanwältin Dr. D. _____ brachte oberinstanzlich erstmals vor, dass die Einvernahme von Y. _____ vom 17. März 2017 nicht parteiöffentlich gewesen sei. In der parteiöffentlichen Einvernahme am 4. Januar 2014 habe er sich dann nicht zu seinen früheren Aussagen geäußert. Man wisse nicht, vom wem er gesprochen habe und was mit «der Höhle» gemeint sei. Dies reiche nicht für eine Verurteilung.

E. 25.3

Beweismittel Als Beweismittel liegen die Einvernahmen von Y. _____ vom 17. März 2017 (pag. 668; auszugsweise) und vom 4. Januar 2018 (pag. 653 ff.) sowie der Extraktionsbericht über den Chat zwischen dem Beschuldigten 2 und Y. _____ (pag. 662 ff.) vor.

E. 25.3.1

Rechtliche Grundlagen zur Verwertbarkeit Nach den Verfahrensgarantien von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 i.V.m. Art. 6 Ziff. 3 Bst. d der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat die beschuldigte Person als Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren Anspruch darauf, Belastungszeugen zu befragen. Der Begriff des Zeugen ist autonom und ohne formelle Bindung an das nationale Recht auszulegen. Als Aussagen von Zeugen gelten all jene, die formell zugelassen sind,

dem Gericht zur Kenntnis kommen und von ihm verwendet werden können. Eine belastende Aussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen. Um ihr Fragerecht wirksam ausüben zu können, muss die beschuldigte Person in die Lage versetzt werden, die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen zu prüfen und den Beweiswert seiner Aussagen zu hinterfragen (BGE 133 I 33 E. 3.1, BGE 131 I 476 E. 2.2, BGE 129 I 151 E. 3.1; je mit Hinweisen). Dem Konfrontationsanspruch gemäss Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK kommt

E. 25.3.2

Subsumtion Rechtsanwältin Dr. D. _____ hat zu Recht darauf hingewiesen, dass beim Abnehmer Y. _____ das Konfrontationsrecht nicht richtig gewahrt wurde. Seine relevanten Aussagen bezüglich konkreten Drogenmengen und Preisen erfolgten in der nicht parteiöffentlichen Befragung vom 28. Februar 2017 (pag. 668). Er wurde zwar am 4. Januar 2018 noch einmal – und dieses Mal parteiöffentlich – zu diesen Erstaussagen befragt, verweigerte aber seine Aussage zur Sache (pag. 653 ff.), wodurch die Beschuldigten ihre Verteidigungsrechte nicht wirksam ausüben konnten. Sie vermochten unter diesen Umständen den Beweiswert der ersten – ohne ihre Mitwirkung erfolgten – Aussagen weder auf die Probe noch in Frage stellen. Es ist zwar hervorzuheben, dass keiner der Verteidiger in der parteiöffentlichen Befragung überhaupt eine Frage stellte, was ihnen aber letztendlich auch nicht zum echten Vorwurf gemacht werden kann, nachdem Y. _____ auf die Fragen des Einvernehmenden nicht hatte antworten wollen. Da es sich bezüglich Menge um das Hauptbeweismittel handelt, darf diese erste Aussage somit nicht verwertet werden. Damit liegen lediglich noch die Chat-Nachrichten zwischen dem Beschuldigten 2 und Y. _____ vor, welche allerdings zu wenig konkrete Hinweise geben. Die Kammer erachtet daher den Vorwurf gemäss Ziff. 1.14. der Anklageschrift als nicht erstellt, was sich letztendlich im Umfang von 400g auf die Gesamtmenge Marihuana auswirkt. 26. Verkauf von Betäubungsmitteln an Z. _____ (Ziff. 1.15. der Anklageschrift)

E. 26.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Den drei Beschuldigten wird gemäss Ziff. 1.15. der Anklageschrift folgender Sachverhalt zur Last gelegt (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem er bzw. ein anderes Bandenmitglied Z. _____ von mindestens 22.05.2017 bis 04.11.2017 im Rahmen von rund 10 Treffen eine unbestimmte Menge an Betäubungsmitteln verkaufte

E. 26.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwältin Dr. D. _____ führte anlässlich des Parteivortrages aus, dass dieser Vorwurf nicht erstellt sei (pag. 2528).

E. 26.3

Beweismittel Als Beweismittel liegen der Kammer die Extraktionsberichte über die Chats der Beschuldigten 2 und 3 mit Z. _____ (pag. 679 ff., pag. 682 ff., pag. 687) sowie die Einvernahme von Z. _____ vom 10. Januar 2018 (pag. 669 ff.) vor.

E. 26.4

Beweiswürdigung Hinsichtlich der Beweiswürdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2222 f.; S. 41 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Gemäss dem Extraktionsbericht mit E._____ fragte Z._____ mehrmals, ob E._____ zuhause sei, was dieser jeweils bestätigte und woraufhin sie Treffen vereinbarten (28.05.2017, p. 686, Nr. 80-75; 02.06.2017, p. 686, Nr. 74-72; 05.06.2017, p. 685 f., Nr. 71-66; 10.06.2017, p. 685, Nr. 65-56; 29.09.2017, p. 684, Nr. 44-43; 02.10.2017, p. 684, Nr. 42-37; 07.10.2017, p. 683 f., Nr. 36-29; 04.11.2017, p. 683, Nr. 26-23). Zudem teilte Z._____ mit: «(...) i chume sobals ig lohn ja 28. Bi jitz usglehrt. (...)» (10.08.2017, p. 684, Nr. 50). Dem Extraktionsbericht mit C._____ lässt sich entnehmen, dass Z._____ diesen am 26.10.2017 und 04.11.2017 zwei Mal fragte, ob er in der «Höhle» sei («Hej C._____ Bisch du ner höhli», «Heey Chef bisch höhli?») und C._____ ihn einmal an E._____ verwies («zürri bir gf, schrib m E._____»; p. 687). Der Extraktionsbericht mit C._____, in welchem von «schoggi» geschrieben wurde und Z._____ mehrmals für das Vorbeikommen fragte, stammt aus den Jahren 2014 und 2016 und betrifft somit nicht den angeklagten Zeitraum (p. 679 ff.). Z._____ gab in seiner Einvernahme an, dass er E._____, C._____ und A._____ kenne (p. 670 Z. 50 ff., p. 671 Z. 65 ff., 78 ff.). Im Weiteren verweigerte er die Aussage, so zu den Fragen, ob die drei mit Drogen zu tun hätten (p. 671 62 f., 75 f., 89 f.) und ob er von ihnen Drogen gekauft habe (p. 672 Z. 104 ff.) sowie auf Vorhalt des Extraktionsberichts (p. 672 ff. Z. 117 ff.). Gestützt auf die Extraktionsberichte ist davon auszugehen, dass es mehrere Treffen von Z._____ mit E._____ gab. Weiter bestehen zwar angesichts der kurzen Nachrichten und mit Blick auf andere Chats gewisse Hinweise, dass es sich um Drogentreffen handelte. Es bestehen jedoch für den angeklagten Zeitraum keine konkreten Hinweise auf Drogengeschäfte. So werden in den Chatnachrichten weder Zahlen noch «Decknamen» oder dergleichen genannt, welche Rückschlüsse auf Art und Menge der Drogen liefern würden. Zudem waren die Personen auch befreundet und es war nicht unüblich, dass sie sich trafen. Es sind auch keine belastenden Aussagen von Z._____ vorhanden. Die Konversationen sind insgesamt zu wenig klar, um den Tatvorwurf rechtsgenügend nachzuweisen. Den Beschuldigten kann bei dieser Beweislage kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden. Entsprechend der Vorinstanz erachtet daher auch die Kammer den Sachverhalt gemäss Ziff. I.15. der Anklageschrift als nicht erstellt. 27. Verschaffen von Betäubungsmitteln (Ziff. 1.16. der Anklageschrift)

E. 27

Oktober 2017 eine Polizeikontrolle in der Einstellhalle des AG._____ (Einkaufszentrum) in I._____ stattgefunden habe, bei welcher P._____ 0.2g

E. 27.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Den drei Beschuldigten wird gemäss Ziff. 1.16. der Anklageschrift folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 1947, pag. 1950, pag. 1953): indem E._____, namens der Bande, Z._____ am 09.11.2017, 11.11.2017 und 14.11.2017 und einem Unbekannten am 20.11.2017 und AA._____ am 24.11.2017 zum Zwecke des Betäubungsmittelhandels den Kontakt zu AX._____ vermittelte und diesen so eine unbestimmte Menge Betäubungsmittel verschaffte

E. 27.2

Vorbringen der Parteien Rechtsanwältin Dr. D._____ führte anlässlich des Parteivortrages aus, dass dieser Vorwurf nicht erstellt sei (pag. 2528).

E. 27.3

Beweismittel Es liegen folgende Beweismittel vor: Extraktionsberichte über die Chats des Beschuldigten 3 mit Z. _____ (pag. 471 ff., pag. 682 ff.), einer unbekannt Person

E. 27.4

Beweiswürdigung Für die Beweiswürdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2223 f.; S. 42 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Dem Extraktionsbericht zwischen E. _____ und Z. _____ lässt sich am 09.11.2017 folgende Konversation entnehmen: «När ume?» - «Nei am schafe» - «Fuck» - «A. _____ od C. _____?» - «Du kennsch jo der AX. _____» - «Jo» - «Schrieb däm dä cha der wider helfe» - «Sgliche?» - «Jo» - «Top» (p. 474 f., Nr. 60 ff.). Am 11.11.2017 ist folgende Konversation ersichtlich: «Bisch deheim?» - «Nei lüt am AX. _____ ah» (p. 475, Nr. 71 f.). Am 14.11.2017 findet sich sodann folgende Konversation: «Mittag dwheim?» - «Nei», «Lüt am AX. _____ ah» - «Ok» (p. 475, Nr. 73 ff.). Den Extraktionsberichten zwischen E. _____ und «AY. _____» – wobei es sich um den Unbekannten handeln dürfte – sowie zwischen E. _____ und AA. _____ lässt sich entnehmen, dass E. _____ «AY. _____» am 20.11.2017 (p. 476, Nr. 3) sowie AA. _____ am 24.11.2017 (p. 477, Nr. 2) die Telefonnummer von «AX. _____» zukommen liess. AX. _____ und Z. _____ verweigerten in ihren Einvernahmen die Aussage (p. 463 ff., p. 673 Z. 180 ff.). Zudem liegen keine Einvernahmen mit AA. _____ und dem unbekannt «AY. _____» vor. Gestützt auf die Extraktionsberichte ist für das Gericht erstellt, dass E. _____ Z. _____, dem Unbekannt «AY. _____» und AA. _____ den Kontakt zu AX. _____ verschaffte. Zwar ist im Gesamtkontext auch durchaus denkbar, dass der Kontakt zum Zweck des Drogenhandels vermittelt wurde. Gestützt auf die vorhandenen Beweismittel lässt sich jedoch der rechtsgenügeliche Nachweis hierfür nicht erbringen. Zudem liegen auch keine Indizien oder Beweise vor, dass anschliessend effektiv Drogen verschafft wurden. Gemäss Anzeigerapport vom 14.01.2019 wurde denn auch auf eine Anzeige gegen AX. _____ verzichtet (p. 332). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet auch die Kammer den Sachverhalt gemäss Ziff. 1.16. der Anklageschrift aufgrund der spärlichen Indizien als nicht erstellt. 28. Zusammenarbeit und Gesamt mengen (Ziff. 1. der Anklageschrift)

E. 28

August 2017 [pag. 424]) und schrieb, dass es dort sei, wo das andere gewesen sei, «T note» (Nachricht vom 3. Juli 2017 [pag.423]). Gestützt auf diese Nachrichten ist offensichtlich, dass es in dieser Konversation um die Übergabe von Betäubungsmitteln gegen Geld ging, ansonsten es nicht nötig gewesen wäre, die erbetene Sache in Schuhen zu deponieren und vor der Polizei zu warnen. Aufgrund des bei P. _____ aufgefundenen Marihuanas, seines eingestanden Marihuana-konsums sowie der Ausführungen der Verteidigung, dass eine bandenmässige Zusammenarbeit betreffend den Beschuldigten 3 einzig in Bezug auf Marihuana in Betracht komme (vgl. pag. 2529), ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte 3 P. _____ in der Zeit von ca. Mai 2017 bis spätestens zur Polizeikontrolle am 27. Oktober 2017 mehrmals eine unbestimmte Menge Marihuana verkaufte. 15. Verkauf von Betäubungsmitteln an Q. _____ (Ziff. 1.4. der Anklageschrift)

E. 28.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Es wird darauf verzichtete, den vorgeworfenen Sachverhalt gemäss Ziff. 1. der Anklageschrift (pag. 1946, pag. 1949, pag. 1952) nochmals zu wiederholen. Hierfür wird auf die zitierten vorinstanzlichen Ausführungen zur Bandenmässigkeit unter Ziff. I.6. hiervor verwiesen.

E. 28.2

Vorbringen der Parteien Die Verteidigungen brachten im Rahmen ihrer Plädoyers – nebst der bereits thematisierten (angeblichen) Verletzung des Anklagegrundsatzes – im Wesentlichen vor, dass nicht erkennbar sei, woraus auf den Zusammenschluss als Bande bzw. den Vorsatz geschlossen werden könne. Es gebe keine Hinweise dafür, dass die drei Beschuldigten arbeitsteilig organisiert gewesen seien. Die Rollen- und Arbeitsteilung lasse sich nicht anhand der Ermittlungsergebnisse festmachen. Daraus ergebe sich lediglich ein enger Kontakt zwischen den Beschuldigten. Hinweise auf einen bandenmässigen Drogenhandel gebe es keine. Mit Blick auf die Aussagen

E. 28.3

Beweismittel Zur Frage der Zusammenarbeit der drei Beschuldigten liegen der Kammer insbesondere folgende Beweismittel vor: Aussagen von K. _____ (pag. 699 ff., pag. 709 ff., pag. 2511 ff.), O. _____ (pag. 400 ff.), W. _____ (pag. 635 ff., pag. 647 ff.), AC. _____ (pag. 601 ff.) und T. _____ (pag. 538 ff.) sowie der Berichtsrapport vom 14. November 2017 (pag. 1056 ff.), der Anzeigerapport vom 14. Januar 2019 (pag. 316 ff.), diverse Extraktionsberichte der drei Beschuldigten (vgl. pag. 326 ff., pag. 501 ff., pag. 528 ff., pag. 590 ff., pag. 620 ff., pag. 1167 ff., pag. 1224 f., pag. 1259 ff.), der Kontoauszug des Beschuldigten 2 (pag. 1334 ff.), zwei Schuldanerkenntnisse (pag. 527 f.) und die Durchsuchungsprotokolle der Hausdurchsuchungen (pag. 1063 [Beschuldigter 3], pag. 1112 ff. [Beschuldigter 2], pag. 1128 ff. [Beschuldigter 1]).

E. 28.4

Beweiswürdigung

E. 28.4.1

Zusammenarbeit Vorab kann auf die korrekte vorinstanzliche Zusammenfassung der Aussagen von K. _____ verwiesen werden (pag. 2224 ff.; S. 43 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Vorinstanz würdigte ihre Aussagen wie folgt: Die Aussagen von K. _____ erscheinen detailliert, anschaulich und plausibel. Insgesamt wirken ihre Aussagen auch schlüssig und in sich stimmig. Sie sagte in beiden Einvernahmen konstant, logisch-konsistent und weitgehend widerspruchsfrei aus. So äusserte sie sich im Detail insbesondere zu den täglichen Besuchen von A. _____ und C. _____ im Zimmer von E. _____ und den Marihuana-Verkäufen (p. 700 Z. 34 ff., p. 701 Z. 67 ff., p. 702 Z. 139 ff., p. 704 Z. 222 ff., p. 705 Z. 290 ff., p. 712 Z. 103 ff., p. 713 Z. 192 ff., p. 715 Z. 263 ff., p. 717 Z. 405 f., p. 719 Z. 478 ff.) sowie zur Rollenverteilung der drei Beschuldigten (p. 701 Z. 112 f., p. 702 Z. 139 ff., p. 703 Z. 216 ff., p. 705 Z. 290 ff., p. 711 Z. 65 ff., p. 718 Z. 413 f., p. 719 Z. 475 ff.). Ihre Aussagen stellen nicht einfach nur Vermutungen dar, sondern sind ihre direkten, teilweise zurückhaltenden Wahrnehmungen über einen längeren Zeitraum, so z.B., dass sie mitbekam, dass Geschäfte abliefen, diese aber nicht direkt sah (p. 704 Z. 222

E. 28.4.2

Gesamtmenge und Reinheitsgrad Kokain Dem Beweisergebnis der Ziff. 1.2. (50g) und 1.12. (75g) der Anklageschrift zufolge resultiert eine Gesamtmenge von 125g Kokain. Bei der Ziff. 1.6. der Anklageschrift liess sich die Menge Kokain nicht bestimmen. Hinsichtlich der Bestimmung des Reinheitsgrades und damit der reinen Gesamtmenge Kokain kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2237 f.; S. 56 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Bezüglich des Reinheitsgrads des Kokains liegt mangels Sicherstellung keine forensisch-chemische Analyse vor. Gemäss Bundesgericht darf in einem solchen Fall davon ausgegangen werden, dass die Drogen mittlerer Qualität sind, solange es keine Hinweise auf eine besonders reine oder gestreckte Substanz gibt (BGE 138 IV 100 E. 3.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_13/2012 vom 19.04.2012 E. 1.3.1). Solche Hinweise gibt es vorliegend nicht. O._____ und W._____ haben grundsätzlich beide von einer guten Qualität gesprochen (p. 406 Z. 141 f., p. 407 Z. 146, p. 640 Z. 150 ff.). Für die Bestimmung der mittleren Qualität ist die Betäubungsmittelstatistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin beizuziehen. Das Gericht stellt beim Kokain auf den Basenwert und nicht den Hydrochloridwert ab (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_1040/2018 vom 14.02.2018 E. 1.3; Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 17 94/95 vom 07.08.2017 E. 9.3). Da O._____ gemäss Beweisergebnis die 50 Gramm Kokain unter vier Malen von den Beschuldigten gekauft hat, ist für die Bestimmung des prozentualen Mittelwerts der Kokainbase auf die einzelnen Mengen von durchschnittlich 12 ½ Gramm und nicht die Gesamtmenge abzustellen, womit in der Statistik die Einzelkonfiskatgrösse von 10-100 Gramm massgebend ist. W._____ hat gemäss Beweisergebnis bei allen Käufen jeweils max. 10 Gramm Kokain von den Beschuldigten bezogen, weshalb in der Statistik auf die Einzelkonfiskatgrösse von 1-10 Gramm abgestellt wird. Sowohl O._____ und als auch W._____ haben das Kokain in den Jahren 2016 und 2017 bei den Beschuldigten gekauft. Deshalb wird in dubio pro reo auf die Betäubungsmittelstatistik für das Jahr 2016 abgestellt, welche etwas tiefere prozentuale Mittelwerte der Kokainbase als die Statistik für das Jahr 2017 aufweist. Gemäss der Betäubungsmittelstatistik 2016 Cocain & Heroin Gehaltswerte der SGRM betrug der Mittelwert der Kokainbase bei einer Einzelkonfiskatgrösse zwischen 1 und 10 Gramm 53 %, womit bei W._____ (75 Gramm Kokaingemisch) eine reine Menge Kokain von 39.75 Gramm resultiert. Bei einer Einzelkonfiskatgrösse zwischen 10 und 100 Gramm betrug der Mittelwert der Kokainbase in der Statistik 2016 57 %, womit sich bei O._____ (50 Gramm Kokaingemisch) eine reine Menge Kokain von

E. 28.4.3

Gesamtmenge Marihuana Gemäss dem Beweisergebnis der Ziff. 1.1. (8g), Ziff. 1.2. (3'600g), 1.7. (8g), 1.9. (245g), 1.10. (10g und 16g) und 1.12. (36g) der Anklageschrift ergibt sich eine Menge von 3'923g Marihuana. Hinzu kommen die anlässlich der Hausdurchsuchung am Domizil des Beschuldigten 3 sichergestellten 505g Marihuana (pag. 1078 [Positionen 103, 401-403, 405]). Bei Ziff. 1.3. der Anklageschrift liess sich die Menge Marihuana nicht bestimmen. Insgesamt resultiert damit eine Gesamtmenge von 4'428g Marihuana.

E. 28.4.4

Gesamtmenge Ecstasy Gestützt auf das Beweisergebnis der Ziff. 1.2. (60 Ecstasy-Pillen) und 1.12. (50 Ecstasy-Pillen) der Anklageschrift resultiert eine Gesamtmenge von 110 Ecstasy-Pillen.

E. 28.4.5

Umsatz/Gewinn Gemäss dem Beweisergebnis der Ziff. 1.2. (CHF 28'800.00, CHF 300.00, CHF 5'000.00), Ziff. 1.7. (CHF 100.00), Ziff. 1.10. (CHF 200.00), Ziff. 1.12. (CHF 7'100.00, CHF 450.00, CHF 400.00) resultiert ein Gesamtumsatz von CHF 42'350.00. Weil keine konkreten Angaben zu den Einkaufspreisen bzw. Margen aktenkundig sind, lässt sich kein konkreter Gewinn beziffern, weshalb dieser Punkt offen bleiben muss. 29. Fazit und erstellter Sachverhalt Die Kammer kommt nach dem Gesagten zum Schluss, dass den Beschuldigten die Tatvorwürfe wie in der Anklageschrift beschrieben nachgewiesen werden können, auch wenn nicht alle der einzelnen Sachverhaltsvorwürfe erstellt werden konnten (Ziff. 1.4., 1.5., 1.8., 1.11., 1.13., 1.14., 1.15. und 1.16.). Zusammen mit den erstellten Einzelvorwürfen unter Ziff. 1.1., 1.2., 1.3., 1.6., 1.7., 1.9., 1.10. und 1.12. ist insbesondere auch nachgewiesen, dass und wie sich die drei Beschuldigten in arbeitsteiliger Weise zusammengeschlossen haben, um eine Vielzahl von Betäubungsmitteldelikten zu verüben. Nachgewiesen werden konnte den Beschuldigten ein Verkauf von insgesamt 68.25g reinem Kokain, 4'428g Marihuana und 110 Ecstasy-Pillen sowie ein Gesamtumsatz von CHF 42'350.00, jedoch ohne konkret er-rechenbaren Gewinn. III. Rechtliche Würdigung 30. Theorie Für die Theorie kann auf die umfassenden und treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2242 ff.; S. 61 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

59 31. Subsumtion

E. 28.5

Gramm ergibt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz – und entgegen der Verteidigung – ist nicht auf die Betäubungsmittelstatistik 2015, sondern auf diejenige aus dem Jahr 2016 abzustellen, zumal die Statistiken die Ungewissheit der Herkunft bereits beinhalten

58 und sich über den in diesem Jahr vorherrschenden Reinheitsgrad äussern. Insgesamt resultiert damit eine Gesamtmenge von 68.25g reinem Kokain, welches die drei Beschuldigten den Abnehmern O. _____ und W. _____ in den Jahren 2016/2017 veräusserten.

E. 30

16. Verkauf von Betäubungsmitteln an R. _____ (Ziff. 1.5. der Anklageschrift)

E. 31

raum nicht so genau bestimmen lassen. Aus den Aussagen von R. _____ ergeben sich zudem keine weiteren Erkenntnisse. Insgesamt liegen zu wenige Indizien für einen rechtsgenügenden Nachweis des Sachverhalts vor. Den Beschuldigten kann bei dieser spärlichen Beweislage auch aus Sicht der Kammer kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden. Entsprechend der Vorinstanz erachtet daher auch die Kammer den Sachverhalt gemäss Ziff. I.5. der Anklageschrift als nicht erstellt. 17. Verkauf von Kokain an S. _____ (Ziff. 1.6. der Anklageschrift)

E. 31.1

Grundtatbestand Grundsätzlich mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Beschuldigten gemäss Beweisergebnis in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29. November 2017 wie folgt Betäubungsmittel erworben, besessen, gelagert, verarbeitet, veräussert und verschafft haben: Der Beschuldigte 1 veräusserte O. _____ und W. _____ Kokain, Marihuana und Ecstasy-Pillen und S. _____ Kokain. Der Beschuldigte 2 veräusserte O. _____

Kokain, Marihuana und Ecstasy-Pillen und V. _____ und AC. _____ Marihuana. Der Beschuldigte 3 veräusserte P. _____, T. _____, AC. _____ und W. _____ Marihuana und lagerte Marihuana an seinem Domizil. Die Beschuldigten hatten die veräusserten Betäubungsmittel je- weils zuvor erworben, besessen, gelagert und in Bezug auf das Kokain verarbeitet, wobei diese Vorstufenhandlungen vom Veräussern mitumfasst sind und keine Doppelbestrafung erfolgt (vgl. HUG-BEELI, Kommentar zum BetmG, 2016, N 422 zu Art. 19 und Ziff. III.32 hiernach). Sie haben dabei jeweils direktvorsätzlich gehan- delt. Ebenfalls mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass betreffend M. _____ und N. _____ erstellt ist, dass diese Personen Marihuana am Do- mizil des Beschuldigten 3 und damit bei (mindestens) einem der drei Beschuldigten erworben haben. Nur die drei Beschuldigten veräusserten von dort aus Drogen. Zwar liess sich nicht eruieren, ob es der Beschuldigte 1, 2 oder 3 war, welcher die Drogen M. _____ und N. _____ verkaufte. Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen zur Bandenmässigkeit braucht die Frage des Täters aber nicht zwin- gend beantwortet zu werden, da (mindestens) einer der drei Beschuldigten der Täter ist und die Tat den übrigen Beschuldigten als Bandenmitglieder zuzurechnen ist. Jedenfalls ist der Grundtatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungs- mittelgesetz erfüllt.

E. 31.2

Mengenmässige Qualifikation Mengenmässig qualifizierten Marihuana- und Ecstasyhandel gibt es nicht (BGE 145 IV 312 E. 2.1.1), diese Qualifikation entfällt somit für die genannten Dro- gen. Anders ist es beim Kokain. Diese Droge ist geeignet, ab einer bestimmten Menge die Gesundheit vieler Menschen mittelbar oder unmittelbar in Gefahr zu bringen. Dies ist gemäss der Rechtsprechung dann der Fall, wenn ein Betäubungsmittelge- misch mindestens 18g reines Kokain enthält (BGE 109 IV 143 E. 3b). Die reine Betäubungsmittelmenge bildet trotz des im Gesetzestext nicht mehr explizit enthal- tenen Mengenbezugs weiterhin ein zentrales Kriterium zur Konkretisierung des un- bestimmten Rechtsbegriffs der Gesundheitsgefahr für viele Menschen (BGE 150 IV 213 E. 1.4, mit weiteren Hinweisen). Zur Bestimmung des Vorliegens eines solchen mengenmässig schweren Falls im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sind einzelne Drogenmengen nicht nur bei Handlungseinheit zusammenzuzählen. Das Bundesgericht hat in einem neueren Leitentscheid klargestellt, dass einzelne Drogenmengen, wenn sie Gegenstand einzelner, gleichzeitig zu beurteilender BetmG-Widerhandlungen bilden, (weiterhin)

60 auch dann zu addieren sind, wenn die Widerhandlungen rechtlich selbständige Einzelhandlungen und kein zusammengehörendes Geschehen darstellen. Ob meh- rere Widerhandlungen als ein zusammengehörendes Geschehen erscheinen oder ob sie voneinander unabhängige Einzelhandlungen darstellen, bleibt für die Frage des Vorliegens eines mengenmässig schweren Falls folglich ohne Belang. In der einen wie der anderen Konstellation sind die Gegenstand der einzelnen Handlun- gen bildenden Betäubungsmittelmengen zu addieren, um das Vorliegen eines mengenmässig schweren Falls zu bestimmen (BGE 150 IV 213 E. 1.6.3). Insgesamt wurden vorliegend 68.25g reinen Kokains gehandelt. Mit Blick auf die nachstehenden Ausführungen zur Bandenmässigkeit kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Beschuldigten gemeinschaftlich als stabiles Team agierten, getragen von einem gemeinsamen Tatentschluss zum fortgesetzten Dro- genhandel. Damit müssen sie sich die Taten samt Drogenmengen der jeweils an- deren Bandenmitglieder anrechnen lassen. Als Grundhandel betrieben die drei Beschuldigten von Mai 2015 bis zu ihrer Anhal- tung/Verhaftung am 29. November 2017

einen mehr oder weniger durchgehenden, florierenden Marihuanahandel. Der Kokainhandel konnte erst für die Zeit von anfangs 2016 bis Oktober 2017 nachgewiesen werden. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass Kokainhandel bereits vor 2016 ein Thema gewesen wäre. Obwohl die Wirkung von Marihuana nicht bagatellisiert werden darf, so besteht doch immer noch ein deutlicher Unterschied zum Wirkstoff Kokain, namentlich in Bezug auf Risiko, Gefährdung, Preis und Kundschaft. Die Aufnahme einer «härteren» Droge im Sortiment – und damit die Tragung eines deutlich höheren Risikos – zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erforderte somit zweifellos einen neuen Tatentschluss. Im gleichen Zeitfenster wie der Kokainhandel wurde auch der Ecstasy-Handel aufgenommen (anfangs 2016) und zusammen mit dem Kokainhandel (Abgaben von total 60 Ecstasy-Pillen in zwei Malen, zusammen mit Kokainlieferungen je einmal im Jahr 2016 durch den Beschuldigten 1 und Beschuldigten 2 am Domizil des Beschuldigten 3) im Jahr 2016 weitergeführt. Bezüglich dieser beiden Drogen nimmt die Kammer gestützt auf einen gleichzeitigen Tatentschluss zur Aufnahme der Geschäfte und teilweise gleichzeitigen Abgaben an gleiche Abnehmer sowie mit Blick auf die nachstehend bejahte Bandenmässigkeit Handlungseinheit an. Mit gesamthaft 68.25g reinen Kokains ist der Schwellenwert zum schweren Fall von 18g um ein Mehrfaches überschritten. Allen drei Beschuldigten muss in Anbetracht des Ausmasses des Handels auch bewusst gewesen sein, dass sie mit der Gesamtmenge die Gesundheit vieler Menschen gefährden würden. Die mengenmässige Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG ist in Bezug auf das Kokain erfüllt.

E. 31.3

Bandenmässige Qualifikation Die Vorinstanz hat betreffend Bandenmässigkeit grundsätzlich zutreffend subsidiert. Auf ihre Ausführungen kann verwiesen werden (pag. 2245 ff.; S. 64 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Bandenmässigkeit ist gestützt auf das Beweisergebnis geradezu offensichtlich: Es entsteht der Eindruck, als hätten die Beschuldigten hinsichtlich der Betäu-

61 bungsmittel nichts getan, ohne dass ihre Handlung einen Bezug zu den beiden Mitbeschuldigten gehabt hätte. Vorab und am Wichtigsten scheint, dass sie zu dritt eine gemeinsame Kasse führten (es sei daran erinnert, dass sie ausschliesslich mit Bargeld operierten), in welcher über die Jahre nicht unerhebliche Beträge zusammenkamen. So war es der Schwester des Beschuldigten 3, BC. _____, immerhin möglich, aus dieser Kasse über drei Jahre hinweg unerkannt Beträge bis hin zu einem Total von CHF 20'000.00 zu entwenden. BC. _____ lebte damals zusammen mit ihrem Bruder in der Wohnung ihrer Mutter und damit ebenfalls in der «Höhle» der Beschuldigten. Daraus ergibt sich auch, dass die gemeinsame Kasse der Beschuldigten dort, am Domizil ihres Bruders, des Beschuldigten 3 geführt wurde. Mit anderen Worten herrschte unter den drei Beschuldigten ein derartiges Vertrauen, dass sie nicht nur das Drogenlager zum Verkauf in dessen Wohnung, sondern auch die Ba-reinkünfte aus dem Drogenhandel in einer gemeinsamen Kasse im Domizil des Beschuldigten 3 belassen. In den Kontoauszügen der Beschuldigten finden sich keine korrelierenden Bareinzahlungen. Auch wurden bei den Hausdurchsuchungen keine grösseren (fünfstelligen) Bargeldsummen gefunden. Es ist somit davon auszugehen, dass sie das Bargeld periodisch unter sich aufteilten und für laufende Bedürfnisse ausgaben. Im Wortlaut der Schuldanerkennung ist denn auch die heftige Reaktion der Beschuldigten zu erkennen, welche BC. _____ Diebstahl vorwarfen und auf monatliche Ratenzahlung resp. Volltilgung drängten. Neben der namentlichen Nennung der drei Beschuldigten als Inhaber der gemeinsamen Kasse sollte die

Schuldanererkennung auch dreifach unterzeichnet (für jeden Beschuldigten ein Exemplar) und BC. _____ mit einer Kopie bedient werden. Erwähnenswert ist an dieser Stelle denn auch, dass die Schuldanererkennung bereits im April 2016 erarbeitet wurde und der Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 1 am 15. April 2016 schrieb: So isch guet oder? Chöi mer das bitte das weekend zäme mache, Wiu i ha cash problem löu (pag. 536). Sodann erfolgten Zahlungen von jeweils CHF 350.00 von BC. _____ an den Beschuldigten 2 ab dem 23. Dezember 2016 jeweils im Monatsrhythmus (pag. 1334 ff.) Daraus erhellt, dass die Drogengeschäfte in die gemeinsame Kasse bereits deutlich länger angedauert haben dürften, als vorliegend angeklagt. Nur so liesse sich erklären, wie die Schwester des Beschuldigten 3 sich während drei Jahren aus dieser Kasse hatte bedienen können. So oder anders ist der Umstand einer gemeinsamen Kasse im Ausmass wie soeben beschrieben ein starkes Indiz für Bandenmässigkeit. Hinzu kommt, dass die drei Beschuldigten offenbar die Wohnung des Beschuldigten 3 als Lager, Dreh- und Angelpunkt für alle operativen Geschäfte auserkoren hatten. Nur so lässt sich erklären, dass praktisch alle einvernommenen Abnehmer ausführten, den Stoff fast ausschliesslich dort bezogen zu haben, dies selbst dann, wenn sie eigentlich «nur» den Beschuldigten 1 oder 2 kannten. K. _____ führte zum Personenverkehr in ihrer Wohnung am 4. Dezember 2017 aus, seit zwei, drei Jahren würden die Beschuldigten 1 und 2 Handel an ihrem Domizil betreiben. Am Anfang sei es nicht so krass gewesen. Es seien nicht so viele Leute gekommen. Seit einem halben Jahr habe es zugenommen, auch das Geläuf (pag. 713 Z. 182 f.). Die würden reinkommen, ins Zimmer gehen und dann wieder weg. Manchmal seien alle drei zu Hause gewesen, manchmal auch nur die beiden Beschuldigten 1

62 und 2. Ihr Sohn sei ja bei der Arbeit gewesen. Die beiden anderen seien praktisch jeden Tag gekommen. Da seien Personen ins Zimmer. Die seien ca. 5-10 Minuten im Zimmer. Manchmal seien sie auch geblieben und seien am Gamen gewesen (pag. 713 Z. 191 ff.). Sie nehme an, sie hätten etwas verkauft, es seien ja immer Leute gekommen (pag. 713 Z. 200 ff.). Pro Tag seien etwa zehn Personen gekommen (pag. 715 Z. 262 f.). Bezeichnend ist auch, dass sich die Beschuldigten frei untereinander vertraten. Wenn der eine nicht verfügbar war, schickte man den anderen und umgekehrt. Die drei organisierten sich auch offensichtlich so, dass sie – sofern weder der Beschuldigte 3 noch die anderen beiden in der Wohnung waren – Betäubungsmittel im Briefkasten hinterlegten. Bezeichnend ist auch, dass keiner der Abnehmer von anderen Lieferanten/Verkäufern in der Wohnung des Beschuldigten 3 sprach. Es wurden ausschliesslich die drei Beschuldigten erwähnt. Man vertraute sich komplett. Die Beschuldigten hatten sich auch für eine sehr lange Zeit zusammengeschlossen, um eine Vielzahl von Drogengeschäften vorzunehmen. Dies ergibt sich einerseits aus den erstellten einzelnen Tatvorwürfen gemäss Anklageschrift. Andererseits ergibt sich dies aber auch durch Hinweise aus den diversen Einvernahmen und Chats. Die «Höhle» des Beschuldigten 3 war in der Gegend bekannt für Marihuanaverkauf und neben dem Beschuldigten 3 waren auch die Beschuldigten 1 und 2 fast täglich dort. Sie waren auch dort, wenn der Beschuldigte 3 nicht dort war, sie wurden von dessen Mutter reingelassen. Sie verschwanden ins Zimmer des Beschuldigten 3, in welchem es gemäss Angaben von mehreren Auskunftspersonen stets «Gras», «Koks» oder Pillen hatte. Dabei herrschte gemäss der Mutter des Beschuldigten 3 ein reges Kommen und Gehen in dieser Wohnung und insbesondere auch im erwähnten Zimmer. Speziell zu beleuchten ist die Bandenmässigkeit jedoch noch unter dem Aspekt der Drogenart. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Handel jeder Drogenart für sich alleine einen separaten Tatentschluss erforderte, resp. dass die drei verschiedenen gehandelten Drogen angesichts der

unterschiedlichen Zeitfenster nicht über die gleiche Leiste geschlagen werden können. Kommt man zu diesem Schluss, nimmt man Handlungsmehrheit an, so dass auch noch zu prüfen ist, ob die Bandenmässigkeit auch dann für jede Drogenart erfüllt wäre, wenn diese losgelöst von den übrigen Drogenarten zu beurteilen wäre. Hinsichtlich des Marihuanahandels erscheinen die Elemente der Bandenmässigkeit klar gegeben. Dieser Handel war der stetige Grundhandel, was sich auch an der grossen und über die gesamte Zeitdauer gleichmässig vorkommende Anzahl an einzelnen Verkäufen zeigt. Alleine nur schon an O. _____ verkauften die Beschuldigten während zwei Jahren monatlich eine Portion von 150g, was letztendlich eine Gesamtmenge von 3'600g Marihuana ergibt. Dabei waren hauptsächlich die Beschuldigten 1 und 2 die effektiven Verkäufer, wobei die Verkäufe immer im Domizil des Beschuldigten 3 stattfanden. Daneben sind zahlreiche weitere Drogenverkäufe in der gesamten Zeitspanne auszumachen, dies einerseits mit Einzelverkäufen, aber auch mit weiteren Verkäufen bei mehreren Treffen über eine längere Zeitspanne an den gleichen Abnehmer. Dabei agierten alle der drei Beschuldigten 63 auch als Verkäufer, wobei die Drogenübergabe – soweit der Ort bekannt ist – stets am Domizil des Beschuldigten 3 erfolgte. Darüber hinaus existieren zahlreiche Aussagen von Auskunftspersonen, wonach im Zimmer des Beschuldigten 3 eigentlich immer Marihuana herumgelegen sei. Die Bandenmässigkeit kann somit – unter Einbezug der obenstehenden allgemeinen Würdigung (gemeinsame Kasse, stetige gegenseitige Vertretung, Auftreten gegen aussen oft als eine Einheit, Handel aller aus dem Domizil des einen) – für den Marihuanahandel als erwiesen erachtet werden. Was den Kokainhandel anbelangt, so ist vorab festzuhalten, dass dieser für deutlich weniger Geschäfte nachgewiesen ist, als der Marihuanahandel. Nichtsdestotrotz liegen total 28 Verkäufe in der Zeitspanne zwischen anfangs 2016 und November 2017 vor. Als Verkäufer konnten in den konkreten Tatvorwürfen nur der Beschuldigte 1 und der Beschuldigte 2 nachgewiesen werden. Allerdings fanden vier dieser Verkäufe im Domizil des Beschuldigten 3 statt (50g Kokain in vier Treffen an O. _____). O. _____ sagte auf Frage, ob der Beschuldigte 3 auch Dealer gewesen sei, da sei er sich nicht sicher. Er habe ihm nie etwas verkauft (pag. 404 Z. 59 f.). Das Domizil des Beschuldigten 3 sei der Treffpunkt gewesen (pag. 404 Z. 63). Es sei halt immer etwas (gemeint: Drogen) dort gewesen (pag. 404 Z. 65 f.). Es sei um «Gras», «Cola» und Pillen (er denke Ecstasy) gegangen (pag. 404 Z. 69). Die Drogen habe er bei den Beschuldigten 2 und 1 erworben (pag. 405 Z. 94). Gemäss seinen Angaben war Kokain somit am Domizil des Beschuldigten 3 auch gelagert. W. _____ sagte aus, die Ware habe fast immer beim Beschuldigten 3 gelagert, in seinem Zimmer. Bargeld und Kokain hätten sie eigentlich in CD-Hüllen versteckt. Das Marihuana sei im Zimmer herumgelegen, das sei nicht besonders versteckt gewesen (pag. 640 Z. 138 ff.). Auf Frage zur Rolle des Beschuldigten 3 gab er an, sein Zimmer habe als Lager gedient. Er habe aber nie Kontakt mit ihm gehabt (pag. 651 Z. 86 f.). Kokain und «Gras» seien dort zu finden gewesen (pag. 651 Z. 90). Die grössten Mengen seien ungefähr so 300-400g Marihuana und 30-40g Kokain gewesen (pag. 651 Z. 93). Auf Frage, ob die drei zusammengearbeitet hätten, erklärte er, ja, er denke schon (pag. 651 Z. 95 f.). Aus diesen Umständen zusammen mit der Tatsache, dass die drei gemeinsame Kasse führten und sich gegenseitig vertraten, liegt letztendlich auch für den Kokainhandel Bandenmässigkeit vor. Für den Ecstasyhandel sind nur Verkäufe an zwei Abnehmer in total drei Treffen nachgewiesen. Der Beschuldigte 1 verkaufte Anfang 2016 50 Ecstasy-Pillen an W. _____. Im Jahr 2016 kam es zu weiteren Verkäufen von total 60 Pillen in zwei Treffen an O. _____. Erstellt ist, dass diese zwei Verkäufe einmal vom Beschuldigten 1 und einmal vom Beschuldigten

2 ausgingen und dass beide im Domizil des Beschuldigten 3 stattfanden. Mit Letzterem scheint – ähnlich wie beim Kokain – nachgewiesen, dass in irgendeiner Form alle drei auch am Ecstasyhandel beteiligt waren, der Beschuldigte 3 durch Lagerung. O. _____ bestätigte in diesem Zusammenhang, es sei halt immer etwas (gemeint: Drogen) dort gewesen (pag. 404 Z. 65 f.). Es sei um «Gras, Cola» und Pillen (er denke Ecstasy) gegangen (pag. 404 Z. 69). Wenn dem Beschuldigten 3 über die Lagerung hinaus keine direkte, eigene Verkaufshandlung vorgeworfen werden kann, so geht aus dem Umstand der gemeinsamen Kasse, der engen Verbundenheit über die Wohnung des

64 Beschuldigten 3 (Lager- und Verkaufsort, Drehscheibe des Ganzen), des täglichen Chatkontaktes untereinander, des gemeinsamen Rufs im Milieu, des gemeinsamen Handels und der allseitigen Stellvertretung doch hervor, dass alle drei den gemeinsamen Tatentschluss trugen, in verschiedenen Rollen auch zum Handel mit Ecstasy beizutragen. Weil der erste Ecstasyhandel anfangs 2016 mit dem Beginn des Kokainhandels zusammenfällt, ist die Erweiterung des Drogensortiments um beide Drogen nach hier vertretener Auffassung als in einem einzigen Tatentschluss – von nun an ein höheres Risiko mit lukrativeren Drogenarten einzugehen – getroffen zu betrachten und daher bezüglich den beiden Drogenarten Kokain und Ecstasy Handlungseinheit annehmen. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die zweiten bei den Ecstasy-Treffen im Jahr 2016 zusammen mit Kokainübergaben erfolgten: O. _____ bezog im Jahr 2016 zweimal Ecstasy (total 60 Pillen) hälftig vom Beschuldigten 1 und 2, wobei dies jeweils zusammen mit dem Kokainverkauf geschah und in der Wohnung des Beschuldigten 3 stattfand. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich die drei Beschuldigten des Zusammenschlusses und der Zielrichtung der Bande bewusst waren und dies auch wollten. Sie hatten den Willen zur Verübung einer Mehrzahl von Delikten (vgl. BGer 6B_294/2011 vom 16. September 2011 E. 2.2.1). Sie manifestierten den Willen, gemeinsam als stabiles Team vom Domizil des Beschuldigten 3 aus den Handel mit Kokain, Marihuana und Ecstasy-Pillen zu betreiben. Da die drei Beschuldigten gegenseitig vom Drogenhandel profitierten, waren sie zumindest konkludent damit einverstanden, dass die jeweils anderen Beschuldigten Drogengeschäfte jeglicher Art auch ohne ihr direktes Zutun und ohne ihr explizites Wissen abwickelten. Auch die Geschäfte, von denen sie nicht explizit Kenntnis hatten, waren damit vom Vorsatz erfasst und sie leisteten auch zu diesen Geschäften mit dem gemeinsamen Drogenlager am Domizil des Beschuldigten 3 einen Beitrag. Alle drei Beschuldigten zusammen haben damit mit dem obenerwähnten Marihuana-, Kokain- und Ecstasyhandel den objektiven und subjektiven Tatbestand der Bandenmässigkeit (ohne Beteiligung von K. _____ an dieser Bande; sie wurde rechtskräftig der Gehilfenschaft schuldig gesprochen) gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b BetmG erfüllt.

E. 31.4

Gewerbsmässigkeit Die Vorinstanz hat den gewerbsmässig qualifizierten Betäubungsmittelhandel gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG verneint (pag. 2249; S. 68 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Anschlussberufung richtete sich nicht gegen den Schuldpunkt, somit kann die Kammer auch keine zusätzliche Qualifikation aufnehmen. Damit erübrigen sich weitergehende Ausführungen zu diesem Punkt.

E. 31.5

Fazit und konkrete Schuldsprüche Damit haben die Beschuldigten 1-3 in Bezug auf das Marihuana den Grundtatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. b (Lagern), c (Veräussern, Verschaffen) und d (Besitz und Erwerb) BetmG erfüllt.

65 In Bezug auf das Kokain haben sie den Grundtatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a (Verarbeiten), b (Lagern), c (Veräussern) und d (Besitz und Erwerb) BetmG erfüllt. Hinsichtlich des Ecstasy haben sie den Grundtatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. b (Lagern), c (Veräussern) und d (Besitz und Erwerb) BetmG erfüllt. Hinzu kommt in Bezug auf das Kokain die mengenmässige und in Bezug auf alle Drogenarten die bandenmässige Qualifikation. Alle drei Beschuldigten sind folglich je für sich schuldig zu sprechen der mehrfachen (zweifachen) Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wie folgt: (1) bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit den jeweils anderen beiden Beschuldigten und mit K. _____ [Gehilfenschaft]) begangen in der Zeit von ca. Mai 2015 bis 29. November 2017 in I. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Veräussern und Verschaffen von 4'428g Marihuana, (2) bandenmässig qualifiziert (gemeinsam mit den jeweils anderen beiden Beschuldigten) und (2.1) zusätzlich mengenmässig qualifiziert begangen in der Zeit von anfangs 2016 bis Oktober 2017 in I. _____ und J. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern, Verarbeiten und Veräussern von 125g Kokaingemisch bzw. 68.25g reinem Kokain und (2.2) begangen in der Zeit von anfangs 2016 bis Ende 2016 in I. _____ durch Erwerb, Besitz, Lagern und Veräussern von 110 Ecstasy-Pillen. 32. Konkurrenz Jede Handlung gemäss den verschiedenen Tatbestandsvarianten von Art. 19 Abs. 1 BetmG hat gemäss Rechtsprechung die Bedeutung eines selbständigen Straftatbestandes und wird als vollendetes Delikt mit Strafe bedroht (HUG-BEELI, a.a.O., N 9 zu Art. 19 BetmG). Nach herrschender Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf dies jedoch nicht zu einer Doppelbestrafung für verschiedene Handlungen mit denselben, bestimmt umgrenzten Betäubungsmitteln führen, sondern es hat nach der Konkurrenzlehre ein Schuldspruch wegen jener Handlung zu ergehen, die die Vorstufenhandlungen mitumfasst (HUG-BEELI, a.a.O., N 13 ff. zu Art. 19 BetmG). Die herrschende Lehre geht mit anderen Worten davon aus, dass die verschiedenen Tatbestandsvarianten von Art. 19 Abs. 1 BetmG begangen an ein und derselben konkreten Drogenmenge nicht im Verhältnis echter Konkurrenz zueinander stehen, sondern, dass es sich um verschiedene Angriffsstadien auf das gleiche Rechtsgut handelt (HUG-BEELI, a.a.O., N 16 zu Art. 19 BetmG). In der Gerichtspraxis wird eine solche Konkurrenzausscheidung allerdings teilweise nicht vorgenommen und stattdessen alle erfüllten Tatbestandsvarianten ins Urteil aufgenommen. Dieses Vorgehen ist zulässig, solange die Anführung der verschiedenen Tatbestände im Schulddispositiv nicht zu einer Strafschärfung i.S.v. Art. 49 StGB führt (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 19 349 vom 6. August 2020 Ziff. 11, HUG-BEELI, a.a.O., N 16 zu Art. 19 BetmG). Vorliegend ist bei den Schuldsprüchen keine Konkurrenzausscheidung vorzunehmen. In Bezug auf die verkauften Betäubungsmittel erfolgen Schuldsprüche wegen Erwerb, Besitz, Lagerns, Verarbeitens (teilweise), Veräusserns sowie Verschaf-

66 fens. Dieses Vorgehen erscheint zweckmässig, entspricht der Praxis der Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern und ist unproblematisch, da es – wie im Rahmen der Strafzumessung noch aufzuzeigen sein wird – nicht zu einer Strafschärfung führt. IV. Strafzumessung 33. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) in Kraft getreten. Zudem ist mit der Harmonisierung der Strafraumen per 1. Juli

2023 für die qualifizierten Tatbestände nach Art. 19 Abs. 2 BetmG die Option weggefallen, die Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr mit einer Geldstrafe verbinden zu können (vgl. zur Natur der altrechtlichen Verbindungsgeldstrafe im Hinblick auf das mildere Recht das Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 5. September 2024, SK 23 370, E. 15.3). Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Kraft Art. 26 BetmG gilt Art. 2 Abs. 2 StGB auch bei Änderungen von BetmG-Normen. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, N 11 zu Art. 2 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch OFK, 21. Aufl. 2022, N 10 zu Art. 2 StGB sowie BGE 126 IV 5 E. 2c – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Mit den neu in Kraft getretenen Änderungen des Sanktionenrechts wurde vor allem der Anwendungsbereich der Geldstrafe eingeschränkt und derjenige der Freiheitsstrafe ausgeweitet. Die hier zur Diskussion stehende Strafzumessung betrifft Delikte, welche allesamt vor dem 1. Januar 2018 begangen wurden (2015-2017). Art. 19 Abs. 2 BetmG sah in seiner zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung vor, dass der Täter mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann. Das neue Recht sieht diese Möglichkeit nicht mehr vor. Bei konkreter Prüfung würde in beiden Fällen – d.h. bei einer Beurteilung nach altem wie nach neuem Recht – eine (teilbedingte) Freiheitsstrafe je in derselben Höhe resultieren. Nach Ansicht der Kammer ist im vorliegenden Fall eine Verknüpfung der Freiheitsstrafe mit der damaligen, fakultativen Geldstrafe nicht ange-

67 zeigt, insbesondere auch, weil die Freiheitsstrafe teilbedingt ausgesprochen wird und somit ein «Denkzettel» in Form einer unbedingten Verbindungssanktion gar nicht mehr notwendig ist. Das neue Recht – aufgrund des ansonsten unveränderten Strafrahmens der Freiheitsstrafe von einem bis zu 20 Jahren – ist nicht milder. Somit ist das zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltende Recht, das StGB in seiner bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aStGB) und das BetmG in seiner bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung (aBetmG) anzuwenden.

34. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 2255; S. 74 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Strafkammern des Obergerichts verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung.

35. Zur Gesamtstrafenbildung Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 aStGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich.

Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind nicht gleichartig und daher kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfällen würde (sogenannte konkrete Methode). Dass die massgebenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1, 144 IV 217 E. 2.2, 142 IV 265 E. 2.3.2, 138 IV 120 E. 5.2). Allgemein ist bei der Strafzumessung/Gesamtstrafenbildung vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb des Strafraums festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen strafferhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen. Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217, 142 IV 265, BGer 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018). In weiteren Schritten hat die Strafzumessung auch für die übrigen Delikte zu erfolgen. Liegt eine gleichartige Strafe vor, ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3. mit Hinweisen, BGer 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018). Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind end-

68 lich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGer 6B_466/2013 E. 2.3.2, 6B_42/2016 E. 5.1 und 6B_236/2016 E. 4.2). 36. Methodik, Strafraum und Straftat Die Beschuldigten 1-3 haben sich jeweils in Bezug auf 4'428g Marihuana der bandenmässig qualifizierten und in Bezug auf 68.25g reinen Kokains sowie in Bezug auf 110 Ecstasy-Pillen der bandenmässig (beim Kokain zusätzlich mengenmässig) qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Jede dieser zwei Handlungseinheiten – insbesondere auch der Handel mit Marihuana – erfüllt bereits für sich alleine den qualifizierten Tatbestand gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG, welcher mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr sanktioniert ist. Eine andere Straftat als Freiheitsstrafe kommt vorliegend somit von vornherein nicht in Betracht (vgl. zudem Ziff. IV.33. hiervor). Demnach ist vorliegend in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Auszugehen ist dabei vom abstrakt schwersten Delikt. Dies stellt vorliegend mit Blick auf die teilweise Zweifachqualifizierung der Kokain- und Ecstasy-Handel dar. Hierfür wird die Einsatzstrafe zu bestimmen sein, welche anschliessend in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB infolge des bandenmässigen Marihuanahandels angemessen zu erhöhen ist. Schliesslich sind die Täterkomponenten zu gewichten, um das konkrete Strafmass festzulegen. Abschliessend ist auf das Doppelverwertungsverbot hinzuweisen: Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafraums führen, dürfen innerhalb des geänderten Strafraums nicht noch einmal als strafferhöhungs- oder strafminderungsgrund berücksichtigt werden. Sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zwei Mal zur Last gelegt oder zugute gehalten. Indes ist es dem Gericht nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (BGer 6B_592/2014 vom 25. September 2014 E. 2.). Ergänzend ist ferner festzuhalten, dass der ordentliche Strafraum durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht

automatisch erweitert wird. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, auf Grund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre. Der Strafraumen reicht somit von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 2 aBtmG i.V.m. Art. 26 aBtmG und Art. 40 aStGB).

37. Vorbemerkungen Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4.). Bei Drogendelikten spielt die Menge der Betäubungsmittel für die Beurteilung der objektiven Tatschwere eine wichtige Rolle (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc, BGer 6B_780/2018 vom 9. Oktober 2018 E. 2.1, 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.4.3; je mit Hinweisen). Mit der qualifizierten Strafbestimmung von

69 Art. 19 Abs. 2 aBtmG deutet der Gesetzgeber an, dass die Menge der gehandelten Drogen für die Einordnung des Unrechtsgehalts wesentlich ist. Je grösser die in Verkehr gebrachte Betäubungsmittelmenge ist, desto mehr Menschen werden in ihrer Gesundheit gefährdet. Wer sich wissentlich darüber hinwegsetzt, hat sich dementsprechend einen schwereren Schuldvorwurf gefallen zu lassen (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 107). Die Drogenmenge darf aufgrund des Doppelverwertungsverbots zwar insoweit nicht noch einmal strafehöhend berücksichtigt werden, als sie schon zur Anwendung des mengenmässig qualifizierten Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 BtmG geführt hat. Hingegen darf innerhalb des qualifizierten Strafraumens berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung überschritten worden ist. Entgegen der Verteidigung ist in der von der Vorinstanz für jeden der drei Beschuldigten hergeleiteten, letztendlich in gleicher Höhe asperierten Tatkomponentenstrafe von jeweils 28 Monaten Freiheitsstrafe keine Verletzung von Art. 47 StGB zu sehen. Die Vorinstanz hat für jeden der drei Beschuldigten eine separate Strafzumessung vorgenommen und die vorgenommenen Strafschärfungen resp. -minderungen schlüssig begründet. Daran ist nichts auszusetzen. Dass die Tatkomponentenstrafe im Endergebnis für alle drei gleich ausfiel, ist in Anbetracht der gleichwertigen Rollenverteilung auf Augenhöhe denn auch nicht weiter erstaunlich, wie sich nachfolgend zeigen wird. 38. Beschuldigter 1

E. 32

gen ist gut? - Heute ist besser, ich habe nur wenig übrig - ich bin krank und habe kein Kollege, der zu dir kommen kann - [...] - du sollst nach J. _____ kommen - Samstag - [...] - Morgen um 13:00 in J. _____ Bruder - ok - [...] (Nachrichten vom 24. November 2017 von 11:06-17:25 Uhr [pag. 513, pag. 508]); wieviel schuldest du mir noch Bruder? - 425 - gut. komme um 2 an - ok kommst du - schnell schnell ich fühle mich nicht so gut - kommst du endlich - mein Kollege kommt. er wartet auf das Auto - [...] (Nachrichten vom 25. November 2017 von 10:32-14:14 Uhr [pag.513, pag. 509]) Anlässlich der Einvernahme vom 26. Januar 2018 betätigte S. _____, dass es sich bei der Telefonnummer _____ um seine Nummer handle und er diese Nummer benutze. Die Frage, ob auch andere Personen dieses Telefon benützen würden, verneinte er und ergänzte, vielleicht mal ein Freund auf der Baustelle (pag. 491 Z. 30 ff.). Den Beschuldigten 1 kenne er von der Arbeit, die anderen bei den Beschuldigten kenne er nicht (pag. 491 Z. 41, pag. 493 Z. 141 ff.). Er rauche Marihuana, ansonsten konsumiere er nichts (pag. 491 f. Z. 52 f.). Auf Frage, ob er mit einem Drogenschnelltest einverstanden sei, gab er an, am Samstag ein bisschen Kokain probiert zu haben (pag. 492 Z. 55 ff.). Nachdem der (freiwillig durchgeführte)

Drogenschnelltests ein positives Resultat auf Kokain ergab, räumte S. _____ ein, seit vielen Jahren Drogen zu konsumieren. Marihuana konsumiere er schon seit vielen Jahren nicht mehr. Kokain konsumiere er ca. alle drei, vielleicht alle vier Monate (pag. 492 Z. 59 ff.). Die Betäubungsmittel kaufe er in AI. _____ von Schwarzen (pag. 493 Z. 124 f.). Er wisse nicht, was der Beschuldigte 1 mit Drogen zu tun habe; weiter bestritt er, von den drei Beschuldigten Drogen gekauft zu haben (pag. 494 Z. 171 ff.). Auf Vorhalt der Screenshots bestritt S. _____, Kokain gekauft zu haben und machte stattdessen wahlweise geltend, dass der Beschuldigte 1 an diesem Tag nicht gekommen sei (pag. 494 Z. 197 ff.), dass einige Nachrichten durch seine Kollegen von der Arbeit mit seinem Handy geschrieben worden seien, dass er die Nachrichten nicht verstehe (pag. 495 Z. 211 ff.), dass er dem Beschuldigten 1 Geld von einem Fest schulde oder dass er sich nicht erinnere (pag. 495 Z. 233 ff.). Aus den oben erwähnten Nachrichten ergibt sich allein aufgrund der verschlüsselten Sprache, dass es um Treffen mit Kokainübergaben ging. Damit lässt sich auch das widersprüchliche Aussageverhalten von S. _____ erklären, zumal ein normales Treffen unter Freunden weder abgestritten noch mit zweifelhaften Erklärungsversuchen hätte gerechtfertigt werden müssen. Dass ein Kollege von der Baustelle der Verfasser dieser Konversation mit dem Beschuldigten 1 gewesen sein soll, ist bereits aufgrund der teilweise über mehrere Stunden hinweg andauernden Unterhaltung wenig plausibel. Diesfalls hätte der Kollege den ganzen Tag, spätabends und auch am Wochenende Zugriff auf das Mobiltelefon von S. _____ haben müssen, was dessen anfänglicher Aussage klar widerspricht, wonach ein Freund auf der Baustelle vielleicht mal das Telefon benütze. Dass es vielmehr S. _____ selbst war, der den Beschuldigten 1 diverse Male traf, ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass die Treffen jeweils in J. _____, seinem Wohnort stattfanden. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, wird im Betäubungsmittelhandel überdies regelmässig vermieden, in den Chatnachrichten offen über Drogen zu sprechen und stattdessen beispielsweise «Pulver» und «Stein» als Synonym für Kokain verwendet, wovon auch vorliegend auszugehen ist, zumal S. _____ bekennender Kokainkonsument ist. Entsprechend ist erstellt, dass der

E. 33

Beschuldigte 1 und einmal ein Kollege von ihm S. _____ bei vier Treffen (21. September 2017, 22. September 2017, 20. Oktober 2017 und 25. November 2017) eine unbestimmte Menge Kokain verkaufte. 18. Verkauf von Marihuana an T. _____ (Ziff. 1.7. der Anklageschrift)

E. 34

T. _____ hat ihren Umgang mit Betäubungsmitteln detailliert und anschaulich geschildert. Anhaltspunkte für eine Falschbelastung sind keine ersichtlich. Insbesondere führte sie aus, dass eine grosse Zeitspanne zwischen den Käufen gelegen sei, sie den Beschuldigten 3 erst seit Mitte 2017 kenne und hauptsächlich bei ihrer Kollegin Marihuana gekauft habe (pag. 541 Z. 115 ff.). Wie die Vorinstanz zu Recht bemerkte, finden sich im Extraktionsbericht denn auch entsprechende Nachrichten am 9. Juni 2017 (pag. 556), am 9. November 2017 (pag. 550), am 17. November 2017 (pag. 551) und am 21. November 2017 (pag. 553 ff.), welche ihre Aussagen stützen bzw. sich durch ihre Aussagen erklären lassen (vgl. pag. 543 Z. 229 ff., pag. 544 Z. 257 ff.). Der Vorwurf wird seitens des Beschuldigten 3 denn auch nicht bestritten. Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte 3 T. _____ von Sommer 2017 bis November 2017 anlässlich von zwei Treffen insgesamt 8g Marihuana zum Preis von total CHF 100.00 verkaufte. 19. Verkauf von

Betäubungsmitteln an U. _____ (Ziff. 1.8. der Anklageschrift)

E. 35

nichts mit Drogen zu tun hätten, soviel er wisse (p. 563 Z. 110 f., Z. 121 f., Z. 134 f.). Er bestritt, Drogen von den drei gekauft zu haben (p. 564 Z. 150 ff.). Auf Vorhalt des Extraktionsberichts gab er an, dass er ab und zu zum Gamen bei C. _____ gewesen sei. Es sei nichts «gelaufen» dort (p. 564 Z. 167 ff.). Es habe keine Übergaben gegeben und sie hätten auch sonst Sachen unternommen (p. 564 Z. 186 ff., 195 ff., p. 565 Z. 203 ff., 208 ff.). Er sei bei allen zuhause gewesen, bei A. _____ sei es schon 10 Jahre her, bei C. _____ ca. ein Jahr und bei E. _____ sei er öfters zum Gamen gewesen, letztmalig vor ca. zwei Monaten, sie hätten sich schon ca. einmal pro Woche gesehen (p. 565 Z. 212 ff.). Aus den Aussagen von U. _____ lässt sich nichts Konkretes ableiten bzw. bestritt er den Drogenkauf bei den drei Beschuldigten. Aus den Extraktionsberichten ist ersichtlich, dass U. _____ häufig am Domizil von E. _____ gewesen ist. Offenbar und auch gemäss den Aussagen von U. _____ kennen sich die drei aus der Schulzeit und haben häufig zum Gamen abgemacht. Zwar geben die Extraktionsberichte auch gewisse Hinweise darauf, dass Drogengeschäfte vereinbart wurden, zumal U. _____ Marihuana konsumierte. Es liegen aber nicht genügend Indizien vor, um rechtsgenügend nachzuweisen, dass tatsächlich Drogengeschäfte stattfanden, wie viele Treffen es gab und um welche Drogen in welcher Menge es sich handelte. Aus den Aussagen von U. _____ ergeben sich zudem keine weiteren Erkenntnisse. Erwiesen ist einzig, dass es viele Treffen am Domizil von E. _____ gab. Dieser Einschätzung ist zuzustimmen. Entsprechend der Vorinstanz erachtet folglich auch die Kammer den Sachverhalt gemäss Ziff. 1.8. der Anklageschrift gestützt auf die spärlichen Indizien ebenfalls als nicht erstellt. 20. Verkauf von Marihuana an V. _____ (Ziff. 1.9. der Anklageschrift)

E. 37

«AQ. _____» auf der AR. _____ (Strasse) zwischen der AN. _____ (Strasse) und der AO. _____ (Strasse)) mit den Chatnachrichten überein, sondern auch in Bezug auf das Fortbewegungsmittel von V. _____ («Trottinett» / «Kickboard») und dem aufgefundenen Gegenstand («Sack»). Entgegen der Verteidigung ist denn auch seine Ausführung im Chat hinsichtlich des Eigenkonsums – aber auch in Bezug auf die AP. _____ (Veranstaltungsort) – gegenüber dem Beschuldigten 2 nicht als Erläuterung eines von diesem Vorwurf unabhängigen Ereignisses, sondern vielmehr als Hinweis auf seine (falsche) Aussage zur Herkunft und zum Zweck des Betäubungsmittels anlässlich der Polizeikontrolle zu sehen. Aufgrund der Feststellungen und Sicherstellung durch die Polizei sowie der Nachrichten zwischen V. _____ und dem Beschuldigten 2 am 12. Oktober 2017 geht daher auch die Kammer davon aus, dass V. _____ die sichergestellten 245g Marihuana im Domizil des Beschuldigten 3 beim Beschuldigten 2 erworben hat. Dadurch lässt sich auch das kurze Treffen von einer Minute und sein Hinweis an den Beschuldigten 2 auf die Problematik von allfälligen Spuren des Beschuldigten 2 auf dem «Sack» erklären. Die Tatsache, dass die Fingerabdrücke von AL. _____ auf dem Klebeetikett auf der Verpackung des sichergestellten Marihuanas gefunden wurden, vermag den Beschuldigten 2 zudem nicht zu entlasten, zumal dieser im Chat schrieb, den «Sack» nicht angefasst zu haben und denkbar ist, dass AL. _____ im Rahmen seines Aufenthaltes am Domizil des Beschuldigten 3 damit in Berührung gekommen ist. Demnach ist erstellt, dass der Beschuldigte 2 V. _____ am 12. Oktober 2017 am Domizil des Beschuldigten 3 245g Marihuana verkaufte. 21. Verkauf und unentgeltliche Abgabe von Marihuana an

AC. _____ (Ziff. 1.10. der Anklageschrift)

E. 38.1

Einsatzstrafe Kokain- und Ecstasy-Handel

E. 38.1.1

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte 1 hat insgesamt 68.25g reines Kokain (Kokainbase) veräussert. Damit wurde der für die mengenmässige Qualifikation massgebende Grenzwert des Bundesgerichts von 18g um ein Mehrfaches überstiegen. Entsprechend ist von einem hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Nichtsdestotrotz ist im Verhältnis zum ausserordentlich weiten Strafraumen das Ausmass des verschuldeten Erfolg- ges immer noch als leicht zu bezeichnen. Ausgehend von der reinen Wirkstoffmenge erachtet die Kammer in Anlehnung an die modifizierte Mengentabelle zur Strafzumessungsempfehlung gemäss FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, BetmG Kommentar, 3. Aufl. 2016, N 43 ff. zu Art. 47) 18 Monate Freiheitsstrafe als angemessen. Diese Strafe ist auf Grund der 110 gehandelten Ecstasy-Pillen um einen Monat zu erhöhen, so dass eine angemessene Einstiegsstrafe von 19 Monaten resultiert. Hinsichtlich der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs fällt sodann das Zusammentreffen mehrere Qualifikationen ins Gewicht. Nebst der durch den erhöhten Strafraumen bereits berücksichtigten mengenmässigen Qualifikation in Bezug auf das Kokain handelte der Beschuldigte 1 hinsichtlich beider Drogenarten auch bandenmässig. Diese zusätzliche Qualifikation ist strafe erhöhend zu berücksichtigen. Er und die anderen Bandenmitglieder haben über einen längeren Zeitraum von fast zwei Jahren eine bedeutende Menge Kokaingemisch bezogen und verkauft. Mit etwa gleichzeitigem Beginn ergänzte die Bande ihren florierenden Drogenhandel zudem mit dem Vertrieb von

70 nehmer wie das Kokain und Marihuana gingen. Sie arbeiteten gegenseitig in steter Stellvertretung, wobei der Beschuldigte 3 eher für Marihuana und die Beschuldigten 1 und 2 zusätzlich für Kokain und Ecstasy zuständig waren. Drehscheibe war – wie auch bereits seit langem für das Marihuana – teilweise das Domizil des Beschuldigten 3. Von diesem bereits bestehenden Netzwerk profitierten die Beschuldigten denn auch und konnten die zusätzlichen Drogenarten quasi in die längst bestehende Bande hinsichtlich des Marihuana-Vertriebs eingliedern. Sie haben das gesamte Kokaingemisch in 28 Malen an drei Abnehmer weitergeben und damit deutlich mehr als fünf Geschäfte getätigt. Allerdings beliefen sich die Mengen an Kokaingemisch auf mindestens 1g und maximal 12.5g und damit auf eher geringere Mengen. Die 110 Ecstasy-Pillen verkauften sie in drei Malen an zwei verschiedene Abnehmer. Die Beschuldigten offenbarten mit ihrem Handeln eine erhöhte kriminelle Energie. Die mehrfache Herbeiführung der Rechtsgutverletzung führt im Ergebnis aber – da in grosser Menge über einen längeren Zeitraum von mindestens einem Jahr andauernd – zu einer Erhöhung des objektiven Tatverschuldens. Das Gewicht ihrer jeweiligen Rolle in der Bande war im Ergebnis gleichwertig: Zwar standen die Beschuldigten 1 und 2 für die Veräusserung des Kokains und der Ecstasy-Pillen in direktem Kontakt zu den Abnehmern. Der Beschuldigte 3 stand den beiden anderen, leicht dominanter auftretenden, durch das Zurverfügungstellen seiner Wohnung und dort insbesondere seines Zimmers als Drogenlager und «Gemischtwaren-Laden» für Drogen aber in nichts nach. Am Domizil des Beschuldigten 3 wurden nicht nur Ecstasy-Pillen und Kokain gelagert, sondern auch an O. _____ und W. _____ verkauft. Zudem führten

sie für die finanziellen Angelegenheiten eine gemeinsame Kasse, welche ebenfalls beim Beschuldigten 3 stationiert war. Er trug damit zwar ein grösseres Risiko, genoss aber in I. _____ mit dem Marihuana-Handel in seiner «Höhle» auch einen exklusiven Ruf. Insgesamt rechtfertigt sich unter diesem Titel gesamthaft, insbesondere auch gestützt auf die Bandenmässigkeit, eine Straferhöhung von sechs Monaten. Unter Berücksichtigung des verschuldeten Erfolgs und der Bandenmässigkeit ist vorliegend – in Anbetracht des sehr grossen Strafrahmens – somit von einem immer noch leichten objektiven Verschulden im unteren Bereich und damit von einer Freiheitsstrafe von 25 Monaten auszugehen.

E. 38.1.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte 1 handelte mit direktem Vorsatz und im Wissen um die erhebliche Menge der von ihm umgesetzten Drogen, sowie im Wissen darum, dass das Veräussern von Betäubungsmitteln strafbar ist. Dies ist indes tatbestandsimmanent und deshalb verschuldensmässig neutral zu werten. Beim Drogenhandel ging es nicht darum, seine eigene Sucht mit dem Drogenhandel finanzieren zu müssen. Auch die finanziellen und damit egoistischen Beweggründe sind tatbestandsimmanent und wirken sich deshalb ebenfalls neutral aus. Die Tat wäre zudem ohne weiteres vermeidbar gewesen.

E. 38.1.3

Fazit Tatverschulden / Einsatzstrafe Insgesamt wiegt das Tatverschulden – in Relation zum weiten Strafraumen von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe – leicht. Unter Berücksichtigung sämtli-

cher Umstände erachtet die Kammer für den hier fraglichen Schuldspruch wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Strafe von 25 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten 1 angemessen.

E. 38.2

Asperation Marihuanaverkauf

E. 38.2.1

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte 1 machte sich insbesondere der Veräusserung und Lagerung von insgesamt 4'428g Marihuana im Zeitraum von ca. Mitte Mai 2015 bis November 2017 schuldig. Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen beim Handel mit 4-5kg Marihuana 75-90 Strafeinheiten vor (vgl. VBRS-Richtlinien, S. 26). Auf Grund der vorliegenden Qualifikation der Bandenmässigkeit im Zusammenhang mit einem selbständigen Schuldspruch darf die Strafe jedoch nicht unter einem Jahr zu liegen kommen. Die drei Beschuldigten bezogen und verkauften über einen längeren Zeitraum von rund 2.5 Jahren insgesamt 4'428g Marihuana. Nichtsdestotrotz ist im Verhältnis zum ausserordentlich weiten Strafraumen das Ausmass des verschuldeten Erfolges als leicht zu bezeichnen. Die Gesamtmenge von 3'923g Marihuana wurde an acht verschiedene Abnehmer und Zwischenhändler in zahlreichen Malen veräusserten, was sich strafe erhöhend auswirkt. Sie tätigten die Geschäfte von Kleinstportionen bis hin zu grossen Mengen, wobei jeweils zwischen rund 3g-245g Marihuana veräussert wurden. Die drei Beschuldigten arbeiteten wiederum gegenseitig in stetiger Stellvertretung. Als Lager- und Verkaufsort und somit als Drehscheibe des Handels, fungierte überwiegend das Domizil des Beschuldigten 3. Allerdings standen sie – im Unterschied zum Kokain- und

Ecstasyhandel – alle in direktem Kontakt mit den Abnehmern und waren damit in ihrer jeweiligen Rolle in der Bande im Ergebnis gleichwertig. Die Tatsache, dass sie über einen längeren Zeitraum unentdeckt agieren konnten, zeigt, dass sie entsprechend raffiniert und gut organisiert waren, womit sie eine erhöhte kriminelle Energie offenbarten. Diese erschwerenden Umstände werden allerdings durch die Tatsache, dass die gehandelte Menge eher im unteren Bereich anzusiedeln ist und – ohne die Wirkung von Marihuana zu bagatellisieren – ein deutlicher Unterschied zum Wirkstoff Kokain und Ecstasy hinsichtlich des Gefährdungspotenzials besteht, aufgewogen. In Anbetracht der Art und Weise des bandenmässigen Drogenhandels rechtfertigt es sich, als Einstiegsstrafe die Mindeststrafe von 12 Monaten festzusetzen.

E. 38.2.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte 1 handelte vorsätzlich und wiederum aus egoistischen sowie finanziellen Gründen. Diese Handlungsweise ist im Betäubungsmittelhandel üblich, weshalb sie sich weder strafferhöhend noch strafmindernd auswirkt. Dem Beschuldigten 1 ging es primär darum, seine finanzielle Situation aufzubessern. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich insgesamt verschuldensneutral aus.

72

E. 38.2.3

Fazit Asperation Insgesamt liegt auch hier – in Relation zum sehr weiten Strafraumen – ein leichtes Verschulden im untersten Bereich vor. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch in Bezug auf den bandenmässigen Marihuanahandel eine Strafe von 12 Monaten als angemessen. Aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zum bandenmässigen Kokain- und Ecstasyhandel rechtfertigt sich vorliegend ein tieferer Asperationsfaktor von 50%. Entsprechend sind sechs Monate asperierend zu berücksichtigen, womit sich die Freiheitsstrafe von 25 Monaten auf 31 Monate erhöht.

E. 38.3

Täterkomponenten

E. 38.3.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse Der Beschuldigte 1 ist in I. _____ geboren und zusammen mit seiner Schwester bei seinen Eltern aufgewachsen. Seine Eltern sind mittlerweile geschieden. Die Schule besuchte er ebenfalls in I. _____. Anschliessend absolvierte eine Lehre als Strassenbauer bei der BD. _____. Nach der Lehre war er temporär bei der BD. _____ angestellt, bis er in Amerika und Australien einen Sprachaufenthalt machte. Zeitweise war der Beschuldigte 1 arbeitslos (pag. 836 Z. 26 ff., pag. 841 Z. 22 ff., pag. 1680 f., pag. 2087 Z. 24 ff., pag. 2485 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er am 23. August 2022 aus, dass er bei der BE. _____ AG angestellt sei und Vollzeit arbeite (pag. 2087 Z. 34 ff., pag. 2126). Zuvor war er für die BF. _____ GmbH tätig (pag. 2125). Aktuell sei er als selbstständiger Unternehmer tätig und verdiene monatlich CHF 5'000.00 netto. Er habe sich aber noch bei einer Plattenlegerfirma beworben, weil es schöner wäre, parallel noch etwas Stabiles zu haben. Der Beschuldigte 1 lebt zudem allein und ist in einer Beziehung. Gesundheitliche Probleme oder Schulden habe er keine (pag. 841 Z. 43 f., pag. 845 Z. 18 f., pag. 2087 Z. 24 ff., pag. 2088 Z. 15 f., pag. 2485 ff., pag. 2516 ff.), wobei letzteres durch den

Betreibungsregisterauszug vom 16. September 2020 bestätigt wird (pag. 1766). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind neutral zu werten.

E. 38.3.2

Vorstrafen Aus dem Strafregisterauszug vom 5. März 2024 geht eine Vorstrafe hervor: Der Beschuldigte 1 wurde mit Urteil vom 4. Mai 2015 wegen einer Betäubungsmittelkonsumwiderhandlung und einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG, beides begangen am 22. Oktober 2014, zu einer Busse von CHF 2'800.00 und einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 130.00 unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt (pag. 2496 f.). Dieser Umstand wirkt sich aufgrund der dadurch gezeigten Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit strafferhöhend aus (vgl. MATHYS, a.a.O., N 320 ff.). Hinsichtlich des Masses der Straferhöhung fällt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (erschwerend) ins Gewicht, dass die Vorstrafe einschlägig und von gewisser Schwere ist sowie relativ kurz vor Wiederaufnahme der vorliegend zu beurteilenden Delikte erfolgte. Seit den vorliegend zu beurteilenden Delikten ist der Beschuldigte 1 allerdings nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten. Insgesamt rechtfertigt sich

73 aufgrund der dargelegten Faktoren eine Straferhöhung um zwei Monate Freiheitsstrafe.

E. 38.3.3

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Der Beschuldigte 1 verhielt sich anständig und korrekt, was allerdings erwartet werden darf und sich daher neutral auswirkt. Hinsichtlich seines Fehlverhaltens zeigte er sich weder einsichtig noch reuig. Dass er kein Geständnis ablegte, ist sein gutes Recht, bedeutet aber gleichzeitig auch, dass ihm kein Geständnisrabatt gewährt werden kann. Bis heute hat er sich seit seiner Haftentlassung nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Insgesamt ist sein Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren neutral zu werten.

E. 38.3.4

Strafempfindlichkeit Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (BGer 6B_694/2020 vom 17. Juni 2021 E. 4.1.2., BGer 6B_675/2019 vom 17. Juli 2019 E. 3.1; je mit Hinweisen). Solche liegen beim Beschuldigten 1 nicht vor. Seine Strafempfindlichkeit ist als durchschnittlich zu qualifizieren, was sich neutral auswirkt.

E. 38.3.5

Fazit Täterkomponenten Aufgrund der einschlägigen Vorstrafe wirken sich die Täterkomponenten im Umfang von zwei Monaten strafferhöhend aus, was eine Strafe von 33 Monaten ergibt.

E. 38.4

Beschleunigungsgebot / Verfahrensdauer Das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die

Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln (BGer 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1). Das vorliegende Strafverfahren gegen die drei Beschuldigten dauerte von der Untersuchungseröffnung am 5. Juli 2017 (pag. 1) bis zur Anklageerhebung am 11. Januar 2021 (pag. 1945 ff.) rund 3.5 Jahre. Es gilt aber zu beachten, dass das Verfahren mit zahlreichen Vorwürfen und Auskunftspersonen äusserst umfangreich war, unzählige Einvernahmen sowie Untersuchungshandlungen – auch aufgrund der Aussageverweigerung der Beschuldigten – erforderte und (anfänglich) gegen vier beschuldigte Personen geführt wurde. 2019 wurde ein umfassender Anzeigerapport inkl. zahlreicher Beilagen (pag. 316 ff.) eingereicht, die letzten Einvernahmen durchgeführt (pag. 383 ff., pag. 514 ff.), Strafregisterauszüge eingeholt (pag. 1672 ff.) und antragsgemäss ein Wechsel der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 3 vorgenommen (pag. 1863f.). Anschliessend wurde den Parteien

74 im Jahr 2020 der bevorstehende Abschluss der Untersuchung mitgeteilt (pag. 1875 ff.), den Verteidigungen Fristerstreckungen bis November 2020, Dezember 2020 und Januar 2021 gewährt (pag. 1894 ff.), der Strafbefehl gegen K._____ erlassen (pag. 1939 ff.), diverse Berichte eingeholt (pag. 1682 ff., pag. 1773/1 ff.), Abklärungen getroffen (pag. 1782 f.) und Vorschusszahlungen geleistet (pag. 1815 ff.) bis dann vier Tage nach Ablauf der bewilligten Fristerstreckung bis am 7. Januar 2021 (vgl. pag. 1919) am 11. Januar 2021 Anklage erhoben, am Strafbefehl gegen K._____ festgehalten und die Akten an die Vorinstanz überwiesen wurde (pag. 1945 ff., pag. 1970 f.). Die erste Verfügung der Vorinstanz und die Vorladung an die Parteien erfolgten sodann zeitnah am 20. Januar 2021 (pag. 1976 f.) und 21. Mai 2021 (pag. 1993 ff.). Dabei ist zu beachten, dass die Terminfindung mit mehreren Parteien eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann, was sich auch im oberinstanzlichen Verfahren zeigte (vgl. nachfolgend). Dass die erstinstanzliche Verhandlung nicht wie vorgesehen vom 11.-14. Januar 2022, sondern dann erst vom 23.-26. August 2022 durchgeführt werden konnte, erfolgte coronabedingt und ging damit nicht auf Behördenversäumnisse zurück (pag. 2019 ff.). Die Vorinstanz lud die Parteien zudem nach Absetzung des Verhandlungstermins mit Verfügung vom 5. Januar 2022 (pag. 2021 f.) noch im gleichen Monat, d.h. am 24. Januar 2022, zum neuen Termin im August 2022 vor (pag. 2027 ff.). Bis zur Erstellung der umfangreichen Urteilsbegründung vom 31. Januar 2023 vergingen sodann gerade einmal fünf Monate (pag. 2182 ff.). Die Berufungserklärungen gelangten im Februar 2023 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 2326 ff.). Nach Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft am 22. März 2023 (pag. 2345 ff.) und Abschreibungsbeschluss betreffend K._____ am 5. April 2023 (pag. 2354 ff.) wurde den Parteien mit Verfügung vom 20. April 2023 eine Terminumfrage angekündigt (pag. 2370 f.), welche schliesslich am 31. August 2023 (pag. 2391 ff.), 14. September 2023 (pag. 2404 ff.) und am 21. September 2023 (pag. 2417 ff.) durchgeführt wurde. Auch nach drei Umfragen und 24 Terminen (zwischen Januar und Juli 2024) konnte mit den Parteien kein passender Termin für die Berufungsverhandlung gefunden werden. Erst nachdem die Parteien mit vierter und letzter Terminumfrage am 11. Oktober 2023 darauf hingewiesen wurden, dass eine Durchführung der Berufungsverhandlung später als Sommer 2024 nicht vertretbar sei, konnte die oberinstanzliche Hauptverhandlung auf den 19.-21. März 2024 festgesetzt werden (pag. 2442). Ohne Intervention der Verfahrensleitung hätte die Hauptverhandlung somit erst frühestens im Herbst 2024 stattgefunden. Insgesamt sind keine von den Behörden

verschuldete grössere Zeitlücken auszu- machen. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots somit liegt nicht vor. Allerdings erscheint mit Blick auf die gesamte Verfahrensdauer eine Reduktion von drei Monaten Freiheitsstrafe als angemessen, wodurch eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten resultiert.

75

E. 38.5

Vollzug

E. 38.5.1

Rechtliche Grundlagen Das Gericht hat bei einem Strafmass von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe die Möglichkeit, die Freiheitsstrafe teilweise aufzuschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen, und wenn eine vollumfänglich unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 43 Abs. 1 aStGB). Eine teilbedingte Strafe ist nur möglich, wenn die Legalprognose nicht negativ ausfällt (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1). Wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den gewährten (teilweisen) Strafaufschub positiv beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht überschreiten (Art. 43 Abs. 2 aStGB), und gemäss Art. 43 Abs. 3 aStGB müssen sowohl der aufgeschobene als auch der vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen. Das Gesetz nennt zwei quantitative Schranken, die bei der Festsetzung des unbedingt zu vollziehenden Teils zu respektieren sind. Sie sind in Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB enthalten. Innerhalb dieser Schranken liegt es im richterlichen Ermessen, die genaue Höhe der Strafe festzusetzen, die zu vollziehen ist (BGE 134 IV 1 E. 5.6). Bei seiner Entscheidung muss das Gericht sowohl Elemente der Prognose als auch des Verschuldens berücksichtigen. Dies ergibt sich zwar nicht direkt aus dem Wortlaut des Gesetzes, hängt aber mit Sinn und Logik des Institutes zusammen (SCHNEIDER/GARRÉ, Basler Kommentar zum StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, N 17 zu Art. 43). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen (BGE 134 IV 1 E. 5.6). Je schwerer das Verschulden und je negativer die Prognose, desto grösser muss der zu vollziehende Teil der Strafe sein – und umgekehrt (SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., N 17 ff. zu Art. 43). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 38.5.2

Subsumtion Der Beschuldigte 1 wird zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt, womit ein teilbedingter Vollzug in formeller Hinsicht möglich ist. In materieller Hinsicht ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlicher Umstände zur Beurteilung seiner Bewährungsaussichten vorzunehmen. Der Beschuldigte 1 zeigte sich zwar hinsichtlich seines Fehlverhaltens weder einseitig noch reuig und ist überdies einschlägig vorbestraft. Aufgrund der Tatsache, dass er aber seit den vorliegend zu beurteilenden Taten nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, er in geordneten Verhältnissen lebt und die Vorstrafe bereits mehrere Jahre zurückliegt, kann ihm eine gute Prognose gestellt werden.

E. 39

CHF 12.50 pro Gramm]) für den Weiterverkauf von den Beschuldigten 2 und 3 erhielt. 22. Verkauf von Kokain an einen Unbekannten (Ziff. 1.11. der Anklageschrift)

E. 40

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet auch die Kammer den Sachverhalt gemäss Ziff. 1.11. der Anklageschrift aufgrund der dürftigen Indizien als nicht erstellt. 23. Verkauf von Kokain, Marihuana und Ecstasy-Pillen an W. _____ (Ziff. 1.12. der Anklageschrift)

E. 41

auf Kredit. «Kauf von 10 g Kokain für CHF 1'000.00» (pag. 638 Z. 65 ff.). Zudem habe sein Freund noch etwas Gras gewollt. Dafür hätten sie aber in eine andere Wohnung fahren müssen, zum Beschuldigten 3. Dieser habe das Gras gehabt. Dort seien sie auf den Beschuldigten 3 getroffen, welcher ihm das gewünschte Gras übergeben habe. Es habe sich dabei um Marihuana für CHF 300.00 gehandelt, also ca. 25g (pag. 638 Z. 77 ff.). In der Regel sei er dann alle 2-3 Wochen dorthin gegangen und habe minimum 5g und maximal 10g Kokain gekauft, immer auf Kredit (pag. 639 Z. 87 f.). Er habe zweimal 10g, einmal 5g, und eben die 10g, die seine Mutter heruntergespült habe, geholt. Dies sei vor gut einem Jahr ca. gewesen. Er sei dazwischen noch einige Male gegangen, um kleinere Mengen zu holen. Konkret, wohl dreimal 1g Kokain und zweimal CHF 50.00 Marihuana. «Kauf von 38 g Kokain für CHF 3'800.00» (pag. 639 Z. 92 ff.). Später sei er dann noch einige Male gegangen, habe aber kleinere Mengen geholt. Vielleicht noch zweimal 1g Kokain. Dies sei im Verlauf vom 2017 gewesen. Das letzte Mal sei er im September oder Oktober zum Beschuldigten 1 gegangen. Er habe damals nur CHF 50.00 «Weed» gekauft (pag. 639 Z. 105 ff.). Zudem hätten sie im 2016, also als er noch zusammen mit seinem Freund nach I. _____ gegangen sei, einmalig Ecstasy-Pillen gekauft. Sein Freund habe die Pillen gekauft, es seien 50 Stück gewesen und sie hätten ca. CHF 8.00 pro Stück bezahlt. Sie hätten die Pillen unter drei Personen aufgeteilt, er habe für sich 34 Stück behalten (pag. 639 Z. 112 ff.). «Kauf von 50 Ecstasy Pillen für zirka CHF 400.00, behielt aber nur 34 davon» (pag. 639 Z. 116). «Kauf zwischen 2016 und 2017 in I. _____ beim Beschuldigten 1 (Kokain) und Beschuldigten 3 (Marihuana) von 73-78g Kokain für ca. CHF 7'500.00» (pag. 640 Z. 124 ff.). Die Ecstasy-Pillen hätten nicht zugeordnet werden können, er denke aber, dass auch der Beschuldigte 1 der Herausgeber sei (pag. 640 Z. 127 ff.). Für das Marihuana sei eher der Beschuldigte 3 zuständig gewesen (pag. 640 Z. 131). Die Ware sei fast immer beim Beschuldigten 3 gelagert gewesen, in seinem Zimmer (pag. 640 Z. 138 ff.). Er habe nur mit dem Beschuldigten 1 Kontakt gehabt. Von den anderen habe er nie eine Nummer gehabt. Den Beschuldigten 3 kenne er, da er halt das «Lager» betrieben habe (pag. 640 Z. 142 ff.). In der zweiten Einvernahme am 16. Januar 2018 machte W. _____ sodann übereinstimmende Angaben sowohl hinsichtlich des Beginns der Betäubungsmittelkäufe (pag. 648 Z. 6 ff.), des Ablaufs der Betäubungsmittelübergaben (pag. 648 Z. 8 ff.), der ersten (direkten) Kontaktaufnahme zum Beschuldigten 1 (pag. 649 Z. 33 f.), der Betäubungsmittelart und -menge inkl. Anzahl Übergaben (pag. 649 Z. 18 ff., Z. 38 ff., Z. 47 ff.; pag. 650 Z. ff ff.), des Kaufpreises (pag. 649 Z. 18, Z. 48 ff.; pag. 650 Z. 57, Z. 67), des Verkäufers (pag. 649 Z. 36 ff., pag. 650 Z. 53 ff., Z. 60 ff.) sowie des Zeitraums, in welchem er Betäubungsmittel bezog (pag. 649 Z. 24 f., Z. 37 f., Z. 47 f.; pag. 650 Z. 66 f.). Des Weiteren lassen sich auch Nebensächlichkeiten und aussergewöhnliche Einzelheiten in seinen Aussagen ausmachen, wie beispielsweise, dass er und sein Bekannter das Geld oft zusammengelegt hätten, um mehr Kokain zu kaufen, und so einen Rabatt hätten

aushandeln können (pag. 637 Z. 39 ff.), ihm der Beschuldigte 1 das Kokain in einer Proteinbox mitgegeben habe, weil er nicht gewollt habe, dass die Freunde von W._____, welche auch dort gewesen seien, von den Drogen erfahren hätten (pag. 638 Z. 72 ff., pag. 649 Z. 47 ff.), er kein Kokain mehr erworben habe, nachdem seine Mutter

E. 42

das Kokain bei ihm in der Jacke gefunden und den Abfluss runtergespült habe (pag. 639 Z. 88 ff., pag. 650 Z. 61 f.) oder die Leute ihn ausgelacht hätten, weil er die Reise von Freiburg für nur CHF 50.00 «Gras» auf sich genommen habe (pag. 639 Z. 107 f.) und er konkretisierte, dass es sich bei den Ecstasy-Pillen um violette «Toyota» gehandelt habe (pag. 639 Z. 112 f.). Überdies erklärte W._____ nachvollziehbar und anschaulich, dass er insbesondere aufgrund eines Missverständnisses mit dem Beschuldigten 1 habe in Kontakt treten wollen (pag. 637 Z. 48 ff.). Konkret habe er erfahren, dass sein Kollege die Drogen von den Typen in I._____ auf «Pump» erhalten und diese nicht mehr habe zurückzahlen können. Dieser habe dann die Schuld auf ihn gewendet und diese Typen hätten nach ihm gesucht. Dies sei ein Missverständnis gewesen, da der andere, also der wahre Schuldner, der ein Namensvetter sei, dies den Leuten von I._____ gar nicht weitergesagt habe. Sein Freund AU._____, welcher die Nummer von einem gewissen AV._____ habe, habe ihm dann die Nummer des Beschuldigten 1 gegeben (pag. 649 Z. 28 ff., pag. 638 Z. 52 ff.). Diese Angaben werden durch die Chatnachrichten zwischen dem Beschuldigten 1 und W._____ bestätigt, wonach er die Nummer des Beschuldigten 1 mutmasslich von «AV._____» habe und zudem die Rede von seinem Namensvetter X._____ und – wie bereits in anderen Chats (pag. 1256 f., pag. 1284 ff.) – dessen Schulden ist (pag. 1267 f.). Seine Aussagen stimmen überdies auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente mit den Nachrichten im Extraktionsbericht überein, wonach er das Kokain ab 2016 direkt beim Beschuldigten 1 bezogen habe und die Treffen jeweils abends stattgefunden hätten (pag. 638 Z. 61 f.; pag. 649 Z. 24 f., Z. 37 f.; pag. 640 Z. 133 ff.; pag. 1269). Dabei liegt eine gewisse zeitliche Unschärfe hinsichtlich der angegebenen Zeiträume «1. und 2. Jahreshälfte 2016» unter dem Gesichtspunkt des Zeitablaufs in der Natur der Sache und zeugt davon, dass W._____ nicht Erfundenes, sondern Selbsterlebtes wiedergab. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, bestehen zudem keine Anhaltspunkte für eine Falschbelastung, insbesondere hatte W._____ als Zwischenhändler ein Interesse daran, die Betäubungsmittelverkäufer nicht schwerer als nötig zu belasten. Der Vorwurf wird seitens des Beschuldigten 3 denn auch nicht bestritten. Gestützt auf die Aussagen von W._____ ist beweismässig davon auszugehen, dass der Beschuldigte 1 W._____ insgesamt 75g Kokain für CHF 7'100.00 verkaufte. Konkret verkaufte er ihm ab ca. Anfang 2016 20g für CHF 1'800.00 in fünf Malen, danach nochmals rund 5g für CHF 500.00 in fünf Malen, im Dezember 2016/Januar 2017 10g für CHF 1'000.00 und anschliessend 38g für CHF 3'800.00 à dreimal 10g, einmal 5g und dreimal 1g und schliesslich noch zweimal 1g Kokain im Verlauf von 2017. Ausserdem verkauften der Beschuldigte 1 und 3 W._____ in den Jahren 2016/2017 Marihuana im Wert von insgesamt CHF 450.00, umgerechnet 36g Marihuana (in dubio ausgehend von einem hohen Grammpreis von CHF 12.50 [vgl. Ziff. II.13.4: CHF 8.00 pro Gramm; Ziff. II.18.4 und Ziff. II.21.4: CHF 12.50 pro Gramm]), so im Dezember 2016/Januar 2017 für CHF 300.00 beim Beschuldigten 1 und 3, dann zweimal für CHF 50.00 und einmal im September/Oktober 2017 für CHF 50.00 beim Beschuldigten 1. Weiter kaufte W._____ insgesamt 50 Ecstasy-Pillen für CHF 400.00 à CHF 8.00 pro Stück im Jahr 2016 mit einem Kollegen zusammen beim Beschuldigten 1. Das Kokain bezog

E. 43

W. _____ einmalig am Domizil des Beschuldigten 1, die übrigen Male wie auch das Marihuana und die Ecstasy-Pillen am Domizil des Beschuldigten 3. 24. Verkauf von Betäubungsmitteln (vermutlich Kokain) an X. _____ (Ziff. 1.13. der Anklageschrift)

E. 44

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet auch die Kammer den Sachverhalt gemäss Ziff. 1.13. der Anklageschrift aufgrund der dürftigen Indizien als nicht er- stellt. 25. Verkauf von Marihuana an Y. _____ (Ziff. 1.14. der Anklageschrift)

E. 45

grundsätzlich absoluter Charakter zu (BGE 131 I 476 E. 2.2, BGE 129 I 151 E. 3.1). Er erfährt in der Praxis aber eine gewisse Relativierung. Er gilt uneingeschränkt nur, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zu- kommt, dieses also den einzigen oder einen wesentlichen Beweis darstellt (BGE 131 I 476 E. 2.2). Mit Leitentscheid BGE 131 I 476 hat das Bundesgericht un- ter Rekapitulation der Rechtsprechung des EGMR geklärt, dass eine Verweigerung der Aussage in Bezug auf ein Hauptbeweismittel es der Verteidigung nicht erlaubt, die Aussagequalität des Zeugen oder der Auskunftsperson rechtsgenügend über- prüfen zu können.

E. 47

«AY. _____ » (pag. 476) und AA. _____ (pag. 477) sowie die Einvernahmen von AX. _____ vom 12. Dezember 2018 (pag. 462 ff.) und Z. _____ vom 10. Januar 2018 (pag. 669 ff.).

E. 48

der Auskunftspersonen und Zeugen sei der Verkauf eher zufällig gewesen. Selbst wenn die Voraussetzungen der Bandenmässigkeit als erfüllt erachtet werden soll- ten, sei zu kritisieren, dass sich die Bandenmässigkeit auf alle die zur Diskussion stehenden Wirkstoffe beziehe (pag. 2524, pag. 2527 f., pag. 2529). Dem hielt die Generalstaatsanwaltschaft entgegen, dass die Zusammenarbeit der drei Beschuldigten für den Drogenhandel durch die Aussagen von K. _____, W. _____, O. _____, AC. _____ und T. _____ sowie die Extraktions- berichte, die Sicherstellungen, die Schuldanerkennung und die Observation belegt werde. Die Beschuldigten 1 und 2 seien eher die Chefs gewesen, was sich auf- grund der Anzahl Geschäfte und des Kokainhandels gezeigt habe. Der Beschuldig- te 3 habe das Drogenlager an seinem Domizil betrieben und sei eher als Mittels- mann und Lagerist zu bezeichnen, habe aber auch einen wesentlichen Beitrag ge- leistet. Es könne somit von einer arbeitsteiligen Symbiose gesprochen werden. Die drei Beschuldigten seien voneinander abhängig gewesen und hätten die Rollen bei Abwesenheit stellvertretend eingenommen. Sie hätten das Ganze clever betrieben, ansonsten sie nicht so lange unbemerkt geblieben wären. Es sei daher erstellt, dass die drei Beschuldigten im Zeitraum von ca. Mai 2015 bis 29. November 2017 ein stabiles Team gewesen seien, effizient gehandelt und so eine Vielzahl von Drogendelikten verübt hätten (pag. 2531 f.).

E. 49

ff., p. 706 Z. 342 f., p. 712 Z. 103 ff.). Zwar finden sich gewisse Widersprüche zur Frequenz des Pu- blikumsverkehrs (p. 700 Z. 43, p. 715 Z. 256, 269 ff.), aber die Aussagen stimmen in den wesentli- chen Zügen überein. Ferner ist kein Grund ersichtlich, warum sie

so etwas erfinden sollte. Die Aussagen von K._____ wirken sehr authentisch und sind geradezu bemerkenswert, weil sie als Mutter von E._____ grundsätzlich kaum Interesse daran hat, ihren Sohn und seine Kollegen übermässig zu belasten, zumal das Verhältnis zwischen ihnen gut ist. Insbesondere ist auch nicht davon auszugehen, dass sie ihren Sohn schützen wollte und falsche Aussagen gemacht hätte. Zwar erscheinen gewisse Aussagen zur Rolle ihres Sohnes etwas gar verharmlosend und können nicht unbesehen so übernommen werden – C._____ sei der Boss, A._____ habe ein «grosses Maul» und E._____ sei der Tschumpel vom Dienst; das Marihuana habe C._____ und A._____ gehört (p. 700 Z. 32 ff., p. 701 Z. 112 f., 139 ff., p. 711 Z. 65 ff., p. 719 Z. 478 ff.) –, sind aber ihrer subjektiven Wahrnehmung entsprechend schlicht etwas zu zugespitzt und prägnant formuliert und lassen sich mit ihren Aussagen zu den «besseren Häusern» der beiden anderen erklären (p. 701 Z. 96 ff.). Sie belastete aber ihren Sohn auch ausdrücklich (p. 705 Z. 290 ff., p. 719 Z. 478 ff.). Zudem machte sie auch Erinnerungs- oder Kenntnislücken geltend (p. 704 Z. 245, 253 f., p. 717 Z. 399 ff., p. 718 Z. 428 f., p. 719 Z. 500 ff.). Weiter decken sich die Aussagen von K._____ mit den Aussagen der übrigen Beteiligten (vgl. hiernach). Zu bemerken ist ferner, dass sich die Verteidigungen nicht zu den belastenden Aussagen von K._____ geäußert und diese mithin auch nicht in Zweifel gezogen haben. Das Gericht erachtet die Aussagen von K._____ als glaubhaft und stellt darauf ab. Bereits an dieser Stelle kann festgehalten werden, dass sich aus den Aussagen von K._____ ein Bild der Zusammenarbeit der drei Beschuldigten zeigt: A._____ und C._____ hielten sich praktisch täglich im Zimmer von E._____ auf und verkauften dabei regelmässig Marihuana (p. 700 Z. 34 ff., p. 701 Z. 67 ff. p. 704 Z. 222 ff., 235 ff., p. 712 Z. 103 ff., p. 713 Z. 192 ff., p. 715 Z. 263 ff.), wobei auch E._____ in seinem Zimmer Marihuana verkaufte (p. 705 Z. 290 ff., p. 719 Z. 478 ff.). C._____ war der Boss/Chef, kommandierte und war dominant (p. 701 Z. 112 f., p. 702 Z. 139 ff., p. 711 Z. 65 ff.). A._____ hatte ein «grosses Maul» und hätte gerne bestimmt, kam aber gegen C._____ nicht an (p. 702 Z. 139 ff., p. 711 Z. 73 ff.). E._____ war mehr der «Tschumpel»/Handlanger, welcher mitmachte (p. 702 Z. 139 ff., p. 711 Z. 73 ff., p. 719 Z. 475 f.). Die Kammer kann sich der vorinstanzlichen Würdigung vollumfänglich anschliessen. Zwar konnte oder wollte sich K._____ anlässlich der oberinstanzlichen Befragung in ihrer neuen Rolle als Zeugin nicht mehr an viel erinnern (pag. 2511 ff.). Das schadet jedoch angesichts der klaren und umfassenden früheren Aussagen nicht. Diese Aussagen sind von Detailreichtum und ausgefallenen Nebensächlichkeiten geprägt. Sie beschrieb den modus operandi und die Rolle der drei Beschuldigten eingehend und anschaulich, letzteres auch hinsichtlich der Nebenschauplätze. So führte sie beispielsweise aus, dass der Beschuldigte 3 die anderen beiden Beschuldigten jeweils herumgefahren habe, weil er als einziger den Fahrausweis gehabt habe. Er habe den Beschuldigten 2 auch jeweils nach BI._____ oder Luzern zu seiner Freundin gefahren oder ihn dort abgeholt. Der Beschuldigte 3 sei auch gefahren als sie an Openairs oder in den Ausgang gegangen seien, oder habe die Freundin von AZ._____ in Freiburg im Breisgau abgeholt, wofür er Geld erhalten habe (pag. 702 Z. 144 ff., pag. 711 Z. 78 ff.). Weiter schilderte sie auch, dass der Beschuldigte 2 beim Arzt Urinproben abgeben müssen, wofür er aber den Urin des Beschuldigten 3 verwendet habe (pag. 706 Z. 360 ff.). Konkret sei der Beschuldigte 3 deshalb mal trotz Spätdienstes um 09:00 Uhr aufgestanden, habe in einen Becher uriniert und den Inhalt dann mit einer Spritze aufgezogen (pag. 721 Z. 583 ff.). Insgesamt fällt auf, dass K._____ viel über die Beschuldigten 1 und 2 wusste und insbesondere auch zum Beschuldigten 1 ein gutes Verhältnis pflegte, was sich nicht zuletzt auch durch ihre vielen

Besuche und Aufenthalte am Domizil des Beschuldigten 3 und seiner Mutter erklären lässt. So war der Beschuldigte 1 beispielsweise einer der wenigen, der K. _____ duzen durfte, sie über seine Dressur mit Katzen in Kenntnis setze, sich Ratschläge bei ihr holte

E. 50

(pag. 702 Z. 118 ff., pag. 711 Z. 59 ff.) und sie überdies mehrmals darum bat, den Hustensaft Makatussin in Deutschland zu kaufen (pag. 720 Z. 540 ff.), was sein Konsum von Hustensirup bestätigt und den positiven Drogenschnelltest auf Morphin erklärt (vgl. pag. 839 Z. 168 ff.). Dass sich die beiden Beschuldigten 1 und 2 des Öfteren und teilweise wohl auch für eine längere Zeit in der Wohnung des Beschuldigten 3 und seiner Mutter aufgehalten haben, geht denn auch aus ihrer Aussage hervor, wonach die Beschuldigten 1 und 2 viel Essen zu ihnen nach Hause bestellt hätten (pag. 701 Z. 108 f.), sie wahnsinnig viel Müll verursacht und die ganzen Pizzaschachteln zurückgelassen hätten (pag. 719 Z. 503 f.). Mit Blick auf das doch eher engere und überwiegend positive Verhältnis zu den Beschuldigten 1 und 2 (neben ihrem Sohn) dürfte K. _____ daher kaum ein Interesse gehabt haben, die Beschuldigten 1 und 2 übermässig zu belasten. Dies geht auch aus ihren teilweise zurückhaltenden Aussagen hervor, wonach sie beispielsweise wiederholt ausführte, dass sie davon ausgegangen sei, dass es um Marihuana und keine grossen Summen oder kilowise Drogen gegangen sei. Sie habe lediglich kleine Säckchen mit «Gras», nicht aber den Handel damit gesehen. Für die konkreten Geschäfte seien sie jeweils ins Zimmer des Beschuldigten 3 gegangen, wobei sie aber bestätigte, selber gesehen zu haben, wie einer eine Zwanzigernote hingehalten und dafür etwas bekommen und es in die Jackentasche gesteckt habe. Im Treppenhaus habe sie auch schon loses Gras gefunden, welches sie verloren hätten, als sie gegangen seien (pag. 700 Z. 31 ff.; pag. 702 Z. 153 ff.; pag. 704 Z. 224 ff.; pag. 712 Z. 103 ff., Z. 115 f.; pag. 713 Z. 170 ff.; pag. 714 Z. 242 ff.). Zudem gab sie an, dass im Zelt für die geplante Indooranlage lediglich vielleicht vier bis sechs Blumentöpfe Platz gehabt hätten (pag. 720 Z. 510 ff.). In diesem Zusammenhang schilderte K. _____ denn auch anschaulich, dass es für sie nicht in Frage gekommen wäre, eine Indooranlage im Abwärtsraum einzurichten, weil dies über den allgemeinen Strom gegangen und der Verwaltung sofort aufgefallen wäre. Sie hätten dann darauf verzichtet, weil sie die Erlaubnis dazu nicht gegeben habe. Die Zelte, Stangen, Lampen Filter etc. seien dann ewig herumgelegen, sie sei immer darüber gestolpert und habe es mehrfach umstellen müssen, damit sie ihre Sachen habe verstauen können (pag. 703 Z. 171 ff., pag. 720 Z. 510 ff.). Schliesslich finden sich im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelhandel auch ausgefallene aber durchaus nachvollziehbare Einzelheiten in ihren Aussagen, wie beispielsweise, dass man von grünen, roten oder gelben gesprochen habe und es dabei um die Farbe der Noten, also «10er», «20er» oder «50er» gegangen sei (pag. 700 Z. 31 ff., pag. 714 Z. 247 ff.) und ihr die Sache erstmals aufgefallen sei, als ein Bauernsohn aus dem hintersten, finsternen BA. _____ zu ihnen gekommen sei. Dann habe sie gedacht, dass der wohl «Gras» mitgebracht habe, er habe wie ein «Junkie-Hippie» ausgesehen und sie hätten dann mit ihm verhandelt (pag. 704 Z. 256 ff., pag. 718 Z. 440 ff.). Zudem konnte sie Angaben zu den einzelnen Besuchern machen (pag. 700 Z. 49 ff., pag. 715 ff. Z. 279 ff.) und erinnerte sich beispielsweise auch daran, nebst einem Glas und einem kleinen Kübel auch Tabletten auf dem Schreibtisch des Beschuldigten 3 gesehen zu haben, sie seien alle gleichfarbig, jedenfalls nicht weiss, gewesen (pag. 706 Z. 345 ff., pag. 717 f. Z. 403 ff., pag. 720 f. Z. 556 ff.). Zwar belastete sie die Beschuldigten 1 und 2 teilweise mehr als ihren Sohn, wonach das «Gras» dem Beschuldigten 1 und 2 gehört

51 habe (pag. 700 Z. 34 ff.) und sie mutmasste, dass insbesondere die Beschuldigten 1 und 2 Profit aus dem Betäubungsmittelhandel geschlagen hätten, was anhand ihres Lebensstils sichtbar gewesen sei. So seien sie trotz Arbeitslosigkeit in die Ferien und ins Fitness gegangen und hätten sich modisch angezogen und immer die neusten Handys gehabt (pag. 701 Z. 97 ff., pag. 719 Z. 482 ff.). Relativierend führte sie aber aus, dass der Beschuldigte 3 manchmal schon auch gesagt habe, wenn ihm etwas nicht gepasst habe (pag. 702 Z. 143 f.) und sich das Geläuf auf das Wochenende hin jeweils akzentuiert habe, was erklärt, wie der Beschuldigte trotz Vollzeitpensum meistens eben doch dabei sein konnte (pag. 705 Z. 275 ff.) und damit genauso präsent war wie die anderen beiden Beschuldigten. Schliesslich bezichtigte sie auch ausdrücklich alle drei Beschuldigten des Verkaufs von Betäubungsmitteln (pag. 703 Z. 209 f., pag. 705 Z. 275 ff.). Daneben räumte K. _____ Unsi- cherheiten und Kenntnislücken ein, so beispielsweise hinsichtlich des Preises, wonach ein «20er» vier Gramm sei, oder ein «50er», sie wolle keinen «Seich» erzählen, die ganze Sache vor vier, fünf Jahren angefangen habe, sie sich aber auch irren könne (pag. 706 Z. 327 f.) und sie nicht wisse, wo sie das «Gras» aufbewahrt hätten, wer die Betäubungsmittel gelagert habe und woher das Marihuana gekommen sei (pag. 704 Z. 243 ff.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer die Aussagen von K. _____ daher als glaubhaft. Darauf kann abgestellt werden. Hinsichtlich der Aussagen von W. _____, O. _____, AC. _____ und T. _____ kann auf die Ausführungen unter Ziff. I.23.4, Ziff. I.13.4, Ziff. I.21.4 und Ziff. I.18.4 hiervoor sowie auf die zutreffende Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2228 ff.; S. 47 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Die Aussagen von W. _____ zur Zusammenarbeit erscheinen detailliert, anschaulich und plausibel. Er sagte in beiden Einvernahmen in den wesentlichen Punkten konstant, logisch-konsistent und widerspruchsfrei aus. Insgesamt wirken seine Aussagen auch schlüssig und in sich stimmig. Er äusserte sich insbesondere zur Lagerung der Drogen (p. 638 Z. 65 ff., 77 ff., p. 640 Z. 138 ff., p. 650 Z. 52 ff., p. 651 Z. 90 ff.) und zu den Rollen der drei Beschuldigten (p. 640 Z. 131, 142 ff., p. 641 Z. 165 ff., p. 642 Z. 168 ff., p. 650 Z. 82 ff., p. 651 Z. 86 f.) Es ist kein Grund ersichtlich, warum er derartige Schilderungen zur Zusammenarbeit erfinden sollte. Die Aussagen von W. _____ wirken auch authentisch, weil er als Abnehmer und Zwischenhändler notorischerweise kein Interesse daran hat, die Beschuldigten übermässig zu belasten. Zudem belastete er sich selber erheblich. Seine Aussagen zur Zusammenarbeit der drei Beschuldigten sind auch strukturgleich mit seinen Aussagen zu den gekauften Drogenarten und -mengen. Insbesondere schilderte er konkret, mit wem er zu tun hatte und mit wem nicht. Seine Aussage, dass er schon denke, dass die drei zusammengearbeitet hätten (p. 404 Z. 52 ff.), war deshalb zurückhaltend, weil er zu C. _____ und E. _____ keinen oder kaum direkten Kontakt hatte. Insofern waren seine Aussagen auch differenziert, was für deren Glaubhaftigkeit spricht. Die Aussagen von W. _____ decken sich weiter mit den Aussagen der übrigen Beteiligten. Die Verteidigungen haben die belastenden Aussagen von W. _____ nicht konkret in Zweifel gezogen. Das Gericht erachtet die Aussagen von W. _____ als glaubhaft und stellt darauf ab. Gestützt auf seine Aussagen ist insbesondere Folgendes festzuhalten: Kokain und Ecstasy-Pillen kaufte er bei A. _____ und Marihuana bei A. _____ und E. _____ (p. 638 Z. 77 ff., p. 650 Z. 82 ff.). Als er das Kokain einmalig am Domizil von A. _____ kaufte, musste er für den Marihuana-kauf an das Domizil von E. _____ verschieben, wo er fortan alle Drogen bezog (p. 638 Z. 65, 77 ff., p. 650 Z. 52 ff.). Sowohl Marihuana, herumliegend, als auch Kokain, in CD-Hüllen, standen im Zimmer von E. _____ zur Verfügung (p. 638 Z. 77 ff., p. 640 Z.

138 ff., p. 651 Z. 90 ff.). Mit C. _____ hatte er nicht zu tun, dieser begleitete aber oft A. _____ (p. 641 Z. 165 ff., p. 650 Z. 82 ff.). E. _____ war eher für das Marihuana zuständig. Er war Mittelsmann und betrieb das Lager (p. 640 Z. 131, 142 ff., p. 642 Z. 168 ff., p. 651 Z. 86 f.). Er ging von einer Zusammenarbeit aus (p. 651 Z. 95 f.). Bezeichnend ist zudem, dass er in der Mehrzahl von ihnen sprach: Er ging «zu ih-

nen» (p. 649 Z. 37 ff.) und erwarb das Kokain zu Beginn «bei den Typen in I. _____» (p. 637 Z. 28 ff., vgl. p. 637 Z. 49 f., p. 649 Z. 30). Zudem führte W. _____ aus, dass die Beschuldigten nebst dem Kokain auch Bargeld in den CD-Hüllen versteckt hätten. Das Marihuana sei aber im Zimmer herumgelegen und nicht besonders versteckt gewesen (pag. 640 Z. 138 ff.). Auch seien immer viele Leute in der Wohnung gewesen, die anscheinend mit dem Zeug zu tun gehabt hätten (pag. 638 Z. 82 f.). Diese Aussagen stimmen mit denjenigen von K. _____ überein, wonach immer viele Kollegen innert kurzer Zeit rein und raus gegangen seien und zeitweise ein Geläuf in der Wohnung gewesen sei (pag. 705 Z. 275 ff., pag. 713 Z. 191 ff., pag. 2511 Z. 30 ff) und erklären, weshalb sie lediglich Marihuana und Tabletten, nicht aber weitere Betäubungsmittel in der Wohnung feststellte (pag. 702 Z. 155, pag. 706 Z. 345 ff., pag. 712 Z. 118 ff., pag. 717 f. Z. 403 ff., pag. 718 Z. 416 ff., pag. 720 Z. 556 ff.). Dass ein häufiges Kommen und Gehen am Domizil des Beschuldigten 3 herrschte, die Personen das Domizil betraten und nach kurzer Zeit wieder verliessen, wurde denn auch seitens der Polizei festgestellt (pag. 1057). Die Vorinstanz hielt weiter Folgendes zutreffend fest (pag. 2231 ff.; S. 50 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Die Aussagen von O. _____ zur Zusammenarbeit erscheinen detailliert, anschaulich und plausibel. Insgesamt wirken seine Aussagen auch schlüssig und in sich stimmig. Er sagte konstant, logisch-konsistent und widerspruchsfrei aus. So äusserte er sich insbesondere zur Lagerung der Drogen und zu den Rollen der drei Beschuldigten (p. 403 Z. 41 ff., p. 404 Z. 52 ff., 63 ff., p. 405 Z. 100 ff.). Es ist kein Grund ersichtlich, warum er derartige Schilderungen zur Zusammenarbeit erfinden sollte. Die Aussagen von O. _____ wirken auch authentisch, weil er als Abnehmer und Zwischenhändler notorischerweise kein Interesse daran hat, die Beschuldigten übermässig zu belasten. Zudem belastete er sich selber erheblich. Seine Aussagen zur Zusammenarbeit der drei Beschuldigten sind auch strukturell mit seinen Aussagen zu den gekauften Drogenarten und -mengen. So sagte er – entgegen der Auffassung der Verteidigung von C. _____ – explizit aus, dass A. _____ und C. _____ bestimmt zusammengearbeitet hätten (p. 405 Z. 103 f.). Seine Aussage, dass er schon denke, dass die drei zusammengearbeitet hätten (p. 404 Z. 52 ff.), ist auf E. _____ bezogen. Diesbezüglich äusserte er sich zurückhaltender, weil er zu diesem nicht direkten Kontakt hatte. Insofern waren seine Aussagen auch differenziert, was für deren Glaubhaftigkeit spricht. Die Verteidigungen haben die belastenden Aussagen von O. _____ im Übrigen auch nicht konkret in Zweifel gezogen. Die Aussagen von O. _____ decken sich zudem mit den Aussagen der übrigen Beteiligten. Das Gericht achtet die Aussagen von O. _____ als glaubhaft und stellt darauf ab. Gestützt auf seine Aussagen ergibt sich insbesondere Folgendes: Er kaufte Kokain, Marihuana und Ecstasy-Pillen hälftig bei A. _____ und C. _____ (p. 406 Z. 132 f.). Wenn A. _____ nicht da war, vertrat ihn C. _____ (p. 405 Z. 100). C. _____ und A. _____ arbeiteten sicher zusammen; bei E. _____ konnte er es nicht sagen, er war einfach immer dort (p. 403 Z. 47 ff., p. 404 Z. 52 ff., p. 405 Z. 102 ff.). Es waren grundsätzlich immer Marihuana, Kokain und (Ecstasy-)Pillen am Domizil von E. _____, wenn er dort war (p. 404 Z. 63 ff.).
Betreffend AC. _____ kann grundsätzlich auf die Aussagen und die Beweiswürdigung

zu Ziff. 1.10 der Anklageschrift verwiesen werden (vgl. Ziff. IV.2.13 hiervor). Seine Aussagen wurden als glaubhaft erachtet und es ist erstellt, dass AC. _____ das Marihuana von C. _____ und E. _____ erhielt. Festzuhalten ist insbesondere, dass AC. _____ C. _____ und/oder E. _____ für Marihuana fragte (p. 606 f. Z. 253 ff., p. 607 Z. 254 f.), für seine Arbeitskollegen «bei den Dreien» Marihuana kaufte (p. 608 Z. 328 ff.), C. _____ und E. _____ das Geld gab (p. 608 Z. 351 ff.) und das Marihuana teilweise auch im Briefkasten von E. _____ und H. _____ abholen konnte (p. 605 Z. 181 ff., p. 608 Z. 334 ff.). Weiter sagte er in seiner Einvernahme vom 10.01.2018 aus, es seien teilweise andere Leute im Zimmer von E. _____ gewesen (p. 608 Z. 342). Auf Frage, wer den Lead gehabt habe, gab er an, das wisse er nicht. Er habe mit ihnen nicht gross über das diskutiert (p. 608 Z. 348 f.). Er wusste auf Frage nicht, was mit dem Geld gemacht worden sei (p. 609 Z. 355 f.) und wo

53 die Drogen behändigt worden seien. Wenn er bei E. _____ und H. _____ gewesen sei, sei eigentlicherweise immer ein Säcklein mit Marihuana auf dem Tisch gelegen. Aber wo z.B. der «50er» abgepackt worden sei, wisse er nicht. Er hätte bei E. _____ und H. _____ zu Hause nie eine grössere Menge Marihuana festgestellt (p. 609 Z. 358 ff.). Auf Frage erklärte er, nichts über die Herkunft der Drogen zu wissen (p. 609 Z. 365 f.). Aus den weiteren Aussagen von AC. _____ lässt sich somit nichts Konkretes ableiten.

Betreffend T. _____ kann vorweg auf die Beweiswürdigung zu Ziff. 1.7 der Anklageschrift verwiesen werden (vgl. Ziff. IV.2.10 hiervor). So ist erstellt, dass sie zwei Mal Marihuana bei E. _____ kaufte, wobei einmal auch A. _____ anwesend war. T. _____ äusserte sich in ihrer Einvernahme vom 26.01.2018 sodann auch zur Rolle von E. _____: Auf Frage, was E. _____ mit Drogen zu tun habe, gab sie an, sie wisse halt einfach vom Gras. Dies, da sie ein-, zweimal bei ihm holen gegangen sei. Sie wisse, dass er ab und zu Gras gehabt und dies verkauft habe. In welchen Mengen und wie gross, wisse sie nicht (p. 542 Z. 158 ff.). Er habe ihr das selber gesagt und sie habe davon auch von vielen Leuten in I. _____ erfahren. Das sei schon überall bekannt gewesen, dass man bei ihm Gras kaufen könne (p. 542 Z. 165 f.) Wenn jemand in einer Bar oder so etwas gesucht habe, so würden jeweils Namen genannt und da sei der Name E. _____ gefallen (p. 542 Z. 170 f.). Auf Frage wusste sie nicht, was mit dem Geld gemacht worden sei (p. 545 Z. 311 f.), wo die Drogen behändigt worden seien (p. 545 Z. 314 f.) und woher die Drogen stammten (p. 545 Z. 317 f.). Die Aussagen von T. _____ zur Rolle von E. _____ erscheinen detailliert, anschaulich und plausibel. Ihre Aussagen wirken auch schlüssig und in sich stimmig. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie derartige Schilderungen erfinden sollte. Die Aussagen von T. _____ wirken auch authentisch, weil sie als Kollegin kein Interesse daran hat, E. _____ übermässig zu belasten. Die Aussagen von T. _____ decken sich weiter mit den Aussagen der übrigen Beteiligten. Die Verteidigungen haben die belastenden Aussagen von T. _____ auch nicht konkret in Zweifel gezogen. So hat insbesondere die Verteidigung von E. _____ die Aussagen von T. _____ zu den Marihuanakäufen als glaubhaft angesehen (p. 2118). Das Gericht erachtet die Aussagen von T. _____ als glaubhaft und stellt darauf ab. Es ist insbesondere festzuhalten, dass in der Gegend bekannt war, dass E. _____ Marihuana verkaufte. Nebst den Aussagen ist auf die Extraktionsberichte über die Chats zwischen den Beschuldigten untereinander sowie mit den Drogenabnehmern hinzuweisen (vgl. pag. 326 ff. und Ziff. I.28.3 hiervor). Daraus geht insbesondere die Zusammenarbeit der drei Beschuldigten aber auch die gegenseitige Vertretung und Abhängigkeit voneinander hervor. So ist den Nachrichten zwischen dem Beschuldigten 1 und S. _____

beispielsweise zu entnehmen, dass Ersterer jeweils auf den Fahrdienst seines Freundes angewiesen war, um ihm das «Geschenk» bringen zu können (Nachrichten vom 21. September 2017 von 11:39-13:47 Uhr, vom 22. September 2017 um 16:49 Uhr und 18:03 Uhr [pag. 512]) und er sich auch durch einen Kollegen vertreten liess (Nachricht vom 22. November 2017 um 17:51 Uhr und vom 25. November 2017 um 14:14 Uhr [pag. 513]). Am 6. September 2015 fragte der Beschuldigte 1 den Beschuldigten 2, ob er den «Händsche» organisieren könne, weil der andere komme (Nachrichten um 16:53 Uhr [pag. 530]) und weiter ist ihrer Konversation zu entnehmen: Kolleg vo BB. _____ chunnt - niemer i höli (Nachrichten vom 13. Oktober 2015 um 18:59 Uhr [pag. 531]) [...] - [...] Gäüt lohni nid zwüsche üs lo cho , Mir löse das problem und luege zäme was fair isch (Nachricht vom 16. März 2016 um 12:41 Uhr [pag. 533]) [...] - [...] I bringe dem mit E. _____ uf J. _____ [...] (Nachricht vom 24. März 2016 [pag. 534]). Am 5. April 2016 schrieb der Beschuldigte 1 O. _____, dass der Kollege um 18:00 Uhr zu Hause sei, nachdem dieser gefragt hatte, wann er kommen solle (pag. 1264), wobei es offensichtlich um ein Drogen-treffen ging. Weiter ist der Unterhaltung zwischen dem Beschuldigten 2 und seiner Schwester vom 20. September 2015 zu entnehmen, dass sie «eh rote» um «halbi 7» bei ihm abholen wolle, und er ihr daraufhin schrieb, dass sie mit «E. _____»

54 schauen müsse, weil er dann weg sei (Nachrichten vom 25. September 2015 von 15:55-16:56 Uhr [pag. 1167 f.]) oder der Beschuldigte 2 «U. _____» schrieb, er solle sich bei «E. _____» melden, es sei alles organisiert (Nachricht vom 21. Oktober 2017 um 15:10 Uhr [pag. 1224]). Weiter ergibt sich aus den Nachrichten, dass der Beschuldigte 2 den Beschuldigten 1 nicht einfach machen liess, sondern ihm die Anweisung erteilte, künftig jeden Käufer sehen zu wollen (Nachrichten vom 13. März 2016 von 15:35-15:39 Uhr [pag. 531 f.]): Vo jetzt ah wetti jede bastardo wo du kennsch gseh , i säge dene vo ahfang a dasi denn aues nimme wennsi faxe mache [...] - Aso meh als id Höhli bringe chani nid bro .. - Jo bi ou ned geng dert. De hani au ned kennt - Ja was wetti de mache ? - Jo wenn e neue chunnt kische eifach mi schnell rüefe ob de geile siech isch oder nid i wottse eifach gern gseh [...] - Dem vo afang a klar mache dasmer kes verfiggs kidstown si do [...]. Dabei zeigt sich nicht nur die kontrollierende, sondern auch die dominante Haltung des Beschuldigten 2 gegenüber dem Beschuldigten 1, was mit den Aussagen von K. _____ übereinstimmt. Aus diversen Nachrichten geht denn auch hervor, dass sich die drei Beschuldigten den Treffpunkt, die sogenannte «Höhle», an welchem die Betäubungsmittelübergaben überwiegend stattfanden, teilten (Nachricht vom 13. Oktober 2015 um 18:59 Uhr [pag. 531], Nachricht vom 3. Oktober 2017 um 16:58 Uhr [pag. 591], Nachricht vom 20. Oktober 2017 um 11:32 Uhr [pag. 621]) und sich diese am Domizil des Beschuldigten 3 befand, was insbesondere durch die Beobachtungen der Polizei und die Aussagen der Abnehmer sowie K. _____ bestätigt wird. Wie die Vorinstanz zudem zu Recht ausführte, sprachen die Abnehmer implizit oder explizit von einer Mehrzahl von Personen mit Bezug auf den Drogenhandel im Domizil des Beschuldigten 3: AC. _____ fragte den Beschuldigten 2, ob heute jemand zu Hause sei von den Kollegen (Nachricht vom 5. Dezember 2016 um 13:15 Uhr [pag. 616]), wobei er an diesem Tag Marihuana für Kollegen bezog (pag. 605 Z. 177 ff.). V. _____ sprach gemäss Extraktionsbericht gegenüber dem Beschuldigten 2 davon, dass er nach seiner Anhaltung mit Marihuana «niemerem si name erwähnt» habe (Nachricht vom 12. Oktober 2017 um 22:16 Uhr [pag. 592]). Nicht nur die Abnehmer, sondern auch der Beschuldigte 1 und 2 sprachen in Zusammenhang mit Terminabsprachen hinsichtlich der Betäubungsmittelübergaben teilweise von einer Mehrzahl an Personen (Nachricht vom 25. März 2016 um 17:22 Uhr

[pag. 1262], Nachrichten vom 3. Oktober 2017 um 12:39 Uhr [pag. 590], 3. September 2015 um 17:02 Uhr [pag. 1167]: Ja mir si jetzt da - die brüder ish zwar gester grad binüs gsi - jo ca am 19:00 jetzt ish niemr der. Insgesamt werden damit die Aussagen der Abnehmer und K. _____ betreffend die Zusammenarbeit der drei Beschuldigten durch die Extraktionsberichte bestätigt. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der Hausdurchsuchungen und der gemeinsam geführten Kasse der drei Beschuldigten hinzuweisen (pag. 2234 f.; S. 53 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Ferner wurden bei der Hausdurchsuchung am 29.11.2017 am Domizil von E. _____ und im Personenwagen von K. _____ netto 505 Gramm Marihuana und Behältnisse mit Marihuanarückständen bzw. Betäubungsmittelutensilien wie Kessel, Dosen, Vakuumverpackungen, Tupperware, Grinder, Waagen, Minigrrips, eine Mischschale, Vakuumsäcke, eine Vakuumfolie und Vakuummaschine sichergestellt (p. 1065 ff., p. 1081 ff., vgl. p. 321 f., p. 324). Bei den Hausdurchsu-

55 chungen gleichentags am Domizil von C. _____ wurden geringe Mengen Marihuana und Ecstasy und am Domizil von A. _____ geringe Mengen Marihuana und Kokain sichergestellt (p. 1114 ff., p. 1129 ff., vgl. p. 324). Gemäss Rapport des Kriminaltechnischen Dienstes vom 23.01.2018 konnten diverse Spuren auf diesen sichergestellten Gegenständen A. _____, C. _____ und E. _____ zugeordnet werden (p. 348 ff., vgl. p. 321 f.). Die Spuren belegen, dass die drei Beschuldigten Zugang zu und Kontakt mit Drogen hatten, wobei unbestritten ist, dass sie sich für den Drogenkonsum getroffen haben. Darüber hinaus werden die sichergestellten Betäubungsmittelutensilien praxisüblich bei der Verarbeitung von Betäubungsmitteln verwendet. Die Sicherstellungen insbesondere am Domizil von E. _____ passen ebenfalls ins Bild der anderen Beweismittel und lassen den Rückschluss zu, dass die Drogen jeweils verarbeitet wurden. Zudem hat BC. _____, die Schwester von E. _____, gemäss einer Schuldanerkennung, die bei der Hausdurchsuchung bei C. _____ sichergestellt wurde, während ca. drei Jahren insgesamt CHF 20'000.00 aus der Haushaltskasse von K. _____ entwendet (p. 527, vgl. p. 525 Z. 62 f.). In einem Chat zwischen C. _____ und A. _____ findet sich eine von ersterem entworfene Schuldanerkennung, wonach BC. _____ das Geld aus der gemeinsamen Kasse von A. _____, E. _____ und C. _____ entwendet habe (p. 536 f., vgl. p. 525 Z. 67 ff.) und C. _____ fragte: «So isch guet oder ?» (p. 536). Sie selber machte hierzu keine Aussagen (p. 525 Z. 62 ff.). Der Extraktionsbericht zwischen C. _____ und seiner Schwester bestätigt die Entwendung des Geldes: «Und nei es ish nid ihres recht eifach znä (...)», «BC. _____ het aues zuegäh», «me aus 500 pro wuche» (p. 1170 f.). Zudem überwies BC. _____ C. _____ von Mitte Dezember 2016 bis Mitte Dezember 2017 monatlich CHF 350.00 (p. 1334 ff., vgl. p. 330). Gemäss dem Extraktionsbericht zwischen C. _____ und A. _____ wurde hierzu Folgendes geschrieben: «BC. _____ (...) isch tschuld a auem.», «Auess sabotiert, die herti Arbeit vo üs .. nid normal» (p. 532). Demzufolge geht das Gericht davon aus, dass BC. _____ Geld aus der Haushaltskasse entwendet hat und es sich dabei um eine gemeinsame Kasse von A. _____, C. _____ und E. _____ aus den Drogengeschäften handelte. Zu bemerken ist insbesondere auch, dass seitens der Beschuldigten selber «die herti Arbeit vo üs» genannt wurde. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass K. _____ anlässlich der oberinstanzlichen Befragung bestätigte, abgesehen von einer Kasse in der Küche für die Getränkekonsumationen keine Haushaltskasse zu haben, sicher nicht mit CHF 20'000.00, wie in der Schuldanerkennung

vom 2. April 2016 beschrieben (pag. 2512 Z. 23 ff., pag. 527). Dadurch ist zusammen mit den beiden Schuldaner- kennungen (pag. 527, pag. 537) auch erstellt, dass die Kasse den drei Beschuldig- ten als gemeinsame Kasse ihrer Drogengeschäfte diene. Dass die Schwester des Beschuldigten 3 jahrelang Geld daraus entwenden konnte, zeigt gleichzeitig auf, dass die Kasse beim Beschuldigten 3 stationiert war und ausschliesslich in bar ge- handelt wurde, zumal auch keine Kontobuchungen aus den Bankauszügen der Be- schuldigten ersichtlich sind (vgl. pag. 1317 ff. [Beschuldigter 2], pag. 1398 ff. [Be- schuldigter 1], pag. 1456 ff. [Beschuldigter 3]). Eine gemeinsame Kasse ist zudem ein wichtiges Beweismittel für die Zusammenarbeit; man vertraut sich auf eine ganz besondere Weise und arbeitet eng verbunden auf einen gemeinsamen Gewinn hin. Dass die Bargeldbeträge allen dreien zu gleichen Teilen zustanden, bestätigt denn auch die Schuldanererkennung, wonach die Rede von der «gemeinsamen Kasse» der drei Beschuldigten ist, welche – ohne hinsichtlich der Anteile zu differenzieren – als Gläubiger aufgeführt wurden (pag. 537). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz und der Generalstaatsanwaltschaft kann somit festgehalten werden, dass mit den Aussagen von K._____, W._____, O._____, AC._____ und T._____, den Extraktionsberichten über die Chats der drei Beschuldigten teilweise untereinander sowie mit den Drogenabneh- mern, den Sicherstellungen anlässlich der Hausdurchsuchungen, der Schuldaner- kennung, der Observation sowie dem Beweisergebnis der einzelnen Anklagesach-

56 verhalte konkrete und richtungsweisende Beweismittel und Indizien vorliegen, wel- che die über mehrere Jahre hinweg andauernde Zusammenarbeit der drei Be- schuldigten für den Betäubungsmittelhandel am Domizil des Beschuldigten 3 bele- gen. Als Drogenlager diene den drei Beschuldigten insbesondere das Domizil des Beschuldigten 3 bzw. sein Zimmer, zumal alle drei Beschuldigten zu diesem Zeit- punkt noch bei ihren Eltern wohnten, sie aber beim Beschuldigten 3 mehr oder we- niger ungestört ihrem Betäubungsmittelhandel nachgehen konnten, was insbeson- dere durch den von der Polizei beobachteten regen und jeweils kurzzeitigen Publi- kumsverkehr und die Aussagen der Auskunftspersonen bestätigt wurde. Mehrheit- lich von dort aus verkauften alle drei Beschuldigten regelmässig selber direkt Betäubungsmittel, wobei zumindest zeitweise Marihuana, Kokain und Pillen im Zimmer des Beschuldigten 3 vorhanden waren und sich die Beschuldigten 1 und 2 praktisch täglich im Zimmer des Beschuldigten 3 aufhielten. Die Beschuldigten 1 und 2 veräusserten Kokain, Marihuana, Ecstasy und der Beschuldigte 3 Marihua- na, was mit den anlässlich der Hausdurchsuchungen aufgefundenen Betäubungs- mittelarten korreliert. Insbesondere kauften die Abnehmer die Betäubungsmittel teilweise bei mehr als nur bei einem Beschuldigten. Die Vorinstanz hielt hierzu zu- treffend fest (pag. 2236; S. 55 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): O._____ hälftig bei A._____ und C._____, wobei letzterer auch die Vertretung übernahm; W._____ vorwiegend bei A._____, wobei C._____ ihn begleitete, aber auch bei E._____; AC._____ bei C._____ und E._____. Als Beispiel hierfür dient auch W._____, als er bei A._____ Kokain bezog und für den Marihuanaverkauf zusammen mit die- sem an das Domizil von E._____ verschieben musste, wo es ihm ausgehändigt wurde. Die Auskunftspersonen sprachen in der einen oder anderen Form explizit oder im- plizit von einer Mehrzahl von Personen bezüglich des Drogenhandels am Domizil des Beschuldigten 3 und der Zusammenarbeit der drei Beschuldigten oder zumin- dest der Anwesenheit der anderen bei Drogenübergaben durch die jeweilige Kon- taktperson, so dass die drei Beschuldigten als Team wahrgenommen wurden. Den

Extraktionsberichten ist zudem zu entnehmen, dass die Beschuldigte 1 und 2 über gemeinsame Drogengeschäfte sprachen («die herti Arbeit vo üs») und sich die drei Beschuldigten untereinander organisierten und gegenseitig vertraten, wenn einer nicht vor Ort sein konnte. Wie die Vorinstanz treffend darlegte, waren die Beschuldigten 1 und 2 eher die Chefs, was sich auch an der Anzahl Geschäfte und dem Kokainhandel zeigte, wobei der Beschuldigte 2 als eher dominanter Person wahrgenommen wurde. Der Beschuldigte 3 betrieb das Drogenlager an seinem Domizil und wurde eher als Mittelsmann und Lagerist bezeichnet. Jedenfalls war er sicher nicht nur der «Tschumpel/Handlanger», zumal der Beschuldigte 1 aufgrund der Betäubungsmittelverkäufe ausserhalb der «Höhle» auch auf seine Fahrdienste angewiesen war. Gegen die Selbstständigkeit bzw. für die enge Zusammenarbeit spricht denn auch, dass der Beschuldigte 2 darauf bestand, künftig jeden neuen Käufer zu sehen und die drei Beschuldigten nicht nur ein gemeinsames Lager, sondern auch eine gemeinsame Kasse führten. Aufgrund der sichergestellten Betäubungsmittel und -utensilien ist auf die Verarbeitung der Betäubungsmittel zu schliessen, wobei keine konkreten Angaben zu Herkunft, allfälliger Streckung, Verpackung, Portionierung etc. aktenkundig sind. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass die drei Beschuldigten die von ihnen ver-

57 äusserten Betäubungsmittel jeweils gekauft, besessen, gelagert und verarbeitet haben. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer den Sachverhalt gemäss Ziff. 1. der Anklageschrift somit als erstellt: Die drei Beschuldigten agierten von ca. Mai 2015 bis 29. November 2017 als stabiles Team, konstant in der gleichen Formation, arbeitsteilig, wenn nötig untereinander stellvertretend, effizient und organisiert und verübten dabei eine Vielzahl von Drogendelikten. So kauften sie von Unbekannt(en) Marihuana, Kokain und Ecstasy-Pillen, lagerten diese insbesondere am Domizil des Beschuldigten 3 und verarbeiteten sie (wobei nicht explizit erstellt ist, dass sie die Drogen streckten und in Verkaufsportionen abwogen), bauten sich einen Kundenkreis auf, organisierten Treffen mit Abnehmern und führten Drogenübergaben selber durch oder organisierten Übergaben mit den und durch die übrigen Beschuldigten und verkauften so Kokain, Marihuana und Ecstasy-Pillen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.